

ÖTRV VERBANDSORDNUNG

ADMINISTRATIONSBEREICH	DURCHFÜHRUNGSBEREICH	DISZIPLINARBEREICH
Statuten (STA)	Sportordnung (SO)	Disziplinarordnung (DO)
	Sportprogramm (SP)	Anti Doping Bestimmung der ITU
Geschäftsordnung (GO)	Meisterschaftsvereinbarung (MV)	Welt Anti Doping Code
	Athletenvereinbarung (AV)	
Finanzordnung (FO)	Ehrenordnung (EO)	Anti Doping Bundesgesetz (ADBG)
Sämtliche Regelungen der nationalen und internationalen Verbände der artverwandten Sportarten (FINA, FIS, IAAF ...) bzw. der Durchführungsbehörden (NADA, ÖOC ...)		

SPORTORDNUNG des ÖTRV

(Vorliegende Fassung gültig seit **07.04.2025** per Umlaufbeschlussfassung
durch **die** ÖTRV **Präsidentenkonferenz**)

Fassung inkl. Veränderungen gegenüber 2024:

~~rot durchgestrichen~~ = gestrichen

grün = ergänzt oder erneuert

Inhaltsverzeichnis

Teil I	ALLGEMEIN.....	8
A	EINLEITUNG	8
A.1	Grundlage	8
A.2	Beschluss und Geltungsbereich.....	8
A.3	Zweck	8
A.3.1	Ausnahmen.....	9
B	ÖTRV-SPORTARTEN	9
B.1	Wettkampfcharakteristik	9
B.2	Wettkampfdistanzen	9
	Triathlon	9
	Duathlon	10
	Cross Duathlon	10
	Aquathlon	10
	Wintertriathlon.....	10
	Crosstriathlon	11
	Aquabike.....	11
B.2.1	Beschränkungen von Distanzen	11
B.3	Wettkampf-Kategorien.....	12
B.3.1	Anforderungskriterien für die einzelnen Wettkampf-Kategorien.....	12
B.3.1.1	World Triathlon/Europe Triathlon/WTC-Wettkämpfe	12
B.3.1.2	Kategorie A-Bewerbe	12
B.3.1.3	Kategorie B-Bewerbe	13
B.3.1.4	Kategorie C-Bewerbe	13
C.	WETTKAMPFSTRUKTUR.....	13
C.1	Wertungsklassen.....	13
C.2	Mannschaften	14
C.3	Österreichische (Staats-) Meisterschaften	14
C.3.1	Allgemeines	14
C.3.2	Wertungsberechtigung Österreichische Staatsmeisterschaft	15
C.3.3	Wertungsberechtigung Österreichische Meisterschaft.....	15
C.3.4	Österreichische Meister- und Staatsmeistertitel.....	16
D	WETTKAMPFDISZIPLIN	16
D.1	Allgemeines.....	16
D.2	Verwarnung.....	17
D.2.1	Gründe für eine Verwarnung	17
D.3	Strafen.....	17
D.3.1	Zeitstrafen.....	17
D.3.1.1	Vorgangsweise bei Verhängen einer Zeitstrafe auf der Schwimm- und Laufstrecke und in der Wechselzone	17
D.3.1.2	Vorgangsweise bei Verhängen einer Zeitstrafe auf der Radstrecke.....	18
D.3.1.3	Verbüßung von Zeitstrafen	18
D.3.1.4	Beschaffenheit und Positionierung der Penaltybox.....	19
D.3.2	Disqualifikation	19

D.3.2.1 Gründe für eine Disqualifikation	19
D.3.2.2 Vorgangsweise bei einer Disqualifikation	20
D.3.3 Sanktionen	20
Teil II ATHLET:INNEN	21
E VERHALTEN DER WETTKAMPFTEILNEHMER:INNEN	21
E.1 Allgemeines	21
E.2 ‚Littering‘-Zonen	22
E.3 Anti-Doping	22
E.4 Gesundheit	22
E.5 Startberechtigung	22
E.6 Wettkampfanmeldung	23
E.7 Abholung der Startunterlagen	23
E.8 Check-In	23
E.9 Wettkampfbesprechung	23
F DAS SCHWIMMEN	24
F.1 Allgemeines	24
F.2 Start	24
F.3 Ausrüstung	25
F.3.1 Mindestbekleidung	25
F.3.2 Erlaubte Ausrüstung	25
F.3.3 Unerlaubte Ausrüstung	25
F.4 Kälteschutzanzüge (Wetsuits)	25
F.4.1 Begriffsbestimmung	25
F.4.2 Kriterien über die Verwendung	26
F.4.2.1 Sonderregelung für die Verwendung von Kälteschutzanzügen	26
F.4.2.2 Sonderregelung für die Verwendung von Kälteschutzanzügen bei Nachwuchsrennen ..	27
F.4.2.3 Verkürzung der Schwimmstrecke	27
F.4.3 Wann und wo dürfen Kälteschutzanzüge ausgezogen werden	27
F.5 Messung der Wassertemperatur	27
F.5.1 Sonderregelung bei besonders niedrigen Wassertemperaturen	27
G DAS RADFAHREN	29
G.1 Allgemeines	29
G.1.1 Gefährliches Verhalten	29
G.1.2 Radpositionen	29
G.2 Windschattenrennen	30
G.2.1 Allgemeines	30
G.2.2 Windschattenrennen	30
G.2.3 Rennen mit Windschattenverbot	30
G.2.3.1 Anpassung durch ChTO	30
G.2.4 Windschatten-Zone	31
G.2.5 Einfahren und Passieren der Windschatten-Zone	31
G.2.6 Definition von „Überholt“	31
G.2.7 Windschatten-Zone von motorisierten Fahrzeugen	31
G.2.8 ‚Blocking‘	31

G.2.9 Medienfahrzeuge.....	32
G.3 Ausrüstung.....	32
G.3.1 Fahrräder	32
G.3.2 Radlenker	32
G.3.3 Radhelm.....	32
G.3.4 Verbotene Ausrüstung	33
G.4 Verbotene Hilfeleistung.....	33
G.5 Kinder-Wettkämpfe	33
H DAS LAUFEN.....	34
H.1 Allgemeines.....	34
H.1.1 Unerlaubte Ausrüstung und fremde Hilfe	34
H.2 Zieleinlauf	34
H.3 Sicherheitsrichtlinien	34
I DIE WECHSELZONE	34
I.1 Allgemeines.....	34
J HALLEN-TRIATHLON	35
K MITTEL-UND LANGDISTANZ-BEWERBE – zusätzliche Regeln.....	35
K.1 Hilfe von außen.....	35
K.2 Distanzen	36
K.3 Hilfe in der Wechselzone.....	36
L TEAM- UND STAFFEL-BEWERB	36
L.1 Definition	36
L.2 Allgemeines	36
L.3 Briefing und Teamzusammensetzung bei Relay-Bewerben.....	37
L.4 Wechsel im Relay- und Staffelnbewerb.....	37
L.5 Check-In.....	37
L.6 Radfahren bei Relay-Bewerben	37
L.7 Laufen - Zieleinlauf	37
L.8 Penaltybox.....	38
M WINTER-TRIATHLON	38
M.1 Laufen	38
M.2 Mountainbiken.....	38
M.3 Langlaufen	38
M.4 Wechselzonen	39
M.5 Zieleinlauf	39
M.6 Reparaturzone.....	39
N CROSS-TRIATHLON / CROSS-DUATHLON – zusätzliche Regeln	39
N.1. Mountainbike.....	40
O AQUATHLON	40
P PARATRIATHLON / PARADUATHLON.....	40
Q AQUABIKE.....	40
Q.1 Distanzen.....	40
Q.2 Zusätzliche Regeln	40

Q.3 Zieleinlauf	40
Teil III VERANSTALTER.....	41
R WETTKAMPFORGANISATION UND -DURCHFÜHRUNG	41
R.1 Allgemeine Erfordernisse.....	41
R.1.1 Genehmigungen.....	41
R.1.2. Notfallpläne	42
R.1.3. Zeitlimits.....	42
R.2 Besondere Erfordernisse	42
R.2.1 Wettkampf-Ausschreibung	42
R.2.1.1 Ausschreibungsentwurf	42
R.2.1.2 Ausschreibungsinhalte.....	42
R.2.1.3 Anmeldeformulare	43
R.2.2 Informationsservice	43
R.3 Wettkampfabwicklung	43
R.3.1 Rennbüro	43
R.3.2 Startunterlagenausgabe	43
R.3.2.1 Startunterlagen	44
R.3.3 Startlisten	44
R.3.4 Wettkampfstreckenpläne.....	44
R.3.5 Teilnehmer:innen Markierung	44
R.3.6 Check-In.....	44
R.3.7 Die Wettkampfbesprechung	44
R.3.7.1 Allgemein.....	44
R.3.7.2 Inhalt einer Wettkampfbesprechung.....	45
R.3.8 Wettkampfbereiche, Wettkampfstrecken	45
R.3.8.1 Die Wechselzone	45
R.3.8.2 Der Startraum	46
R.3.8.3 Der Start.....	46
R.3.8.3.1 Startgruppen	46
S Vorgaben und Richtlinien	47
S.1 Die Zeitnehmung.....	47
S.2 Medizinische Erfordernisse	47
S.3 Verpflegung und Verpflegungsstationen	48
S.4 Der Schwimmkurs	48
S.4.1 Sicherheit	49
S.5 Die Radstrecke.....	49
S.5.1 Radstreckensicherung	50
S.6 Die Laufstrecke	50
S.6.1 Laufstreckensicherung	51
S.7 Das Ziel	51
S.8. Mangelnde Zusammenarbeit mit dem Veranstalter	52
T PREISE UND PREISVERLEIHUNG	52
T.1 Preisverleihung	52
T.2 Preisgeld	52

T.3 Medaillen.....	52
Teil IV TECHNICAL OFFICIALS	54
U TECHNICAL OFFICIALS, WETTKAMPFLEITUNG und ERGEBNISSE	54
U.1 Allgemeines	54
U.2 Wettkampfleitung.....	54
U.2.1 Die Wettkampf Jury	54
U.3 Der/Die Technical Delegate (TD)	55
U.4 Der Chief Technical Official (ChTO).....	55
U.5 Die Technical Officials (TO)	57
U.6 Technische/r Koordinator:in und Stellvertreter:in der Landesverbände.....	58
U.7 Veranstalterverpflichtungen gegenüber TD, ChTO und TO	58
U.7.1 Kosten für ChTO und TO.....	58
U.7.2 Dopingkontrollen.....	59
U. 8 Wettkampfergebnisse.....	59
V PROTESTE	59
V.1 Allgemeines	59
V.1.1 Gewissensentscheidungen.....	60
V.2 Proteste gegen:	60
V.2.1 Proteste gegen die Startberechtigung.....	60
V.2.2 Proteste gegen den Veranstalter und/oder die Wettkampfleitung.....	60
V.2.3 Proteste gegen die Zeitnehmung und/oder die inoffizielle Ergebnisliste	60
V.2.4 Proteste gegen eine Disqualifikation.....	60
V.2.5 Protestfristen	61
V.3 Inhalt eines Protestes	61
V.3.1 Behandlung eines Protestes.....	61
W EINSPRÜCHE	62
W.1 Allgemeines	62
W.2 Inhalt eines Einspruches	62
W.3 Das Wettkampf-Schiedsgericht	63
W.3.1 Zusammensetzung und Nominierung des Wettkampf-Schiedsgerichtes.....	63
W.3.2 Einberufung	63
W.3.3 Schiedsgerichtsverfahren	64
W.4 World Triathlon Bewerbe in Österreich	64
X HOMOLOGIERUNG	64
X.1 Allgemein	64
X.2 Vorgangsweise.....	64
X.3 Homologierungsunterlagen	64
X.4 Homologierungsbericht	65
X.5 Homologierungskosten	65
Y SCHLUSSWORT	66
Teil V APPENDIX.....	67
APX.1 Abkürzungsverzeichnis	67
APX.2 Strafen	68

APX.3 Planbeispiele für Wettkampfbereiche	74
APX.3.1 Startbereich	74
APX.3.2 Schwimmkurs.....	74
APX.3.3 Wechselzone	75
APX.3.4 Ziel.....	76
APX.4 Protest-/Einspruchsformular.....	77
APX.5 Anti-Doping Bestimmungen	78

Teil I ALLGEMEIN

A EINLEITUNG

A.1 Grundlage

Der Österreichische Triathlonverband (ÖTRV) ist der vom Österreichischen Olympischen Komitee (ÖOC) und Sport Austria (früher BSO) anerkannte, alleinige Sportfachverband in Österreich, zuständig für den Triathlonsport (bestehend aus Schwimmen, Radfahren und Laufen), den Duathlonsport (bestehend aus Laufen, Radfahren, Laufen), den Wintertriathlon (Crosslaufen, Mountainbiken und Skilanglaufen), den Aquathlon (Schwimmen und Laufen), den Crosstriathlon (Schwimmen, Mountainbiken und Crosslaufen), den Crossduathlon (Crosslaufen, Mountainbiken und Crosslaufen), den Aquabike (Schwimmen und Radfahren) sowie alle weiteren Sportarten, die sich aus mindestens zwei der Triathlon-Kernsportarten zusammensetzen.

Der/die Technische Direktor:in (TDir) des ÖTRV ist gemäß ÖTRV-Verbandsordnung der/die Vorsitzende des Technischen Ausschusses und dafür zuständig, dass für die wettkampfmäßige Ausübung der o. a. Sportarten und für die Organisation und Durchführung von ÖTRV-Wettkampfveranstaltungen in Österreich ein entsprechendes Regelwerk erstellt wird, das einerseits dem jeweils aktuellen internationalen Stand entspricht und andererseits aber auch nationale Erfordernisse und Gegebenheiten berücksichtigt. Dieses Regelwerk (Sportordnung) besteht aus 5 Teilen (Allgemein, Athlet:innen, Veranstalter, Technical Officials und Appendix).

A.2 Beschluss und Geltungsbereich

Mit dem **Beschluss der ÖTRV Präsidentenkonferenz** ~~ÖTRV-Vorstandsbeschluss~~ vom **07.04.2025** tritt die aktuelle ÖTRV-Sportordnung in Kraft. Die vorliegende ÖTRV-Sportordnung gilt somit für alle Teilnehmer:innen an nationalen und internationalen ÖTRV-Wettkämpfen in Österreich (ausgenommen bei Europe Triathlon- und World Triathlon-Bewerben, hier gilt das World Triathlon-Reglement sowie bei WTC-Bewerben, bei denen die WTC-Regeln gelten), sowie auch für alle Veranstalter von ÖTRV-Wettkämpfen (siehe ÖTRV-Veranstaltungskalender). Alle vormaligen Fassungen der Sportordnung werden durch die vorliegende ÖTRV-Sportordnung ersetzt und verlieren mit o. a. Beschlussfassung ihre Gültigkeit. In Fällen, wo das vorliegende Reglement schweigt, können die Regeln von World Triathlon, der FINA, UCI, WA, FIS, WADA, NADA, Republik Österreich und deren relevante Gesetze, insbesondere das ADBG (Anti-Doping Bundesgesetz) herangezogen werden.

Ergänzender Umlaufbeschluss zur aktuellen Sportordnung vom 26.06.2020:

Auf Grund der COVID-Pandemie ist ggf. übergeordnet zu den Regelungen der ÖTRV Sportordnung das vom ÖTRV vorgegebene COVID Präventionskonzept vom Veranstalter vollinhaltlich umzusetzen bzw. von den teilnehmenden Athlet:innen einzuhalten.

A.3 Zweck

Der Zweck der ÖTRV-Sportordnung ist es, dass Organisation und Durchführung von Wettkampfveranstaltungen in den ÖTRV-Sportarten sowie deren wettkampfmäßige Ausübung nach folgenden Prinzipien erfolgen:

- Teilnehmer:innen faire Wettkampfbedingungen und somit Chancengleichheit zu bieten
- größtmögliche Sicherheitsstandards zu setzen
- technisch herausragende Bewerbe anzubieten
- Behördenauflagen zu erfüllen
- abgeschlossene Vereinbarungen einzuhalten
- Sponsoreninteressen zu berücksichtigen
- Zuseher:innen- und Medienfreundlichkeit zu bieten
- eine positive Zusammenarbeit mit allen Beteiligten der Veranstaltung zu pflegen
- durch gut organisierte ÖTRV-Wettkampfveranstaltungen Werbung für alle ÖTRV-Sportarten zu betreiben
- Athlet:innen auf die Einhaltung der geltenden Wettkampfbregeln zu überwachen

- Personen, die die geltende Sportordnung missachten, entsprechend zu sanktionieren

A.3.1 Ausnahmen

ÖTRV-Wettkampfveranstaltungen sollen, trotz aller Regularien, die einzuhalten sind, ihre Individualität bewahren. Wo Abweichungen von den hier beschriebenen Standards gewünscht und unter Beachtung aller erforderlichen Sicherheitsaspekte auch möglich sind, sind diese mit dem Technischen Delegierten (TD), wenn nominiert, bzw. mit dem Chief Technical Official (ChTO) bei allen anderen Bewerbungen abzustimmen. Allfällig vorgenommene Abweichungen sind jedenfalls so rechtzeitig vor dem Wettkampf bekannt zu geben, dass sich die Wettkampfteilnehmer:innen auf die neue Situation einstellen können.

Bei Cupserien, die von Seiten des ÖTRV oder eines seiner Landesverbände ausgeschrieben werden, ist es möglich, abweichende Regularien im Rahmen eines ‚Cupreglements‘ festzulegen. Auf die Anwendung eines solchen ‚Cupreglements‘ muss in der Ausschreibung deutlich hingewiesen werden und dieses muss für jede/n Teilnehmer:in einfach abzurufen sein.

B ÖTRV-SPORTARTEN

- **Triathlon:** Schwimmen – Radfahren – Laufen
- **Duathlon:** Laufen – Radfahren – Laufen
- **Wintertriathlon:** Crosslaufen – Mountainbiken – Skilanglaufen
- **Crosstriathlon:** Schwimmen – Mountainbiken – Crosslaufen
- **Crossduathlon:** Crosslaufen – Mountainbiken - Crosslaufen
- **Aquathlon:** Schwimmen – Laufen
- **Paratriathlon:** Schwimmen – Radfahren – Laufen
- **Paraduathlon:** Laufen – Radfahren – Laufen
- **Swim & Run:** Schwimmen – Laufen
- **Aquabike:** Schwimmen – Radfahren

B.1 Wettkampfcharakteristik

Jede der o. a. ÖTRV-Sportarten stellt eine Kombination aus mehreren Einzelsportdisziplinen dar, die von den Wettkampfteilnehmer:innen unmittelbar hintereinander und ohne Unterbrechung der Wettkampfgesamtzeit zu bewältigen sind. Die jeweils erforderlichen Wechsel zwischen den einzelnen Teildisziplinen (in den Wechselzonen) sind wesentliche Merkmale eines Wettkampfes und sind charakteristisch für alle ÖTRV-Sportarten.

B.2 Wettkampfdistanzen

Triathlon

Distanzen/Bewerbe	Schwimmen	Radfahren	Laufen
Supersprint Distanz Schüler E (6-7 J.)	25 m	1 km	250 m
Supersprint Distanz Schüler D (8-9 J.)	50 m	2 km	500 m
Supersprint Distanz Schüler C (10-11 J.)	0,20 km	6 km	1,5 km
Supersprint Distanz Schüler B (12-13 J.)	0,30 km	8 km	2 km
Supersprint Distanz Schüler A und Jugend (14-17 J.)	0,50 km	13,3 km	3,3 km
Teambewerb Nachwuchs (10-17 J.)	0,20 km	3 km	1 km
Sprintdistanz	0,75 km	20 km	5 km
Olympische Distanz	1,5 km	40 km	10 km
Teambewerb (ab 16 J.)	0,25 - 0,30 km	5 - 8 km	1,5 - 2 km
Mitteldistanz	1 - 3 km	80 - 100 km	10 - 21,1 km

Langdistanz	3,8 km	180 km	42,195 km
-------------	--------	--------	-----------

Duathlon

Distanzen/Bewerbe	Laufen	Radfahren	Laufen
Schüler E (6-7 J.)	250 m	1 km	125 m
Schüler D (8-9 J.)	500 m	2 km	250 m
Schüler C (10-11 J.)	1,5 km	6 km	0,75 km
Schüler B (12-13 J.)	2 km	8 km	1 km
Sprintdistanz (ab Schüler A)	3,5	15	1,75
Standard Distanz	7 - 10 km	30 - 40 km	3,5 - 5 km
Teambewerb	1,5 – 2,0 km	5 - 8 km	0,75 - 1 km
Mittel- und Langdistanz (World Triathlon Distanz)	10 - 20 km	60 - 150 km	10 - 30 km

Cross Duathlon

Schüler E (6-7 J.)	250 m	750 m	125 m
Schüler D (8-9 J.)	500 m	1 km	250 m
Schüler C (10-11 J.)	1 - 1,5 km	4 - 5 km	0,75 km
Schüler B (12-13 J.)	1 - 1,5 km	5 - 6 km	0,75 - 1,5 km
Sprintdistanz (ab Schüler A)	3 - 4 km	10 - 12 km	1,5 - 2 km
Standard Distanz	6 - 8 km	20 - 25 km	3 - 4 km
Teambewerb	1,2 – 1,6 km	4 - 5 km	0,6 – 0,8 km

Aquathlon

Distanzen/Bewerbe	Schwimmen	Laufen
Schüler E (6-7 J.)	25 m	250 m
Schüler D (8-9 J.)	50 m	500 m
Schüler C (10-11 J.)	0,2 km	1 km
Schüler B (12-13 J.)	0,40 km	2 km
Schüler A, Jugend (14-17 J.)	0,75 km	3 km
Standard Distanz (ab Junioren)	1 km	5 km
Teambewerb (ab 10 J.)	0,20 km	1 km

Wintertriathlon

Distanzen/Bewerbe	Laufen	Radfahren (MTB)	Langlaufen
Schüler E (6-7 J.)	25 m	750 m	125 – 500 m
Schüler D (8-9 J.)	0,5 km	1 km	0,75 - 1 km
Schüler C (10-11 J.)	1 - 1,5 km	1,5 - 2,5 km	1,5 - 2,5 km
Schüler B (12-13 J.)	1 - 2 km	2 - 3 km	2 - 3 km
Sprintdistanz (ab Schüler A)	3 - 4 km	5 - 6 km	5 - 6 km
Standard Distanz	7 – 9 km	12 – 14 km	10 – 12 km

Alle drei Teildisziplinen müssen die annähernd gleiche Teilzeit aufweisen! (pro Disziplin $1/3 \pm 10\%$ der Gesamtzeit)

Crosstriathlon

Distanzen/Bewerbe	Schwimmen	Radfahren (MTB)	Crosslauf
Schüler E (6-7 J.)	25 m	1 km	250 m
Schüler D (8-9 J.)	50 m	1 - 2 km	500 m
Schüler C (10-11 J.)	0,2 - 0,3 km	2 - 4 km	1 - 1,5 km
Schüler B (12-13 J.)	0,3 km	4 - 6 km	1,5 - 2,5 km
Sprintdistanz (ab Schüler A)	0,5 km	10 – 12 km	3 – 4 km
Standard Distanz	1 – 1,5 km	20 – 30 km	6 – 10 km

Aquabike

Distanzen/Bewerbe	Schwimmen	Radfahren
Standard Distanz	1,5 km	40 km
Mittel- und Langdistanz	1 – 4 km	90 – 180 km

Geringfügige Abweichungen in den einzelnen Teildisziplinen auf Grund örtlicher Gegebenheiten und/oder auf Grund des Schwierigkeitsgrades der Strecke bei den in den obigen Tabellen angeführten Wettkampfdistanzen sind grundsätzlich möglich.

Bei Österreichischen Staatsmeisterschafts- bzw. Österreichischen Meisterschafts-Bewerben dürfen die Abweichungen allerdings maximal +/- 10% bis zur Olympischen oder Standard Distanz bzw. +/- 5% ab der Mitteldistanz betragen.

Bei Europe Triathlon-, World Triathlon- oder WTC-Bewerben entscheidet die jeweilige Organisation, ob eine Abweichung von den jeweils vorgesehenen Wettkampfdistanzen akzeptiert wird.

B.2.1 Beschränkungen von Distanzen

Athlet:innen bestimmter Altersklassen ist zum Schutz der Gesundheit die Teilnahme an Wettkämpfen nur bis zu nachstehend angeführten maximalen Wettkampfdistanzen erlaubt.

Veranstalter müssen folgende Beschränkungen einhalten:

Triathlon:

Schüler C/B bis maximal Supersprint Distanz (0,3/8/2)
Schüler A bis maximal Supersprint Distanz (0,5/13,3/3,3)
Jugend bis maximal Sprintdistanz (0,75/20/5)
ab Junioren alle Distanzen

Duathlon:

Schüler A, Jugend bis maximal Sprintdistanz (3,5/15/1,75)
ab Junioren alle Distanzen

Aquathlon, Crosstriathlon, Crossduathlon und Wintertriathlon:

Schüler A, Jugend bis maximal Sprintdistanz
ab Junioren alle Distanzen

Bei Staffelteilnahmen von Nachwuchsatlet:innen ist folgendes zu beachten:

- maximal 1 Teildisziplin (max. 1 Lauf beim Duathlon)
- Keine Teilnahme der Klassen Schüler B und jünger möglich (ausgenommen Nachwuchswettkämpfe)

Distanzbeschränkung für Staffelteilnahmen

Schüler A bis maximal Sprintdistanz
Jugend bis maximal Olympische Distanz/Standard Distanz
ab Junioren alle Distanzen

B.3 Wettkampf-Kategorien

Wettkämpfe in den ÖTRV-Sportarten werden in Bezug auf ihre Wertigkeit und in Bezug auf die Größe und Altersstruktur des Teilnehmerfeldes in folgende Wettkampfkategorien eingeteilt:

- World Triathlon/Europe Triathlon/WTC Bewerbe: WM, WTCS, WC, World Triathlon-Races, EM, EC, WTC-Rennen
- Kategorie A-Bewerbe: Ö(ST)M, Quali-, Ranglisten- u. Cupbewerbe des ÖTRV, LM, Bewerbe bei denen Preisgeld ausgeschüttet wird
- Kategorie B-Bewerbe des ÖTRV: Reine Hobbybewerbe, ohne Preisgeld und ohne Meisterschaftsstatus
- Kategorie C-Bewerbe des ÖTRV: Kinder- und Schülerwettkämpfe

B.3.1 Anforderungskriterien für die einzelnen Wettkampf-Kategorien

B.3.1.1 World Triathlon/Europe Triathlon/WTC-Wettkämpfe

Alle für die Organisation und Durchführung von World Triathlon/Europe Triathlon-Wettkämpfen (WM, WTCS, WC, EM, Europacup) erforderlichen Veranstaltungskriterien sind in den entsprechenden World Triathlon-Regelwerken enthalten, die auf der World Triathlon-Homepage unter www.triathlon.org ersichtlich sind.

Alle zusätzlichen Regelinformationen der jeweiligen privatrechtlichen Organisationen, wie WTC, finden sich auf der jeweiligen Firmenwebsite.

Zu allen internationalen Regelwerken kommt ergänzend die gesamte ÖTRV-Verbandsordnung zur Anwendung. Dabei gilt, dass die Anforderungen, die die ÖTRV-Sportordnung an einen Kategorie A Bewerb stellt, nicht unterschritten werden dürfen.

B.3.1.2 Kategorie A-Bewerbe

ÖTRV-Wettkämpfe der Kategorie A müssen jedenfalls folgende Anforderungskriterien erfüllen:

- a) Ö(ST)M-Bewerbe, ÖTRV-Cup-, Qualifikations- und Ranglistenbewerbe (Wettkampfstrecken und Organisation) müssen vor deren Durchführung von Seiten des ÖTRV (TD) homologiert sein;
- b) für Ö(ST)M-Bewerbe ist eine Meisterschaftsvereinbarung mit dem ÖTRV abzuschließen;
- c) für den TO-Einsatz dürfen ausschließlich Personen mit gültiger ÖTRV-TO-Lizenz eingesetzt werden;
- d) die Anzahl der erforderlichen TO wird, wenn nominiert, vom TD, ansonsten vom TK des jeweiligen Landesverbandes entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen der Sportordnung festgesetzt;
- e) die Nominierung der TOs – mit Ausnahme von B.3.1.2.f – hat rechtzeitig durch den TK des jeweiligen Landesverbandes zu erfolgen;
- f) Der/die Technische Direktor:in des ÖTRV oder sein/seine Stellvertreter:in nominieren den TD, so dieser zu nominieren ist, sowie den ChTO. Die Nominierungen erfolgen gemäß der ÖTRV-TO-Nominierungskriterien.
- g) dem Veranstalterverein müssen mindestens 2 Personen mit gültiger ÖTRV-TO-Lizenz angehören;
- h) das, seitens des ÖTRV verpflichtend vorgeschriebene, Preisgeld für Platz 1-3 ist für Frauen und Männer in gleicher Höhe aufzuteilen;
- i) Zeitnehmung: Chipzeitnahme mit Auswertung aller Teilzeiten und Rundenprotokolle;
- j) die Wettkampfdistanzen dürfen von den vorgesehenen Standarddistanzen gemäß B.2 maximal um 10% nach oben oder unten abweichen;
- k) für eine Wettkampfteilnahme ist auf jeden Fall eine Lizenz (Jahres- oder Tageslizenz) erforderlich.

B.3.1.3 Kategorie B-Bewerbe

ÖTRV-Wettkämpfe der Kategorie B müssen mindestens folgende Anforderungskriterien erfüllen:

- a) für den TO-Einsatz müssen mindestens 3 Personen mit gültiger ÖTRV-TO-Lizenz eingesetzt werden. Wie viele weitere TOs erforderlich sind, wird seitens des TK des Landesverbandes bestimmt;
- b) die Nominierung der 3 lizenzierten TOs erfolgt durch den TK des zuständigen Landesverbandes;
- c) dem Veranstalterverein muss jedenfalls mindestens 1 Person mit gültiger ÖTRV-TO-Lizenz angehören;
- d) für eine Wettkampfteilnahme ist auf jeden Fall eine Lizenz (Jahres- oder Tageslizenz) erforderlich;
- e) Zeitnehmung: Elektronisch mit Teilzeiten und Rundenprotokollen; Chipsystem wird empfohlen;
- f) Veranstalter von Triathlonwettkämpfen der Kategorie B steht es frei, den Wettkampfteilnehmer:innen die Verwendung eines Kälteschutzanzuges (zB Neopren) uneingeschränkt (also ohne Berücksichtigung der Wassertemperatur) zu gestatten. Dies ist jedoch seitens des Veranstalters deutlich und rechtzeitig zu kommunizieren (Ausschreibung, Info, Verlautbarung etc.).

B.3.1.4 Kategorie C-Bewerbe

ÖTRV-Wettkämpfe der Kategorie C müssen mindestens folgende Anforderungskriterien erfüllen:

- a) es muss eine Person mit gültiger ÖTRV-TO-Lizenz als ChTO agieren. Weiters müssen mindestens zwei weitere Personen, die eine TO-Lizenz besitzen zur Wettkampfüberwachung eingesetzt werden;
- b) die Nominierung aller TOs erfolgt durch den/die TK des jeweiligen Landesverbandes. Allfällig erforderliche Helfer:innen sind dem ChTO rechtzeitig von Seiten des Veranstalters zur Verfügung zu stellen;
- c) die Radstrecken von Triathlon- und Duathlonwettkämpfen müssen vollkommen für den übrigen Verkehr gesperrt sein;
- d) in den Wechselzonen und entlang der Wettkampfstrecken ist ausreichendes Hilfspersonal seitens des Veranstalters einzusetzen, welches im Bedarfsfall (bei Gefahr) rechtzeitig helfend zur Verfügung steht;
- e) die Wettkampfstrecken sind dem jeweiligen Alter der teilnehmenden Kinder anzupassen;
- f) für eine Teilnahme ist keine Lizenz erforderlich;
- g) Zeitnehmung: elektronisch mit Teilzeiten und Rundenprotokollen; Chipsystem wird empfohlen.

C. WETTKAMPFSTRUKTUR

C.1 Wertungsklassen

Die Wertungsklassen sind bei Frauen und Männern gleich und werden durch das Geburtsjahr bestimmt. Die Wertungsklasse für einen/eine Teilnehmer:in ergibt sich aus dem Jahr, in dem der Wettkampf stattfindet, abzüglich seines Geburtsjahres.

Wettkampfteilnehmer:innen werden getrennt nach Geschlecht und Altersklassen gewertet. Sind weniger als 3 Wettkampfteilnehmer:innen in einer Klasse im Ziel, so bleibt es dem Veranstalter überlassen Wertungsklassen zusammenzufassen.

Die Wertungsklassen sind für Wettkämpfe der Kategorie A (z.B. Ö(ST)M) verbindlich. Es gelten folgende Einteilungen und Abkürzungen in den Wertungsklassen:

Schülerklasse E	(SCH E)	6+7 Jahre	M/W 35-39	35-39 Jahre
Schülerklasse D	(SCH D)	8+9 Jahre	M/W 40-44	40-44 Jahre
Schülerklasse C	(SCH C)	10+11 Jahre	M/W 45-49	45-49 Jahre
Schülerklasse B	(SCH B)	12+13 Jahre	M/W 50-54	50-54 Jahre
Schülerklasse A	(SCH A)	14+15 Jahre	M/W 55-59	55-59 Jahre
Jugendklasse	(JGD)	16+17 Jahre	M/W 60-64	60-64 Jahre
Juniorenklasse	(JUN)	18+19 Jahre	M/W 65-69	65-69 Jahre
Unter 23	(U 23)	20-23 Jahre	M/W 70-74	70-74 Jahre
M/W 24-29		24-29 Jahre	M/W 75-79	75-79 Jahre
M/W 30-34		30-34 Jahre	M/W 80+	80 J. u. älter

Der ältere Jahrgang der nächstjüngeren Klasse (Schüler A / Schüler B / Jugend) ist nur in der nächst älteren Klasse start- und wertungsberechtigt, wenn die für den Jahrgang vorgesehene Klasse nicht ausgeschrieben ist.

Bei Wettkämpfen der Kategorie B (Hobbybewerbe ohne Preisgeld) steht es dem Veranstalter frei, die Wertungsklassen nach seinem Ermessen festzulegen. Die Klasseneinteilung sollte dabei allerdings so festgelegt werden, dass eine faire Gliederung in Bezug auf das Alter der Teilnehmer:innen gegeben ist

(z.B.: bis 19 Jahre und dann 10-Jahressprünge).

Auch hier ist auf eine eigene Jugend- und Juniorenklasse Wert zu legen!

Bei Wettkämpfen der Kategorie C (Kinder- und Schüler) ist anzustreben, dass die Wertungsklassen entsprechend den Wettkampfdistanzen (in 2-Jahres-Sprüngen) festgelegt werden. In den Klassen Schüler A bis Schüler E sind getrennte Starts für M/W vorzusehen.

C.2 Mannschaften

Eine Mannschaftswertung kann bei jeder Veranstaltung durchgeführt werden. Dabei können entweder weibliche und männliche Mannschaften getrennt oder als mixed Mannschaften zusammen gewertet werden. Ob eine Mannschaftswertung vorgesehen ist bzw. welche Art, ist der Ausschreibung des Veranstalters zu entnehmen.

Mannschaftswertungen werden wie folgt durchgeführt:

- a) eine Mannschaft besteht aus drei Wettkampfteilnehmer:innen desselben Vereines oder derselben Sektion, unabhängig welcher Altersklasse diese angehören;
- b) in die Mannschaftswertung kommen alle Vereine oder Sektionen, von denen mindestens drei Mitglieder den Wettkampf ordnungsgemäß beendet haben;
- c) die 3 Zeitschnellsten jedes Vereines bzw. jeder Sektion werden als 1. Mannschaft dieses Vereines bzw. dieser Sektion gewertet, die nächsten 3 Zeitschnellsten desselben Vereines bzw. derselben Sektion als 2. Mannschaft usw.;
- d) Mannschaftswertungen in Staffelform: Jeder/jede Teilnehmer:in muss einen Super-Sprint Bewerb (alle Disziplinen) absolvieren. Die Wertung erfolgt nach dem Zieleinlaufprotokoll der Mannschaften.

C.3 Österreichische (Staats-) Meisterschaften

C.3.1 Allgemeines

Die Durchführung von Ö(ST)M und Landesmeisterschaften ist grundsätzlich jährlich auf jeder in dieser Sportordnung angeführten Distanz möglich. Es können sowohl eigene Meisterschaften für bestimmte Altersklassen (wie z.B. bei Masters- oder Nachwuchsmeisterschaften) als auch reine Mannschaftsmeisterschaften durchgeführt werden.

Der ÖTRV beschließt auf welchen Distanzen und in welchen Wertungsklassen Österreichische Meisterschaften und Staatsmeisterschaften durchgeführt werden. Österreichische Staatsmeisterschaften sind jedenfalls nur auf den von Sport Austria Bundes-Sportorganisation

anerkannten Distanzen möglich. Welche Landesmeisterschaften jährlich durchgeführt werden, liegt im Ermessen des jeweiligen Landesverbandes.

C.3.2 Wertungsberechtigung Österreichische Staatsmeisterschaft

Um bei einer Ö(ST)M Österreichischen Staatsmeisterschaft gewertet zu werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

a) ~~Besitz einer gültigen ÖTRV-Jahreslizenz und einer österreichischen Staatsbürgerschaft~~

~~Paratriathlon: Besitz einer ÖBSV-Lizenz und/oder ÖTRV-Jahreslizenz.~~

~~Des Weiteren können auch durch einen jährlichen ÖTRV-Präsidiumsbeschluss diverse Kriterien für die Teilnahme an der ÖSTM in Paratriathlonbereich bestätigt werden. Diese Kriterien sind mit dem/der Verantwortlichen ÖTRV-Paratriathlonreferenten abzustimmen.~~

Wertungsberechtigt sind alle Athlet:innen, die vor der jeweiligen Meisterschaft die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Besitz einer gültigen ÖTRV-Jahreslizenz UND der österreichischen Staatsbürgerschaft. Die ÖTRV-Jahreslizenz muss bis spätestens Mittwoch, 12:00 Uhr vor dem jeweiligen Meisterschaftswochenende genehmigt sein. Findet die Meisterschaft nicht am Wochenende statt, muss die ÖTRV-Jahreslizenz spätestens 2 Arbeitstage vor der Meisterschaft genehmigt sein.

Ausnahme Paratriathlon: Besitz einer ÖBSV Lizenz und/oder ÖTRV Jahreslizenz UND der österreichischen Staatsbürgerschaft.

C.3.3 Wertungsberechtigung Österreichische Meisterschaft

Wertungsberechtigt sind alle Athlet:innen, die vor der jeweiligen Meisterschaft die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Besitz einer gültigen ÖTRV-Jahreslizenz und der österreichischen Staatsbürgerschaft. Die ÖTRV-Jahreslizenz muss bis spätestens Mittwoch, 12:00 Uhr vor dem jeweiligen Meisterschaftswochenende genehmigt sein. Findet die Meisterschaft nicht am Wochenende statt, muss die ÖTRV-Jahreslizenz spätestens 2 Arbeitstage vor der Meisterschaft genehmigt sein.

ODER

Besitz einer gültigen ÖTRV-Jahreslizenz und Hauptwohnsitz in Österreich seit mindestens 01.01. des Vorjahres und Verzicht auf Wertungsberechtigung bei nationalen Meisterschaften in einem anderen Land im jeweiligen Kalenderjahr. Die Unterlagen (Meldezettel und Verzicht der Wertungsberechtigung bei nationalen Meisterschaften in einem anderen Land im jeweiligen Kalenderjahr) muss bis spätestens Mittwoch, 12:00 Uhr vor dem jeweiligen Meisterschaftswochenende vorliegen und somit die ÖTRV-Jahreslizenz genehmigt sein. Findet die Meisterschaft nicht am Wochenende statt, muss die ÖTRV-Jahreslizenz spätestens 2 Arbeitstage vor der Meisterschaft genehmigt sein.

Ausnahme Paratriathlon: Besitz einer gültigen ÖBSV Lizenz und oder ÖTRV-Jahreslizenz und Hauptwohnsitz in Österreich seit mindestens 01.01. des Vorjahres und Verzicht auf Wertungsberechtigung bei nationalen Meisterschaften in einem anderen Land im jeweiligen Kalenderjahr. Die Unterlagen (Meldezettel und Verzicht der Wertungsberechtigung bei nationalen Meisterschaften in einem anderen Land im jeweiligen Kalenderjahr) muss bis spätestens Mittwoch, ÖTRV Verbandsordnung / Durchführungsbereich / Sportordnung

12:00 Uhr vor dem jeweiligen Meisterschaftswochenende vorliegen und somit die ÖTRV Jahreslizenz genehmigt sein. Findet die Meisterschaft nicht am Wochenende statt, muss die ÖTRV-Jahreslizenz spätestens 2 Arbeitstage vor der Meisterschaft genehmigt sein.

WICHTIG: Grundvoraussetzung für alle Wertungsberechtigungen ist die rechtzeitig zum vorgegebenen Zeitpunkt ausgestellte ÖTRV Jahreslizenz inkl. Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Meldebestätigung und Startverzicht. Für die Genehmigung einer ÖTRV-Jahreslizenz müssen alle erforderlichen Unterlagen zum Zeitpunkt der Genehmigung vorliegen.

C.3.3 C.3.4 Österreichische Meister- und Staatsmeistertitel

Österreichische:r Staatsmeister:in ist der/die absolut Zeitschnellste eines Österreichischen Staatsmeisterschaftsbewerbes, der die unter Punkt C.3.2 a), ~~b) und c)~~ angeführten Voraussetzungen erfüllt.

Österreichische:r Meister:innen sind die jeweils Zeitschnellsten in den bei Ö(ST)M-Bewerben ausgeschriebenen Altersklassen, die die unter Punkt C.3.3 ~~a), oder b) und c)~~ angeführten Voraussetzungen erfüllen. Für die Plätze 2 und 3 gilt die Regel jeweils sinngemäß.

Die Teilnahmevoraussetzungen an Landesmeisterschaften sowie die Vergabe von Landesmeister:innen Titeln ist den einzelnen Landesverbänden vorbehalten, und wird in diesen selbstständig geregelt.

Österreichische Meisterschaften Bundesländerwertung

Die Nachwuchsteam Staffeln Aquathlon und Triathlon werden als 4xMixed Relay ausgetragen.

Ein Team besteht aus je 2 Mädchen und 2 Burschen aus einem Bundesland. Sie absolvieren den Wettkampf in der Reihenfolge laut gültiger ÖTRV Sportordnung. Für die Bundesländerzugehörigkeit ist die jeweilige Vereinsmitgliedschaft relevant. Jede:r Teilnehmer:in muss einen „Supersprint Bewerb“ (alle Disziplinen) absolvieren. Für den ÖM-Teambewerb sind nur Teilnehmer:innen startberechtigt, die auch beim vorher ausgetragenen Einzelbewerb am Start waren und die Wertungsberechtigung für Öst. Meisterschaften erfüllen. Die endgültige Meldungen für die ÖM im Bundesländerbewerb (ÖM Nachwuchs Triathlon und Aquathlon) haben bis spätestens Freitag, 12:00 Uhr vor dem jeweiligen Meisterschaftswochenende bzw. wenn die Meisterschaft unter der Woche stattfindet einen Arbeitstag, 12:00 Uhr vor der Meisterschaft, zu erfolgen. In der Meldung müssen bereits alle Athlet:innen mit Namen angeführt sein und dürfen folglich nicht mehr verändert werden. Ausnahmen sind nur im Falle einer Verletzung bzw. Krankheit möglich. In diesem Fall muss die Änderung schriftlich zwei Stunden vor dem Start erfolgen.

D WETTKAMPFDISZIPLIN

D.1 Allgemeines

Wettkampfteilnehmer:innen, die die Wettkampfregeln des ÖTRV missachten, werden vom TO durch Zeitstrafe, Disqualifikation oder sonstige dafür vorgesehene Sanktionen entsprechend bestraft. Unstimmigkeiten aus den vorliegenden Regeln werden vom zuständigen Schiedsgericht behandelt.

Selbst beim Einsatz zusätzlicher technischer Hilfsmittel, wie zB. Race Ranger udg., wird die letztgültige Entscheidung durch TOs getroffen.

Im Fall von World Triathlon-Events werden Unstimmigkeiten, die durch die vorhandenen Schiedsgerichtsregeln nicht gelöst werden können, an das Executive Board von World Triathlon verwiesen. Ordentliche Gerichte sind ausgeschlossen.

D.2 Verwarnung

Vor einer Strafe muss keine Verwarnung ausgesprochen werden! Der Zweck einer Verwarnung ist es, den/die Athlet:in auf eine möglicherweise bevorstehende Regelverletzung aufmerksam zu machen bzw. eine solche zu verhindern. Durch die Anwendung einer Verwarnung kann man allerdings eine „proaktive“ (athlet:innenfreundliche) Einstellung gegenüber Wettkampfteilnehmer:innen erzielen. Eine Verwarnung erfolgt ohne Zeigen einer Sanktionskarte und hat auch keine unmittelbare Auswirkung (Strafe) zur Folge.

D.2.1 Gründe für eine Verwarnung

Eine Verwarnung kann erfolgen, wenn:

- a) Wettkampfteilnehmer:innen eine Regel unabsichtlich verletzen (z.B. kleinere Rempelen bei Positionskämpfen);
- b) eine Regelverletzung offensichtlich unmittelbar bevorsteht (z.B. beabsichtigtes Aufsteigen auf das Rad vor der Mount Line);
- c) aus einer Regelverletzung kein Vorteil erzielt wurde (z.B. Startnummer nicht deutlich sichtbar oder auf der falschen Körperseite);

Bei einer Verwarnung macht der/die TO durch Betätigung der Trillerpfeife auf die bevorstehende Regelverletzung aufmerksam. Wird dadurch ein Regelverstoß vermieden, so müssen keine weiteren Aktionen durch den TO gesetzt werden.

D.3 Strafen

D.3.1 Zeitstrafen

Zeitstrafen werden verhängt, wenn sich ein/eine Teilnehmer:in während des Wettkampfes regelwidrig verhält, und daraus einen Vorteil zieht, der jedoch eine Disqualifikation nicht rechtfertigt.

Ob eine Zeitstrafe ausgesprochen wird, liegt in der Eigenverantwortlichkeit und dem „Ermessen“ des jeweiligen TOs.

Die Dauer der dafür jeweils vorgesehenen Zeitstrafe ist abhängig von der Wettkampfdistanz und der Disziplin.

Zur Ableistung der Zeitstrafe werden mindestens 2 „Penaltyboxen“ eingerichtet, eine am Ende der Radrunde und eine am Ende der Laufrunde. Bei Bewerben der Kat. B – C kann aus organisatorischen Gründen auf die „Penaltybox“ auf der Laufstrecke verzichtet werden. In diesem Falle werden die ausgesprochenen Zeitstrafen durch den jeweiligen TO an Ort und Stelle, unter Anhaltung des/der Athlet:in für die jeweilige Zeitdauer, umgehend vollstreckt (Stop & Go).

Bei „Windschattenrennen“ gibt es keine „Penaltybox“ auf der Radstrecke.

D.3.1.1 Vorgangsweise bei Verhängen einer Zeitstrafe auf der Schwimm- und Laufstrecke und in der Wechselzone

TOs gehen bei der Anwendung von Zeitstrafen, für Verstöße beim Schwimmen, Laufen oder in der Wechselzone, wie folgt vor:

- a) Betätigung einer Trillerpfeife oder eines ähnlichen Signalinstruments
- b) Rufen der Startnummer
- c) Zeigen der **gelben** Karte
- d) Rufen des Ausdruckes „Zeitstrafe“
- e) Ehestmögliche Weiterleitung der betreffenden Startnummer an den TO, der für die Überwachung der Zeitstrafenverbüßung zuständig ist.
- f) Die Verhängung der Zeitstrafe (Uhrzeit, Startnummer) ist in das TO-Protokoll einzutragen

Anmerkung: Der TO kann aus Gründen der Verkehrssicherheit oder aus Gründen einer bestimmten Beobachtungsdauer die Zeitstrafe auch entsprechend zeitverzögert aussprechen.

Alternativ kann eine Zeitstrafe auch durch Bekanntgabe der Startnummer des/der zu sanktionierenden Athlet:in auf dem im Bereich der Penaltybox zu positionierenden „Penaltyboard“ ÖTRV Verbandsordnung / Durchführungsbereich / Sportordnung

verhängt werden. In diesem Fall ist der/die Athlet:in selbst dafür verantwortlich, die Strafe anzutreten, eine direkte Ansprache ist nicht notwendig.

Dauer für Zeitstrafen abseits der Radstrecke:

Supersprintdistanz	5 Sekunden Zeitstrafe
Bis einschließlich Sprintdistanzbewerbe	10 Sekunden Zeitstrafe
Bei Standarddistanzbewerben	15 Sekunden Zeitstrafe
Ab Bei Mitteldistanzbewerben	1 Minute 30 Sekunden Zeitstrafe
Bei Langdistanzbewerben	1 Minute Zeitstrafe

D.3.1.2 Vorgangsweise bei Verhängen einer Zeitstrafe auf der Radstrecke

TOs gehen bei der Anwendung von Zeitstrafen, für Verstöße beim Radfahren, wie folgt vor:

- a) Betätigung einer Trillerpfeife oder eines ähnlichen Signalinstruments
- b) Rufen der Startnummer
- c) Zeigen der **blauen** Karte bei Windschattenvergehen
- d) Zeigen der **gelben** Karte bei Blockingvergehen
- e) Rufen des Ausdruckes „Zeitstrafe“ und „Drafting oder Blocking“
- f) Ehestmögliche Weiterleitung der betreffenden Startnummer an den TO, der für die Überwachung der Zeitstrafenverbüßung zuständig ist.
- g) Die Verhängung der Zeitstrafe (Uhrzeit, Startnummer) ist in das TO-Protokoll einzutragen

Dauer für Zeitstrafen auf der Radstrecke für Windschattenvergehen:

Bis einschließlich Sprintdistanzbewerbe	1 Minuten 30 Sekunden Zeitstrafe
Bei Standarddistanzbewerben	2 1 Minuten Zeitstrafe
Ab Bei Mitteldistanzbewerben	5 2 Minuten Zeitstrafe
Bei Langdistanzbewerben	3 Minuten Zeitstrafe

Für Zeitstrafen bei Blockingvergehen (gelbe Karte) werden die Penaltyzeiten gemäß D.3.1.1 angewendet.

Anmerkung: Der TO kann aus Gründen der Verkehrssicherheit oder aus Gründen einer bestimmten Beobachtungsdauer die Zeitstrafe auch entsprechend zeitverzögert aussprechen.

Die Startnummer des/der Athlet:in wird **nicht** auf einem ‚Penaltyboard‘ angezeigt, der/die Athlet:in ist selbst dafür verantwortlich, die Penaltybox aufzusuchen.

D.3.1.3 Verbüßung von Zeitstrafen

Eine Zeitstrafe wird grundsätzlich in einer „Penaltybox“ verbüßt. Wurde die Zeitstrafe auf der Radstrecke (‚blaue Karte‘ für Drafting bzw. ‚gelbe Karte‘ für Blockingvergehen) ausgesprochen, so ist die Strafe ausschließlich in der auf der Radstrecke eingerichteten Penaltybox abzuleisten. Bei Mehrfachrunden ist die Zeitstrafe in der Runde, in welcher die Zeitstrafe ausgesprochen wurde, anzutreten. Alle anderen ausgesprochenen Zeitstrafen (‚gelbe Karte‘ mit der Ausnahme für Blocking auf der Radstrecke) sind ausschließlich in der „Penaltybox“ auf der Laufstrecke zu verbüßen, wobei es im eigenen Ermessen des Bestraften liegt in welcher Laufrunde (bei Mehrfachrunden) die Penaltybox aufgesucht wird.

Für die Ableistung der Zeitstrafe (Verweilen in der Penaltybox) ist der/die Athlet:in selbst verantwortlich. Er/Sie darf erst nach vollständiger Ableistung der Strafzeit(en), das heißt nach Freigabe (Kommando: GO) durch den Penaltybox-TO, die Penaltybox wieder verlassen und den Wettkampf fortsetzen. Bei Ableistung der Zeitstrafe in einer Penaltybox auf der Radstrecke hat er/sie dabei bekannt zu geben, wie viele Zeitstrafen (= blaue Karten oder gelbe Karten) und auch die Farbe der Karten er/sie erhalten hat. Diese Aussage ist durch den TO in der Penaltybox zu dokumentieren.

Während des Verbüßens der Zeitstrafe darf der/die Athlet:in nur Verpflegung/Getränke konsumieren, die er am Rad/Körper mitführt. Die Benutzung der Toilette führt zum Anhalten der Zeitstrafe, Reparaturen am Rad dürfen nicht durchgeführt werden.

Nach Überquerung der Ziellinie kann die Zeitstrafe nicht mehr abgeleistet werden, es erfolgt eine Disqualifikation.

Die Zeitstrafe darf auch nicht zur Endzeit zugeschlagen werden.

Wenn ein:e Athlet:in eine Zeitstrafe verbüßt, akzeptiert der/die Athlet:in die Strafe, und es wird kein Protest zugelassen.

D.3.1.4 Beschaffenheit und Positionierung der Penaltybox

- a) Je nach erwarteter Teilnehmer:innen Zahl entsprechend **abgegrenztes** und deutlich gekennzeichnetes Areal am Schlussteil der Radstrecke sowie auf der Laufrunde kurz vor dem Ziel
- b) Besetzung mit mindestens einem TO
- c) Vorhandensein einer deutlich sichtbaren Uhr bzw. entsprechender Stoppuhren
- d) Führen eines Ein- und Auslaufprotokolls durch den TO
- e) Vorhandensein einer Sitzgelegenheit sowie eines Sonnen- und Regenschutzes für den TO
- f) Wird die Nummer des/der Athlet:in auf einer Tafel angezeigt, so muss diese auffällig sichtbar positioniert, und die Nummer sauber und in ausreichender Größe verzeichnet sein.

D.3.2 Disqualifikation

Eine Disqualifikation wird bei entsprechender Schwere der Regelverletzung ausgesprochen.

D.3.2.1 Gründe für eine Disqualifikation

Folgende Regelverletzungen führen unter anderem zu einer Disqualifikation (diese Aufzählung ist nicht abschließend):

- a) Das Wegwerfen von Gegenständen auf der Rad- und Laufstrecke (ausgenommen in den seitens des Veranstalters vorgesehenen Bereichen).
- b) Wenn ein/e Athlet:in eine verhängte Zeitstrafe nicht ableistet.
- c) Verlassen der Wettkampfstrecke, wenn diese nicht an der gleichen Stelle wieder betreten wird.
- d) Beschimpfungen oder unsportliches Verhalten (hier ist, bei entsprechender Schwere, auch eine Suspendierung möglich).
- e) Wenn andere Wettkampfteilnehmer:innen blockiert, attackiert, behindert oder sonst wie in deren Wettkampftätigkeit behindert werden.
- f) Absichtliche, unfaire Zusammenstöße mit anderen Wettkampfteilnehmer:innen. Die Tatsache, dass es bei einem Wettkampf manchmal auch zu Berührungen und/oder geringen Zusammenstößen zwischen Wettkampfteilnehmer:innen kommen kann, resultiert daraus, dass sich in der Regel mehrere gleich oder ähnlich positionierte Athlet:innen auf beschränktem Raum bewegen. Derartige Positionskämpfe stellen allerdings noch keine Regelverletzung dar.
- g) Annahme fremder Hilfe von außen (ausgenommen von TOs oder offiziellen Ordnerkräften, wenn diese Hilfe allen Teilnehmer:innen zur Verfügung steht), bzw. wenn die angenommene Hilfe einen unfairen Vorteil darstellt.
- h) Wenn den Anweisungen der TOs nicht Folge geleistet wird.
- i) Wenn die Startnummern, der Veranstalter zur Verfügung stellt, absichtlich verändert werden.
- j) Wenn unerlaubte Ausrüstung verwendet wird.
- k) Verletzung der Straßenverkehrsordnung.
- l) Das Radfahren ohne Radhelm.
- m) Bei abgesprochenem oder absichtlichem "ex aequo" Zieleinlauf in Kategorie A Bewerben.

D.3.2.2 Vorgangsweise bei einer Disqualifikation

- a) Betätigen einer Trillerpfeife oder eines ähnlichen Signalinstruments
- b) Rufen der Startnummer des Athleten
- c) Zeigen einer **roten** Karte
- d) Bekanntgabe des Disqualifikationsgrundes

Alternativ kann eine Disqualifikation auch nur durch Bekanntgabe der Startnummer ausgesprochen werden, wenn eine direkte Verhängung im Wettkampf nicht möglich ist.

Disqualifikationen sind so rasch wie möglich nach deren Verhängung (spätestens jedoch unmittelbar nach Wertungsschluss) bekannt zu geben (Aushang auf offizieller Info-Tafel).

Disqualifizierte Athlet:innen dürfen das Rennen beenden und können auch gegen die Disqualifikation - außer bei „Gewissensentscheidungen“ (siehe U.1.1) - Protest einlegen. Können Disqualifikationen (aus welchem Grund auch immer) nicht auf die o. a. Weise ausgesprochen werden, wurde jedoch die der Disqualifikation zugrunde liegende Regelverletzung zweifelsfrei erkannt, so ist eine Disqualifikation dennoch gültig.

D.3.3 Sanktionen

Die Sanktionsmaßnahmen sind in der ÖTRV-Disziplinarordnung geregelt und finden zusätzlich zu Wettkampfsanktionen Anwendung.

Teil II ATHLET:INNEN

E VERHALTEN DER WETTKAMPFTEILNEHMER:INNEN

E.1 Allgemeines

Triathlon, Duathlon, Aquathlon, Wintertriathlon, Crosstriathlon, Crossduathlon, Aquabike und verwandte Multisportarten involvieren viele Wettkampfteilnehmer:innen, die sich gleichzeitig und teilweise auf engstem Raum im Wettkampf bewegen. Renntaktik spielt dabei eine wichtige Rolle.

Wettkampfteilnehmer:innen haben daher folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- a) Sie haben sich stets sportlich fair zu verhalten.
- b) Sie sind für ihre eigene Sicherheit verantwortlich.
- c) Sie haben sich im Wettkampf so zu verhalten, dass sie auch die Sicherheit anderer Wettkampfteilnehmer:innen nicht gefährden.
- d) Sie müssen die Wettkampfregeln des ÖTRV kennen und beachten.
- e) Sie müssen vor allem die Straßenverkehrsordnung (siehe G.1.1) beachten und den Instruktionen der TOs, der Ordnerdienste sowie der Exekutivorgane Folge leisten.
- f) Sie müssen anderen Wettkampfteilnehmer:innen, Offiziellen, Ordner- und Hilfskräften, dem Publikum sowie allen in den Wettkampf Involvierten mit Respekt und Höflichkeit begegnen.
- g) Sie haben Beschimpfungen, Beleidigungen oder gar tätliche Angriffe zu unterlassen.
- h) Sie haben die Wettkampfleitung zeitnah (TOs oder Offizielle des Veranstalters) davon zu informieren, wenn sie ihren Wettkampf vorzeitig beendet haben.
- i) Die Annahme von Hilfe von Betreuer:innen, Begleitpersonen und Außenstehenden ist (außer in den gekennzeichneten Zonen) nicht erlaubt.
- j) Die Verwendung jeglicher elektronischer Geräte wie z.B. Kopfhörer, Video-/Audio-Aufzeichnungs- und Abspielgeräten u. dgl., die die Aufmerksamkeit des/der Athlet:in beeinträchtigen, ist untersagt. Dies inkludiert u. a. das Führen von Telefonaten, Senden und Erhalten von Textnachrichten, Abspielen von Musik, die Verwendung von Social Media sowie das Fotografieren.
- k) Jede/r Athlet:in ist selbst dafür verantwortlich, sich im Vorfeld mit den Wettkampfstrecken vertraut zu machen. Im Besonderen ist jede:r Athlet:in für das Absolvieren der richtigen Anzahl der Runden verantwortlich.
- l) Jede/r Athlet:innen ist verpflichtet, dem vorgeschriebenen Kurs zu folgen.
Ausnahmen kann es nur geben, wenn:
 - es aus Sicherheitsgründen geschieht und wenn dadurch kein Vorteil entsteht;
 - es auf Anweisung eines technischen Offiziellen erfolgt;
 - es versehentlich geschieht und dadurch kein Vorteil entsteht.
- m) Ein/e Athlet:in darf die Vorwärtsbewegung eines/einer anderen Athlet:in nicht physisch unterstützen, ~~widrigenfalls sind beide Athlet:innen zu disqualifizieren.~~ Wenn ein/e Athlet:in diese Hilfe in Anspruch nimmt und/oder nicht aktiv versucht diese Hilfe zu vermeiden, wird diese:r Athlet:in disqualifiziert.
- n) In der Wechselzone darf die Notdurft nur an dafür vorgesehenen Orten (Toiletanlagen) verrichtet werden, ein Verstoß führt zur sofortigen Disqualifikation des/der Athlet:in. Der/Die Athlet:in darf das Rennen nicht mehr fortsetzen
- o) Jede/r Athlet:in ist dafür verantwortlich, dass er/sie ausschließlich mit technisch einwandfreier Ausrüstung am Wettkampf teilnimmt.
- p) Im Falle eines Reifenschadens in der Wechselzone kann der/die TD oder ChTO einem/einer akkreditierten Betreuer:in (Helfer:in) die Erlaubnis erteilen, den Schaden (z.B. Laufradwechsel) in der Wechselzone zu beheben. Hier muss aber sichergestellt sein, dass die Reparatur bis spätestens zu dem Zeitpunkt, wo der/die erste Athlet:in vom Schwimmen in der Wechselzone eintrifft, abgeschlossen ist. Die Reparatur muss im Beisein eines TOs erfolgen.
- q) Die Weitergabe von Ausrüstungsgegenständen an andere Athlet:innen ist nur dann gestattet, wenn beide Athlet:innen danach das Rennen regelkonform fortführen können.

- r) Das Verändern der vom Veranstalter für den Wettkampf zur Verfügung gestellten Ausrüstung (zB Badehaube, Startnummern, ...) ist ausnahmslos verboten und kann, im Fall dass die Änderung nicht rückgängig gemacht werden kann, zur Disqualifikation führen.

E.2 ‚Littering‘-Zonen

Im Bereich der Verpflegungsstationen sind vom Veranstalter sogenannte ‚Littering‘-Zonen einzurichten. Diese beginnen 20 m vor Beginn der Verpflegungsstation und enden 80 m danach, und sind deutlich sichtbar zu markieren. Den Athlet:innen ist es nur in diesen Bereichen gestattet etwas wegzwerfen. Erfolgt dies außerhalb, so erfolgt eine Disqualifikation.

Bei Wintertriathlon-Bewerben ist nach der Skiaufstiegslinie eine Littering-Zone vorzusehen, damit Athlet:innen ev. verwendete Schuhabdeckungen wegwerfen können.

E.3 Anti-Doping

Alle Teilnehmer:innen an ÖTRV Veranstaltungen unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben. Es obliegt allen Teilnehmer:innen sich mit den Abläufen und Regularien der Doping-Tests sowie der „Liste der verbotenen Substanzen“ bekannt zu machen, und diese zu beachten. Explizit hingewiesen wird auf die Anti-Doping-Regeln von World Triathlon, der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria – NADA, das Anti-Doping Bundesgesetz sowie die Regelungen der WADA. Diese finden vollinhaltlich Anwendung. Athlet:innen die an ÖTRV-Veranstaltungen teilnehmen, sind verpflichtet, sich mit dem Regelwerk vertraut zu machen.

E.4 Gesundheit

Triathlons, Duathlons, Aquathlon, Wintertriathlons, Crosstriathlons und verwandte Multisportarten verursachen körperliche Anstrengung. Die Gesundheit der Athlet:innen hat oberste Priorität. Athlet:innen, die diese Sportarten wettkampfmäßig ausüben, erklären mit ihrer Teilnahme, in ausgezeichneter gesundheitlicher Verfassung zu sein und sind dafür selbst verantwortlich.

E.5 Startberechtigung

- a) Grundsätzlich ist für die Teilnahme an ÖTRV-Wettkämpfen in Österreich entweder eine gültige ÖTRV-Jahreslizenz, eine Lizenz eines anderen nationalen Verbandes oder eine ÖTRV-Tageslizenz erforderlich.
- b) ÖTRV Kaderathlet:innen, dürfen nicht an so genannten „wilden“ Veranstaltungen teilnehmen. „Wilde“ Veranstaltungen im Sinne dieser Sportordnung sind Wettkampfveranstaltungen in ÖTRV-Sportarten (laut Punkt B), die öffentlich bekannt gemacht werden und auch für die Allgemeinheit zugänglich sind, für die jedoch kein entsprechender Wettkampfantrag an den ÖTRV gestellt wurde. Eine Missachtung dieser Bestimmung führt zu Sanktionen gemäß der ÖTRV-Disziplinarordnung.
- c) Athlet:innen, die von World Triathlon oder einem anderen nationalen Verband suspendiert oder ausgeschlossen wurden, dürfen auch bei keinem ÖTRV-Bewerb starten.
- d) Bürger:innen eines Landes dürfen dieses bei World Triathlon-Bewerben vertreten. Athlet:innen, die bereits ein Land bei Weltmeisterschaften vertreten haben, dürfen während des gleichen und darauffolgenden Kalenderjahres ohne Zustimmung beider betroffenen Länder kein anderes Land vertreten.
- e) Athlet:innen, die eine Doppelstaatsbürgerschaft besitzen, können nur eines dieser beiden Länder in World Triathlon/Europe Triathlon-Bewerben vertreten. Bei einem Wechsel des Landes sind beide betroffenen nationalen Verbände schriftlich zu verständigen und die Zustimmung dieser beiden Länder erforderlich.
- f) Eingebürgerte Athlet:innen können ihr neues Land im gleichen und darauffolgenden Kalenderjahr nur vertreten, wenn beide nationale Verbände zustimmen.

- a) Athlet:innen welche bestätigen können, dass sie seit mindestens drei Jahren ihren Hauptwohnsitz in Österreich und eine entsprechende Vereinszugehörigkeit in Österreich haben, können beim ÖTRV um eine Internationale Meisterschafts-Startgenehmigung (Age Group) ansuchen.
Nach Absprache und Zustimmung durch den nationalen Verband, in welchem der/die Athlet:in die Staatsbürgerschaft inne hat, kann diese Genehmigung von der Geschäftsstelle erteilt werden.
Diese berechtigt die Teilnahme an internationalen Altersklassen-Meisterschaften, nicht jedoch für internationale Meisterschaften von World Triathlon bzw. Europe Triathlon der Kategorien Elite und jünger. Durch diese Bewilligung entsteht auch keine Wertungsberechtigung bei Ö(ST)M. Ebenso ausgenommen ist die Teilnahme an Olympischen Spielen (IOC Regelung).
- b) Ein/e Athlet:in, der/die in einer Kategorie startet, die nicht seinem/ihrer Alter entspricht oder auf einer Distanz, die für sein/ihr Alter nicht zugelassen ist, wird disqualifiziert. Allfällige Preise, Preisgelder und Wertungspunkte werden gestrichen.

E.6 Wettkampfanmeldung

Um an einem ÖTRV-Bewerb teilzunehmen, sind die rechtzeitige Anmeldung und die Bezahlung der Teilnahmegebühr gemäß den Ausschreibungsunterlagen des jeweiligen Veranstalters erforderlich. Wettkampfteilnehmer:innen haben das Anmeldeformular des Veranstalters vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Vorsätzlich falsch gemachte Angaben können zu Sanktionen gemäß der ÖTRV-Disziplinarordnung führen. Um bei Ö(ST)M-Bewerben gewertet zu werden, hat die diesbezügliche Anmeldung beim Veranstalter spätestens bis ~~Mittwoch~~ Montag, 12:00 Uhr vor dem jeweiligen Meisterschaftswochenende zu erfolgen. Bei einer Anmeldung nach diesem Termin ist die Teilnahme (Wertung) an einer Ö(ST)M nur nach Bezahlung einer Pönale in der Höhe von € 20,- möglich.

Abweichend davon kann der ÖTRV für einzelne Ö(ST)M-Rennen andere Anmeldemodalitäten festlegen, insbesondere frühere Anmeldefristen sowie Zugangskriterien, welche auf vergangenen Leistungen basieren. Diese Änderungen müssen deutlich kommuniziert werden.

E.7 Abholung der Startunterlagen

Wettkampfteilnehmer:innen haben ihre Startunterlagen, wie Startnummern, Badehaube, Zeitnehmungs-Chip u. dgl. rechtzeitig und persönlich abzuholen. Wann und wo die Startunterlagen abzuholen sind, ist der jeweiligen Wettkampfausschreibung zu entnehmen.

E.8 Check-In

Die Kontrolle der Wettkampfausrüstung (insbesondere Rad und Radhelm) erfolgt beim Einchecken in die Wechselzone (Zeitpunkt siehe jeweilige Wettkampfausschreibung). Alle Teilnehmer:innen sind selbst verantwortlich, sich so rechtzeitig zum Check-In einzufinden, dass noch allfällig notwendige Änderungen vor Ende des Check-In gemacht werden können.

Beim Check-In wird von den TOs die Wettkampfausrüstung der Teilnehmer:innen, insbesondere das Fahrrad und der Radhelm auf deren Regelkonformität hin überprüft. Dabei wird das Fahrrad vor allem auf das Vorhandensein der Bremsen beim Vorder- und Hinterrad, sowie Radlenker, Triathlonaufsätze und Laufräder auf deren Zulässigkeit hin, überprüft. Diese Kontrolle ist eine reine Sichtkontrolle, d. h. die TOs überprüfen nicht manuell die Funktionstüchtigkeit der Wettkampfausrüstung. Weiters wird auf das Vorhandensein der vorgesehenen Startnummern (Körperbeschriftung, Wendennummer, Helmnummer, Radnummer...) geachtet. Teilnehmer:innen mit unerlaubter Ausrüstung und/oder augenscheinlich unpassenden Kinnriemen beim Radhelm dürfen nicht einchecken bzw. nicht am Wettkampf teilnehmen. Jede:r Wettkampfteilnehmer:in ist selbst für die Regelkonformität und Funktionstüchtigkeit der Wettkampfausrüstung verantwortlich. Eingecheckte (von TOs überprüfte) Wettkampfausrüstung (z.B. Rad und Radhelm) darf bis zu deren Verwendung nicht mehr aus der Wechselzone entfernt werden.

E.9 Wettkampfbesprechung

Teilnehmer:innen an ÖTRV-Wettkämpfen müssen an der Wettkampfbesprechung des Veranstalters teilnehmen. Der Zeitpunkt der Wettkampfbesprechung ist den Ausschreibungsunterlagen der

jeweiligen Veranstaltung bzw. allfällig zusätzlicher Veranstaltungsinformationen zu entnehmen. Sie muss vom Veranstalter in geeigneter Form organisiert werden, so dass alle Athlet:innen die Möglichkeit zur Teilnahme haben und dieser folgen können. Die Wettkampfbesprechung hat alle für die Wettkampfteilnahme relevanten Informationen wie Startzeit(en), Startprozedere, Streckenerklärung, Hinweis auf Gefahrenstellen, Hinweis auf die Gültigkeit der Straßenverkehrsordnung (StVO), und Hinweis auf die wesentlichsten Wettkampfregeln der ÖTRV-Sportordnung zu beinhalten.

Entsteht einem/einer Wettkampfteilnehmer:in durch die Nichtteilnahme an der Wettkampfbesprechung ein Nachteil oder Schaden, so hat er keinen Anspruch auf Tilgung dieses Nachteils oder Schadens.

F DAS SCHWIMMEN

F.1 Allgemeines

Die Wettkampfteilnehmer:innen können bei Aquathlon- und (Cross)-Triathlonwettkämpfen den Schwimmstil frei wählen. Sie können auch Wassertreten oder sich treiben lassen. Sie können am Boden des Gewässers stehen oder sich bei stationären Bojen oder Booten festhalten um auszuruhen. Eine Fortbewegung durch Gehen im Wasser ist nicht erlaubt (außer beim Start und im Verlauf von Landbojen). Allfällige Richtungs- oder Wendebojen sind an der angegebenen Seite so zu passieren, dass dies von den TOs deutlich erkennbar ist (nicht tauchend!).

Im Notfall sollen die Athlet:innen deutlich sichtbar den Arm heben und um Hilfe rufen. Wenn offizielle Hilfe angenommen wurde, darf der/die betreffende Athlet:in den Wettkampf nicht mehr fortsetzen.

F.2 Start

Prinzipiell sind Starts vom Land oder vom Wasser aus möglich. Landstarts sind in unmittelbarer Nähe des Ufers durchzuführen, wobei eine Bodenmarkierung oder ein Startband die genaue Startlinie ersichtlich macht. Wasserstarts sind so durchzuführen, dass alle Athlet:innen im Wasser sind und eine Startleine die Startlinie ersichtlich macht.

Bei Tauchstarts, welche ebenfalls möglich sind, muss allerdings gewährleistet sein, dass alle Teilnehmer:innen aus Gründen der Fairness auf einer Linie Platz finden (Ponton) und die Wassertiefe aus Sicherheitsgründen auch entsprechend ausreichend ist (mindestens 1,80 m).

Bei Rennen mit Windschattenverbot kann, wenn dies eine fairere Durchführung des Rennens ermöglicht, ein sogenannter ‚Rolling Start‘ durchgeführt werden. In diesem Fall wird kein Massenstart durchgeführt, sondern die Athlet:innen können innerhalb eines definierten Zeitfensters nach eigenem Ermessen starten. Dieser Startvorgang kann vom Startoffiziellen jederzeit unterbrochen werden. Werden bei einem/einer Athlet:in 2 Startzeiten aufgezeichnet, so wird die jeweils frühere zur Berechnung der Endzeit herangenommen.

Athlet:innen die in einem früheren Zeitfenster starten, werden disqualifiziert. Athlet:innen, die ihr Zeitfenster für den Start versäumen, können nur nach Genehmigung des ChTO starten und ihre Startzeit ist die erste Startzeit des richtigen Zeitfensters.

Wird der Start als ‚Wellenstart‘ durchgeführt, und startet ein/e Athlet:in in einer anderen als ihm zugeteilten Startwelle, so ist folgendermaßen vorzugehen: Startet der/die Athlet:in in einer früheren als ihm zugeteilten Startgruppe so ist er zu disqualifizieren. Startet er/sie in einer späteren als ihm zugeteilten Startwelle, so ist die ihm/ihr zugeteilte Startzeit zur Berechnung der Endzeit heranzunehmen, und der/die Athlet:in mit dieser Zeit in das Klasselement aufzunehmen. Versäumt ein/e Athlet:in seinen/ihren Start, und die nächste Startgruppe wurde bereits in den Startbereich eingelassen, so muss der/die Athlet:in auf den regulären Start der nachfolgenden Startwelle warten, und darf nicht sofort das Rennen aufnehmen.

F.3 Ausrüstung

F.3.1 Mindestbekleidung

Die Mindestbekleidung bei männlichen Wettkampfteilnehmern ist eine Badehose, bei weiblichen Wettkampfteilnehmerinnen ein einteiliger oder zweiteiliger Badeanzug.

F.3.2 Erlaubte Ausrüstung

Wettkampfanzüge dürfen bei allen Rennen und auf allen Distanzen bis maximal zu den Ellbogen und bis zu den Knien reichen, Ellbogen und Knie dürfen nicht bedeckt sein. Swimskins sind auf allen Distanzen gestattet, diese müssen nach dem Schwimmen in der Wechselzone ausgezogen werden. Swimskins müssen zu 100% aus Textil bestehen, dies ist definiert als Materialien, die aus einzelnen, nicht verstärktem Garn entweder verwoben, gestrickt oder geflochten werden. (Dies sind typischerweise aus Nylon oder Lycra gefertigte Anzüge ohne gummierte Anteile oder Beschichtungen mit Materialien wie Polyurethan oder Neopren). Wettkampfteilnehmer:innen müssen die vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Badehaube tragen. Werden zwei Badehauben getragen, so muss die vom Veranstalter gestellte außen getragen werden. Wird diese unabsichtlich während des Schwimmens verloren, erfolgt keine Bestrafung. Neopren-Badehauben sind nur erlaubt, wenn ein Kälteschutzanzug (Neopren) erlaubt ist. Goggles (Schwimmbrillen) und Nasenspangen sind erlaubt. Ob die Verwendung von Kälteschutzanzügen (Neopren) erlaubt ist, hängt von den unter Punkt F.4.2 angeführten Kriterien ab und wird 1 Stunde vor dem Start durch den ChTO bekannt gegeben.

F.3.3 Unerlaubte Ausrüstung

- a) Hilfsmittel wie Flossen und sonstige Fußbekleidungen jeglicher Art (einzige Ausnahme sind Socken bei Neopren-Pflicht), Handschuhe, Paddles, Schnorchel oder Vorrichtungen um im Wasser zu treiben;
- b) Kälteschutzanzüge (zB Neopren), falls diese gemäß Punkt F.4.2 nicht erlaubt sind;
- c) Neoprens, deren Dicke 5 mm übersteigt oder die mit Auftriebskörper (Styroporplatten u. dgl.) unterfüttert werden;
- d) die Verwendung von Neoprentteilen (zB Hosen bei Wetsuitverbot);
- ~~e) wird bei Rennen der Kategorie A mit Windschattenfreigabe ein Triathlonanzug (Ein- oder Zweiteiler) verwendet, so darf dieser nicht über die Schultern hinausreichen (nur Träger sind erlaubt) und darf maximal bis zu den Knien reichen. Bei Rennen mit Windschattenverbot darf der Anzug bis zu den Ellbogen und maximal bis zu den Knien reichen, Ellbogen und Knie dürfen nicht bedeckt sein. Ein „Aufkrempeln“ des Anzuges bis zu diesen Grenzen ist in beiden Fällen nicht erlaubt und somit nicht ausreichend. Es dürfen keine Kompressionsstrümpfe oder -socken verwendet werden. Ausgenommen davon sind Kompressions-Wadenbekleidungen ohne Fußteil;~~
- f) bei Aquathlonrennen mit Wetsuitverbot ist nur ein Triathlonanzug (Ein- oder Zweiteiler) erlaubt und dieser darf nur bis zu den Ellbogen und maximal bis zu den Knien reichen, Ellbogen und Knie dürfen nicht bedeckt sein;
- ~~g) bei Rennen auf der Mittel- und Langdistanz ist die Verwendung von sogenannten Swimskins gestattet. Diese dürfen nach dem Schwimmen in der Wechselzone ausgezogen werden. Swimskins müssen zu 100% aus Textil bestehen, dies ist definiert als Materialien, die aus einzelnen, nicht verstärktem Garn entweder verwoben, gestrickt oder geflochten werden. (Dies sind typischerweise aus Nylon oder Lycra gefertigte Anzüge ohne gummierte Anteile oder Beschichtungen mit Materialien wie Polyurethan oder Neopren);~~
- h) Bei Wetsuit-Verbot darf die Startnummer während des Schwimmens nicht getragen werden.
- i) Die Verwendung von Video-/Audio-Aufzeichnungs- und Abspielgeräten ist verboten.

F.4 Kälteschutzanzüge (Wetsuits)

F.4.1 Begriffsbestimmung

Unter einem Kälteschutzanzug versteht man eine Ganzkörperschwimmbekleidung (ausgenommen Kopf, Hände und Füße), welche aus einem Material besteht, das geeignet ist, Wettkampfteilnehmer beim Schwimmen im kalten Wasser vor Kälte zu schützen (zB Neopren o. ä. Materialien). Da diese

Materialien neben ihrer Kälteschutzfunktion auch Auftriebseigenschaften aufweisen (gehen im Wasser nicht unter) und daher auch eine Schwimmhilfe darstellen, dürfen diese Kälteschutzanzüge nur bei bestimmten Wassertemperaturen (siehe Punkt F.4.2) verwendet werden.

F.4.2 Kriterien über die Verwendung

Kälteschutzanzüge dürfen nur als zweite Bekleidungsschicht über einer Wettkampfkleidung getragen werden. Das Tragen von mehreren Kälteschutzanzügen ist verboten. Die Hände und Füße müssen jedoch immer frei bleiben, Socken dürfen nur getragen werden wenn ein Kälteschutzanzug (Neopren) verpflichtend vorgeschrieben wird. Das Tragen eines Kopfschutzes (zB Neoprenhaube) ist nur erlaubt, wenn die Verwendung eines Kälteschutzanzuges (Neopren) erlaubt ist.

Die Verwendung von Kälteschutzanzügen (Wetsuits, Neopren) ist abhängig von der Wettkampfkategorie, der Wettkampfdistanz und der Wassertemperatur.

Nachstehend ist angeführt, bei welchen Wettkämpfen unter Zugrundelegung dieser Kriterien die Benutzung eines Kälteschutzanzuges verboten oder ausnahmslos verpflichtend vorgeschrieben ist:

bis einschließlich 1.500 m Schwimmen:	22,0° C und darüber	Wetsuit-Verbot
(olympische Distanz)	15,9° C und darunter	Wetsuit-Pflicht

Bei Österreichischen Staatsmeisterschaften Ö(St)M von Sprint- bis zur olympischen Distanz, die in einem eigenen und zeitlich getrennten Rennen durchgeführt werden, gilt:

20,0° C und darüber	Wetsuit-Verbot
15,9° C und darunter	Wetsuit-Pflicht

ab 1501 m Schwimmen:	24,6° C und darüber	Wetsuit-Verbot
	15,9° C und darunter	Wetsuit-Pflicht

F.4.2.1 Sonderregelung für die Verwendung von Kälteschutzanzügen

- a) bei Wettkämpfen der Kategorie A und B wird bei extremen Wetterbedingungen die Kälteschutzanzug-Regel durch den TD, wenn nominiert oder durch den ChTO abweichend von den o. a. Bestimmungen an diese Verhältnisse wie folgt angepasst:

Bei hohen Außentemperaturen kann auch bei weniger als 20 bzw. 22° C Wassertemperatur ein Kälteschutzanzug-Verbot ausgesprochen werden, bei niedrigen Außentemperaturen (unter 15° C) kann bei mehr als 22° C Wassertemperatur mit Kälteschutzanzug geschwommen werden. Dabei gilt: Ist die Lufttemperatur kälter als die Wassertemperatur, so ist pro Grad Differenz die Wassertemperatur um 0,5 Grad reduziert zu bewerten (siehe Tabelle) Eine diesbezügliche Entscheidung muss spätestens 1 Stunde vor Start durch den TD, wenn nominiert, oder den ChTO getroffen und auch klar kommuniziert werden.

(*)		Lufttemperatur (Angaben in ° C)										
		15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5
Wassertemperatur (Angaben in ° C)	22	18.5	18.0	17.5	17.0	16.5	16.0	15.5	15.0	14.5	14.0	Kein Schwimmen
	21	18.0	17.5	17.0	16.5	16.0	15.5	15.0	14.5	14.0	13.5	Kein Schwimmen
	20	17.5	17.0	16.5	16.0	15.5	15.0	14.5	14.0	13.5	13.0	Kein Schwimmen
	19	17.0	16.5	16.0	15.5	15.0	14.5	14.0	13.5	13.0	12.5	Kein Schwimmen
	18	16.5	16.0	15.5	15.0	14.5	14.0	13.5	13.0	12.5	12.0	Kein Schwimmen
	17	16.0	15.5	15.0	14.5	14.0	13.5	13.0	12.5	12.0	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen
	16	15.5	15.0	14.5	14.0	13.5	13.0	12.5	12.0	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen
	15	15.0	14.5	14.0	13.5	13.0	12.5	12.0	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen
	14	14.0	14.0	13.5	13.0	12.5	12.0	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen
	13	13.0	13.0	13.0	12.5	12.0	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen

- b) die Verwendung eines Kälteschutzanzuges ist bei Wettkämpfen der Kategorie B bei jeder Wassertemperatur erlaubt, falls es sich um reine Hobbybewerbe bis max. zur Standarddistanz

ohne Meisterschaftswertungen und ohne Preisgelder handelt, und dies seitens des Veranstalters ausdrücklich gewünscht und auch deutlich kommuniziert wird (Ausschreibung, Mitteilung).

F.4.2.2 Sonderregelung für die Verwendung von Kälteschutzanzügen bei Nachwuchsrennen

Für alle Aquathlon- und Triathlon-Nachwuchsbewerbe gilt ein generelles Neoprenverbot in den Kategorien Schüler B und jünger.

F.4.2.3 Verkürzung der Schwimmstrecke

Die Schwimmdistanzen werden bei sehr hoher oder sehr tiefer Wassertemperatur bei folgenden Werten verkürzt bzw. das Schwimmen abgesagt:

Original Schwimm-distanz	Wassertemperatur								
	über 33.0° C	32.9° C- 32.0° C	31.9° C- 31.0° C	30.9° C- 15.0° C	14.9° C- 14.0° C	13.9° C- 13.0° C	12.9° C- 12.0° C	11.9° C- 11.0° C	unter 11.0° C
bis 300m	Kein Schwimmen	Original-distanz	Original-distanz	Original-distanz	Original-distanz	Original-distanz	Original-distanz	Original-distanz	Kein Schwimmen
750m	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	750m	750m	750m	750m	750m	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen
1000m	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	750m	1000m	1000m	1000m	750m	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen
1500m	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	750m	1500m	1500m	1500m	750m	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen
1900m	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	750m	1900m	1900m	1500m	750m	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen
2000m	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	750m	2000m	2000m	1500m	750m	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen
2500m	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	750m	2500m	2500m	1500m	750m	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen
3000m	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	750m	3000m	3000m	1500m	750m	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen
3800m	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	750m	3800m	3000m	1500m	750m	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen
4000m	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen	750m	4000m	3000m	1500m	750m	Kein Schwimmen	Kein Schwimmen

F.4.3 Wann und wo dürfen Kälteschutzanzüge ausgezogen werden

Kälteschutzanzüge (zB Neopren) dürfen erst in der Wechselzone am jeweiligen Wechselplatz des/der Wettkampfteilnehmer:in (oder, falls vorhanden, im Wechselzelt) zur Gänze ausgezogen werden. Vom Schwimmausstieg bis zum Wechselplatz darf der Kälteschutzanzug lediglich vom Oberkörper entfernt werden. Dabei dürfen andere Wettkampfteilnehmer:innen nicht behindert werden.

F.5 Messung der Wassertemperatur

Die offizielle Wassertemperatur wird von einem TO eine (1) Stunde vor dem Wettkampf in der Mitte der Wettkampfstrecke in einer Tiefe von 60 cm gemessen und umgehend unter Bekanntgabe der daraus resultierenden Konsequenz (Kälteschutzanzug verboten, erlaubt oder verpflichtend vorgeschrieben) verlautbart.

Bei Großbewerben kann, sofern die Wassertemperatur eindeutig ist, die Entscheidung bezüglich der Verwendung von Kälteschutzanzügen bereits beim Briefing am Vortag bekannt gegeben werden. Dies erfolgt ausschließlich durch den TD oder ChTO.

F.5.1 Sonderregelung bei besonders niedrigen Wassertemperaturen

Bei Wettkämpfen der Schülerklasse B und jünger (Kids-Bewerbe) kann das Schwimmen bei Wassertemperaturen von weniger als 20° C und/oder bei sehr kalten Lufttemperaturen verkürzt bzw. generell untersagt werden.

Bei Wassertemperaturen unter 16° C wird die Schwimmdistanz und somit auch die Schwimmdauer gemäß F.4.2.3. entsprechend verkürzt.

Bei einer Wassertemperatur von weniger als 12° C muss das Schwimmen auch mit Kälteschutzanzug aus gesundheitlichen Gründen gänzlich verboten werden.

Über eine eventuelle Verkürzung der Schwimmdistanz oder eines Schwimmverbotes entscheidet die Wettkampf-Jury. Eine solche Entscheidung wird spätestens eine (1) Stunde vor dem Start verlautbart.

G DAS RADFAHREN

G.1 Allgemeines

Wettkampfteilnehmer:innen:

- a) dürfen nicht andere Wettkampfteilnehmer:innen behindern;
- b) dürfen nicht in der Wechselzone Rad fahren;
- c) dürfen nicht ohne Helm Rad fahren;
- d) dürfen nicht barfuß Rad fahren;
- e) dürfen nicht mit nacktem Oberkörper Rad fahren;
- f) müssen die Oberkörperbekleidung so tragen, dass sich beide Träger ordnungsgemäß auf den Schultern befinden ~~und/oder der Brustkorb bedeckt ist~~. Ein Reißverschluss auf der Vorderseite der Wettkampfbekleidung muss **im unteren Teil** ~~überwiegend~~ **ständig** geschlossen sein;
- g) dürfen sich ohne Rad nicht vorwärtsbewegen;
- h) dürfen nur erlaubte Ausrüstung verwenden (siehe Punkt G.3.4);
- i) dürfen nicht fremde Hilfe von außen annehmen (siehe Punkt G.4);
- j) dürfen bei ÖSTM-Bewerben auf der Sprint- und Kurzstanz bei extremen Wetterbedingungen und nur nach Entscheidung des TD/ChTO Ärmlinge/Beinlinge bzw. Wettkampfanzüge mit langen Ärmeln oder Jacken tragen. Bei Wintertriathlonbewerben sind lange Ärmel und lange Hosen generell erlaubt.

Wettkampfteilnehmer:innen müssen die von Veranstalterseite zur Verfügung gestellten Startnummern (Körperstartnummer, Rad und Helmnummer) ordnungsgemäß anbringen. Die Körperstartnummer ist auf der Rückseite des Oberkörpers zu tragen.

G.1.1 Gefährliches Verhalten

Wettkampfteilnehmer:innen müssen die Straßenverkehrsordnung (insbesondere das Rechtsfahrgebot, das Verbot des Schneidens von Kurven, des Überfahrens der Mittellinie sowie des Überholens an unübersichtlichen Stellen) einhalten, so nicht anders durch Offizielle verlautbart. Athlet:innen, die eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellen, können disqualifiziert und vom Wettkampf ausgeschlossen werden.

G.1.2 Radpositionen

- a. Wird bei einem Bewerb mit Windschattenverbot ein Aufleger verwendet, so muss dieser mit beiden Händen festgehalten werden.
- b. Folgende Radpositionen sind erlaubt bzw. in Abfahrten verboten:

Erlaubte Radposition bei Rennen mit Windschattenverbot:



Erlaubte Radposition in allen Rennen:



Verbotene Radpositionen (Abfahrt):



G.2 Windschattenrennen

G.2.1 Allgemeines

Grundsätzlich können alle ÖTRV-Wettkämpfe, mit Ausnahme von Mittel- und Langdistanzbewerben auch als Windschatten-Rennen durchgeführt werden, wenn von Seiten des Veranstalters die dafür geforderten Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Österreichischen Staatsmeisterschaften auf der Sprintdistanz und Olympischen Distanz im Triathlon sowie der Sprint und Standarddistanz im Duathlon sind nach Möglichkeit immer als Windschattenrennen auszutragen, die Österreichischen Schülermeisterschaften im Triathlon sowie alle Bewerbe im Wintertriathlon und Crosstriathlon müssen als Windschattenrennen ausgetragen werden.

Ob bei einem Wettkampf Windschattenfahren erlaubt ist oder nicht, ist der jeweiligen Wettkampfausschreibung zu entnehmen.

G.2.2 Windschattenrennen

Bei so genannten „Windschattenrennen“ ist das Windschattenfahren nur zwischen gleichgeschlechtlichen Wettkampfteilnehmern erlaubt (Ausnahme sind Crossduathlon, -triathlon und Wintertriathlon). Von Veranstalterseite muss durch entsprechend zeitlich getrennte Starts des männlichen und weiblichen Teilnehmerfelds sichergestellt werden, dass ein Zusammentreffen zwischen männlichen und weiblichen Wettkampfteilnehmern auf der Radstrecke vermieden wird und dadurch ein verbotenes Windschattenfahren somit nicht ermöglicht wird. Bei Windschattenrennen ist allerdings das Windschattenfahren hinter Radfahrer:innen, die nicht am Wettkampf teilnehmen, sowie hinter motorisierten Fahrzeugen, verboten, wobei die Windschattenzonen gemäß G.2.4 sowie G.2.7 einzuhalten sind.

G.2.3 Rennen mit Windschattenverbot

Wenn Windschattenfahrverbot herrscht, ist:

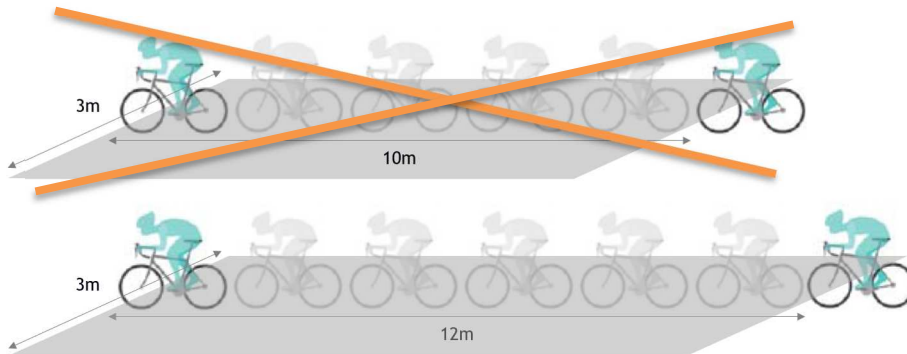
- a) das Fahren in der Windschattenzone von anderen Wettkampfteilnehmer:innen (siehe Punkt G.2.4) oder motorisierten Fahrzeugen (siehe Punkt G.2.7) verboten. Athlet:innen müssen Versuche Anderer, im Windschatten zu fahren, zurückweisen;
- b) ein permanentes Nebeneinanderfahren auch außerhalb der Windschattenzone verboten („Blocking“)
- c) ein Überholen nur dann erlaubt, wenn die Wettkampfsituation und der öffentliche Straßenverkehr es gefahrlos zulassen;
- d) jeder/jede Wettkampfteilnehmer:in selbst dafür verantwortlich Windschattenfahren zu vermeiden;

G.2.3.1 Anpassung durch ChTO

Der/Die ChTO kann aus Sicherheitsgründen das Windschattenverbot für einen bestimmten abgegrenzten Bereich aufheben, sowie das Fahren in Aeroposition für einen ebensolchen Bereich verbieten.

G.2.4 Windschatten-Zone

Bei Wettkämpfen mit Windschattenverbot entspricht die Windschattenzone einem Rechteck im Ausmaß von **10 m Länge und 3 m Breite bis einschließlich Olympischer Distanz und mindestens 12 m Länge und 3 m Breite bei Wettkämpfen bei längeren Distanzen**. Auf Bewilligung des TD/ChTO kann die Länge der Windschattenzone erweitert werden, dies muss jedoch allen Wettkampfteilnehmer:innen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Windschattenzone (Rechteck) erstreckt sich vom Beginn des Vorderrades des/der vorfahrenden Athlet:in bis zum Beginn des Vorderrades des/der dahinterfahrenden Athlet:in.



G.2.5 Einfahren und Passieren der Windschatten-Zone

Wettkampfteilnehmer:innen können in folgenden Situationen in die Windschatten-Zone anderer Wettkampfteilnehmer:innen einfahren:

- a) bei einem Überholvorgang, wenn dieser innerhalb von **20 Sekunden, bei Mittel- und Langdistanzrennen** 25 Sekunden, abgeschlossen werden kann;
- b) aus Sicherheitsgründen;
- c) an Verpflegungsstationen;
- d) bei der Ein- und Ausfahrt in/aus Wechselzonen;
- e) bei engen Kurven, starken Steigungen und starken Gefällen;
- f) wenn Teile der Radstrecke von der Windschattenregel ausgenommen sind (zB Engstellen, Baustellen, Umleitungen oder aus anderen Sicherheitsgründen);
mehrere erfolglose Überholversuche können zu einer Zeitstrafe führen.

G.2.6 Definition von "Überholt"

Ein/e Wettkampfteilnehmer:in gilt als überholt, wenn das Vorderrad des Überholenden vor dem Vorderrad des Überholten ist. Der/Die Überholte muss die Windschatten-Zone innerhalb von 5 Sekunden verlassen. Athlet:innen müssen sich grundsätzlich am rechten Fahrbahnrand halten, um schnelleren Fahrer:innen ein sicheres Überholen zu ermöglichen.

G.2.7 Windschatten-Zone von motorisierten Fahrzeugen

Die Windschatten-Zone von motorisierten Fahrzeugen entspricht einem unmittelbar hinter dem Fahrzeugheck beginnendem Rechteck von 35 m Länge und 5 m Breite.

Wettkampfteilnehmer:innen darf in der Regel nicht die Möglichkeit geboten werden, in die Windschattenzone von motorisierten Fahrzeugen einzufahren. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Regel ist der/die Athlet:in.

G.2.8 ‚Blocking‘

Athlet:innen müssen sich immer äußerst rechts fortbewegen und dürfen andere Athlet:innen nicht in ihrer Fortbewegung blockieren oder behindern. Als Blocking gilt, wenn ein/e Athlet:in am sicheren Überholen gehindert wird, da der/die vor ihm/ihr fahrende Athlet:in durch seine/ihre regelwidrige Positionierung auf der Straße dies verhindert. Athlet:innen, die andere derart blockieren, sind mit einer **Blauen gelben Karte** zu bestrafen.

G.2.9 Medienfahrzeuge

Beim Einsatz von Medienfahrzeugen (Motorräder) bei einem Rennen ist für die eingesetzten Medienleute vor dem Bewerb ein verpflichtendes Briefing durchzuführen.

G.3 Ausrüstung

G.3.1 Fahrräder

Fahrräder dürfen nur durch menschliche Muskelkraft vorwärts bewegt werden und müssen folgende Konstruktions- und Ausstattungsmerkmale aufweisen:

- a) Für Windschattenrennen dürfen nur traditionelle Rahmen verwendet werden, das heißt, Dreiecksrahmen aus 3 geraden oder schrägen Rohren, die rund, oval, abgeflacht, tropfenförmig oder ähnlich im Querschnitt sein können.
- b) Das Fahrrad darf nicht mehr als 2 m lang und in Windschattenrennen maximal 50 cm, ansonsten maximal 75 cm breit sein.
- c) Der Rahmen muss vom Boden bis zur Mitte der Kettenblattachse (Tretlagerachse) mindestens 24 cm frei geben.
- d) Die Sattelspitze darf sich nicht mehr als 5 cm vor und 15 cm hinter dem Mittelpunkt des Tretlagers befinden, und der/die Athlet:in darf keine Möglichkeit haben, die Sattelposition während des Rennens über diese Grenzen hinaus zu verändern.
- e) In Windschattenrennen müssen beide Laufräder von **Speichenkonstruktion** (die Laufräder müssen mindestens 12 Speichen aufweisen, die Speichen können flach, rund oder oval sein und sie dürfen nicht breiter als 10 mm sein) sein. Es dürfen somit auch keine speichenarme Laufräder (sogenannte Tri- und/oder Fourspokes) verwendet werden. Beide Laufräder müssen gleich groß sein und im Durchmesser zwischen 55 und 70 cm (inklusive des Reifens).
- f) Bei Wettkämpfen mit Windschattenverbot sind auch speichenarme Räder (Tri- und Fourspoke) erlaubt. Beim Hinterrad sind zudem auch Scheibenräder oder Abdeckungen erlaubt.
- g) Bei Windschattenrennen sind mit dem Rahmen fest verbundene Vorrichtungen, die einzig den Zweck haben, den Luftwiderstand zu verringern, verboten. Darüber hinaus sind großflächige Trinkbehälter, die das Rahmendreieck großflächig schließen, nicht erlaubt.
- h) Kein Laufrad darf mit einem Mechanismus versehen sein, der es beschleunigen kann.
- i) Jedes Laufrad muss mit einer funktionstüchtigen Bremse ausgestattet sein, Scheibenbremsen sind erlaubt.
- j) Bei Windschattenrennen dürfen keine Trinkflaschen hinter dem Sattel montiert sein.

Jede/r Teilnehmer:in ist selbst dafür verantwortlich, dass sein Fahrrad den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie den Bestimmungen der vorliegenden Sportordnung entspricht.

G.3.2 Radlenker

In Windschattenrennen muss der Lenker folgende Charakteristik aufweisen:

- a) Es sind nur traditionelle Rennlenker erlaubt, die Lenkerenden müssen geschlossen sein.
- b) Clip-ons sind generell verboten.

Bei Rennen mit Windschattenverbot dürfen auch andere handelsübliche Radlenker und Aufsätze (Triathlonaufsätze) verwendet werden. Die Rohrenden müssen geschlossen sein (Abschlusskappen).

G.3.3 Radhelm

Radhelme sind verpflichtend. Es dürfen nur zertifizierte Radhelme verwendet werden. Radhelme, die offensichtliche Beschädigungen aufweisen (zB Risse) sind verboten. Ebenso verboten sind Helme, die ausschließlich aus Styropor bestehen, also keine harte Außenschale haben, sowie auch Radhelme, die nur aus einer Hartschale ohne Innenpolsterung oder sonstiger Stoßdämpfervorrichtung bestehen. Der Kinnriemen eines Helmes muss so eingestellt sein, dass der Helm bei geschlossenem Kinnriemen gut „sitzt“, das heißt, dass er nicht zu locker, aber auch nicht zu fest ist. Veränderungen an Helmen sind verboten (zB Gummieinsätze beim Kinnriemen etc.). Der Helm hat vor dem Radbewerb mit geöffnetem Verschluss am Wechselplatz zu sein. Wettkampfteilnehmer:innen haben ihren Helm

während des Wettkampfes solange sie im Besitz des Rades sind, also vom Zeitpunkt, wenn das Rad vom Radständer genommen wird bis zum Zeitpunkt, wenn das Rad am Ende der Radstrecke wieder am Wechselplatz abgestellt ist, am Kopf zu tragen, wobei der Kinnriemen stets geschlossen sein muss.

G.3.4 Verbotene Ausrüstung

Die Verwendung von Glasbehältern, Kopfhörern, Mobilfunkgeräten sowie Video-/Audio-Aufzeichnungs- und Abspielgeräten ist nicht erlaubt. Radflaschen, Trinkblasen oder andere Gegenstände, mit Ausnahme von Verpflegung wie Riegel, Gels, udg. dürfen nicht im oder am Wettkampfanzug transportiert werden.

G.4 Verbotene Hilfeleistung

Die Annahme von Verpflegung außerhalb der offiziellen Verpflegungsstationen, sowie die Begleitung (Betreuung) durch Außenstehende (zu Fuß oder mit Fahrzeugen), ist verboten. Der/Die Athlet:in hat auch allfällige Betreuer auf dieses Verbot hinzuweisen und ist für alle Verstöße, die seiner/ihrer Person zugerechnet werden können, verantwortlich. Allfällige Reparaturen am Fahrrad dürfen nur vom Wettkampfteilnehmer:innen mit selbst mitgeführten Utensilien (Werkzeug, Ersatzschlauch u. dgl.) durchgeführt werden. Ein eventuell vorhandenes Laufraddepot bei Mittel- und Langdistanzbewerben gilt nicht als verbotene Hilfeleistung, wenn dieses allen Wettkampfteilnehmer:innen in gleichem Ausmaß zur Verfügung steht und das Laufrad vom/von der Athlet:in, ohne fremde Hilfe, gewechselt wird.

G.5 Kinder-Wettkämpfe

Führt die Radstrecke für Kinder über öffentliche Verkehrsflächen, dürfen Teilnehmer:innen der Wertungsklassen D und E nur dann teilnehmen, wenn diese Radstrecke für jeglichen anderen Verkehr vollkommen gesperrt ist.

~~Für Kinder der Wertungsklassen D und E sind handelsübliche Fahrräder mit entsprechenden „Offroad“-Reifen bzw. Stollenreifen (keine glatten Straßenreifen oder „Semi-Slicks“) verpflichtend. Rennräder sind explizit verboten.~~

Für Kinder der Wertungsklassen D und E sind handelsübliche Fahrräder (City-, Mountainbikes, ...) verpflichtend. Rennräder, bzw. andere Räder mit Slick- oder Semi-Slickreifen, sind explizit verboten.

H DAS LAUFEN

H.1 Allgemeines

Wettkampfteilnehmer:innen:

- a) dürfen nicht mit nacktem Oberkörper laufen;
- b) müssen die Oberkörperbekleidung so tragen, dass sich beide Träger ordnungsgemäß auf den Schultern befinden ~~und der Brustkorb bedeckt ist~~. Ein Reißverschluss auf der Vorderseite der Wettkampfbekleidung muss **immer im unteren Teil verbunden und 100 m vor dem Ziel komplett überwiegend** geschlossen sein;
- c) dürfen nicht barfuß laufen;
- d) dürfen nicht mit Radhelm laufen;
- e) dürfen nicht ohne der vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Startnummer (auf der Körpervorderseite) laufen;
- f) dürfen nicht die Laufstrecke verlassen. Muss diese dennoch verlassen werden, so muss der Wettkampf wieder an derselben Stelle aufgenommen werden;
- g) dürfen nicht andere Wettkampfteilnehmer:innen auf der Laufstrecke behindern,
- h) dürfen bei ÖSTM-Bewerben auf der Sprint- und Kurzdistanz bei extremen Wetterbedingungen und nur nach Entscheidung des/der TD/ChTO Ärmlinge/Beinlinge bzw. Wettkampfanzüge mit langen Ärmeln oder Jacken tragen.

H.1.1 Unerlaubte Ausrüstung und fremde Hilfe

Die Verwendung von Glasbehältern, Mobilfunkgeräten, Video/-Audio-Aufzeichnungs- und Abspielgeräten sowie sonstigen Hilfsmitteln (zB Walkingstöcken) ist nicht erlaubt.

Die Annahme von Verpflegung außerhalb der offiziellen Verpflegungsstationen sowie die Begleitung (Betreuung) durch Außenstehende (zu Fuß oder mit Fahrzeugen) ist verboten.

H.2 Zieleinlauf

Ein/e Wettkampfteilnehmer:in hat den Bewerb dann beendet, wenn ein Teil seines Oberkörpers (jedenfalls nicht Kopf, Hals, Arme, Hüften oder Beine) die Ziellinie passiert. Kommt es bei einem Bewerb zu einem sehr knappen Zieleinlauf, entscheidet die Wettkampf-Jury über die jeweilige Platzierung nach Prüfung aller diesbezüglich vorhandenen Beweismitteln (Zielkamera, Einlaufprotokoll, Einlaufkontrolle durch TO). Ein absichtlich herbeigeführtes „ex aequo“ ist bei Bewerbungen der Kategorie A nicht zulässig.

Ausnahme: Bei Wintertriathlon-Bewerben gilt die Bestimmung unter Punkt M.5

H.3 Sicherheitsrichtlinien

Teilnehmer:innen, die eine Gefahr für sich oder andere darstellen, können aus dem Wettkampf genommen werden. Die grundsätzliche Verantwortung für ein Verbleiben im Rennen liegt jedoch beim/bei der Athlet:in.

I DIE WECHSELZONE

I.1 Allgemeines

Folgende Regeln sind für alle gültig:

- a) Wechselzonen dürfen ab Beginn des „Check-In“ bis zum Ende des „Check-Out“ nur von Wettkampfteilnehmer:innen, Wettkampffunktionär:innen, offiziellen Helfer:innen des Veranstalters, akkreditierten Medienleuten, sowie im Bedarfsfall von Rettungs- und Sicherheitskräften, betreten werden. Wettkampfteilnehmer:innen ist das Verweilen in der Wechselzone ab Ende des „Check-Ins“ bis zum Beginn des „Check-Outs“ nur im Zuge des Wechsels erlaubt.

- b) Wettkampfteilnehmer:innen dürfen Wechselzonen nur an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Ein- und Ausgängen betreten bzw. verlassen.
- c) Kälteschutzanzüge (zB Neopren) dürfen erst am Wechselplatz zur Gänze ausgezogen werden
- d) In der Wechselzone darf nicht Rad gefahren werden.
- e) Das Auf- und Absteigen vom Rad hat ausschließlich nach bzw. vor der Auf-/Abstiegslinie (Mount-/Dismount-Line) zu erfolgen.
- f) Wettkampfteilnehmer:innen haben ihren Helm während des Wettkampfes, solange sie im Besitz des Rades sind, also vom Zeitpunkt, wenn das Rad vom Radständer genommen wird bis zum Zeitpunkt, wenn das Rad am Ende der Radstrecke wieder am Wechselplatz abgestellt ist, am Kopf zu tragen, wobei der Kinnriemen stets geschlossen sein muss.
- g) Wettkampfteilnehmer:innen haben ausschließlich den ihrer Startnummer zugeordneten Wechselplatz zu verwenden.
- h) Wettkampfteilnehmer:innen dürfen andere Wettkampfteilnehmer:innen in der Wechselzone nicht behindern und deren Ausrüstung nicht durcheinander bringen.
- i) Eigenes Material ist in die dafür vorgesehene Box oder am entsprechenden Wechselplatz abzulegen. Der Wechselplatz ist definiert als der Bereich, der sich 50 cm rechts und links von der Wechselplatzmarkierung (Nummer) und bis maximal zum Laufradende erstreckt. Es dürfen nur Gegenstände in der Wechselzone deponiert werden, welche unmittelbar für den Wettkampf benötigt werden.
- j) Wird eine Wechselbox vom Veranstalter zur Verfügung gestellt, so ist diese verpflichtend zu benutzen. Beim 1. Wechsel sind alle benutzten Ausrüstungsgegenstände wie Badehaube, Schwimmbrille oder Neoprenanzug in der Wechselbox zu deponieren. Nach dem letzten Wechsel müssen alle Ausrüstungsgegenstände - unabhängig davon, ob sie benutzt wurden oder nicht - in der Wechselbox deponiert werden. Die einzige Ausnahme sind die an den Pedalen fixierten Fahrradschuhe. Sobald ein Teil der Ausrüstung in der Box liegt, gilt dies als ordnungsgemäß abgelegt.
- k) Radschuhe, Brillen und Helm dürfen auf dem Rad deponiert werden.
- l) Räder müssen am Wechselplatz in der dafür vorgesehenen Weise eingerackelt (d. h. vor dem Radsplit mit dem Hinterrad oder dem Sattel, danach entweder mit Vorder- oder Hinterrad, sowie Sattel oder beiden Bremshebeln) sein und dürfen demnach nicht am Wechselplatz hingelegt werden. Beim Einracken der Räder, insbesondere beim 2. Wechsel, ist zu beachten, dass kein/e anderer Teilnehmer:in behindert wird. Einmal eingeecheckte und überprüfte Ausrüstungsgegenstände dürfen vor dem Start nicht mehr aus der Wechselzone entfernt werden. In Ausnahmefällen kann dies vom ChTO erlaubt werden. (Behebung technischer Defekt, etc.).
- m) Nacktheit und ungebührliche Entblößung ist verboten.
- n) Athlet:innen ist es verboten, an Engstellen zu halten.
- o) Das Markieren von Positionen in der Wechselzone ist nicht erlaubt.
- p) Es wird empfohlen, den Übergabebereich bei Staffelförderben außerhalb der Wechselzone zu platzieren.

J HALLEN-TRIATHLON

Bei Durchführung von Hallen-Triathlons wird das World Triathlon-Regelwerk vollinhaltlich angewandt.

K MITTEL-UND LANGDISTANZ-BEWERBE – zusätzliche Regeln

K.1 Hilfe von außen

Bei Mittel- und Langdistanzwettkämpfen ist es gestattet unmittelbar im Anschluss jeder offiziellen Verpflegungsstation Verpflegung vor dem Rennen selbst zu platzieren und während des Wettkampfs selbst aufzunehmen. Dabei gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den offiziellen

Verpflegungsstationen (rechte Straßenseite, keine Behinderungen von anderen Wettkampfteilnehmer:innen, etc.).

K.2 Distanzen

Mitteldistanz-Wettkämpfe führen über 1,9 – 3 km/80 - 90 km/20 – 21,1 km (wobei die Gesamtdistanz mindestens 100 km misst), Langdistanz-Wettkämpfe führen über 3,8 km/180 km/42,195 km.

K.3 Hilfe in der Wechselzone

Bei Rennen auf der Mittel- und Langdistanz können vom Veranstalter Helfer:innen zur Verfügung gestellt werden. Dies ist nur dann erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass ausreichend Helfer:innen zur Verfügung stehen, um allen Teilnehmer:innen die gleiche Hilfestellung zu ermöglichen.

L TEAM- UND STAFFEL-BEWERB

L.1 Definition

Teamwettbewerbe sind Rennen, in denen die Teilnehmer:innen einer Mannschaft (nachfolgend Team oder Staffel genannt) die vorgesehenen Disziplinen entsprechend den Bestimmungen der Sportordnung absolvieren.

a) Mixed Relay: je 2 Frauen und Männer absolvieren den Wettkampf in der Reihenfolge ~~Mann~~ – Frau – Mann – Frau - Mann. Ein Team setzt sich aus 4 Athlet:innen zusammen. Jeder von ihnen bestreitet einen kompletten Triathlon / Duathlon / Aquathlon / Wintertriathlon / Crosstriathlon / Crossduathlon. Die Gesamtzeit für das Team ergibt sich vom Start des ersten Teammitgliedes bis zu dem Zeitpunkt, an dem der/die 4. Athlet:in die Ziellinie überquert.

b) 3er (Mixed) Relay: Ein Team besteht aus 3 Athlet:innen, wobei, je nach Ausschreibung, alle das selbe Geschlecht haben oder mindestens eine Person vom anderen Geschlecht zu sein hat. Jedes Teammitglied bestreitet einen kompletten Triathlon / Duathlon / Aquathlon / Wintertriathlon / Crosstriathlon / Crossduathlon. Die Gesamtzeit für das Team ergibt sich vom Start des ersten Teammitgliedes bis zu dem Zeitpunkt an dem der/die dritte Athlet:in die Ziellinie überquert.

c) Staffel: Ein Team besteht aus 3 Athlet:innen, unabhängig vom Geschlecht. Der/Die erste Athlet:in absolviert den ersten Teilbewerb, der/die zweite den darauffolgenden und der/die dritte den abschließenden. Die Gesamtzeit für das Team ergibt sich vom Start des ersten Teammitgliedes bis zu dem Zeitpunkt, an dem der/die dritte Athlet:in die Ziellinie überquert.

d) Teambewerb: Die Wertung erfolgt auf Basis der Einzelergebnisse. Die Gesamtzeit ergibt sich aus der Addition der drei besten Zeiten von Athlet:innen, welche für den selben Verein starten. Im Falle eines Gleichstandes entscheidet die schnellere Zeit des dritten Teammitgliedes. Drei (3) Athlet:innen, aus dem gleichen Verein bilden ein Team. Die einzelnen Teilnehmer können den Altersklassen der Schüler A (ältester Jahrgang), Jugend, Junioren, U23 und/oder älteren Altersklassen angehören.

f) Bundesländermannschaft: Ist gemäß Ausschreibung ein Bundesländerwettkampf vorgesehen, so ist pro Landesverband genau ein/e Mannschaftsführer:in zu nominieren, welche:r auch an der Rennbesprechung teilnimmt. Für die Bundesländerzugehörigkeit ist die jeweilige Vereinsmitgliedschaft relevant. Jeder/Jede Athlet:in braucht eine gültige Jahreslizenz des ÖTRV.

L.2 Allgemeines

Die Streckenlängen sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen. Ein Team sollte eine einheitliche Wettkampf-Bekleidung tragen.

L.3 Briefing und Teamzusammensetzung bei Relay-Bewerben

Eine Wettkampfbesprechung für die Relay-Bewerbe ist in der Ausschreibung zu verlautbaren, die Teilnahme ist für Trainer:innen/Betreuer:innen der Teams verpflichtend, wobei jedes Team vertreten sein muss. Ist eine Mannschaft unentschuldig nicht vertreten, so wird diese vom Start ausgeschlossen.

Der letztmögliche Zeitpunkt der Meldung ist in der Ausschreibung zu verzeichnen, die ausgefüllten Meldeformulare müssen vor diesem Zeitpunkt im Rennbüro eintreffen. Auf dem Meldeformular sind die Namen der Athlet:innen sowie die Startreihenfolge aufzuführen. Die Startreihenfolge darf folglich nicht mehr verändert werden.

Findet ein Relay-Bewerb im Anschluss an einen Einzelbewerb statt, so sind nur Teilnehmer:innen startberechtigt, die auch beim Einzelbewerb am Start waren.

L.4 Wechsel im Relay- und Staffelnbewerb

- a) Die Zone für den Wechsel von einem Teammitglied zum anderen hat innerhalb einer definierten, eindeutig markierten, 15 m langen Zone stattzufinden.
- b) Der Wechsel ist gültig, wenn der/die übergebende Athlet:in mit seiner Hand den Körper des/der übernehmenden Athlet:in berührt. Wird nur ein Zeitnehmungschip für alle Teilnehmer:innen ausgegeben, so ist dieser in der genannten Zone zu übergeben, und wiederum ordentlich zu befestigen.
- c) Erfolgt dieser Kontakt/Wechsel außerhalb der definierten Zone, so müssen beide Athlet:innen in die definierte Zone zurückkehren und den Wechsel ordnungsgemäß durchführen.
- d) Wird der Wechsel nicht innerhalb der definierten Zone durchgeführt, so wird das gesamte Team disqualifiziert.
- e) Vor dem Wechsel warten die Athlet:innen in einem Vor-Wechsel-Bereich, bis sie von einem TO aufgefordert werden, die designierte Zone für den Wechsel zu betreten.

L.5 Check-In

Alle Teammitglieder müssen gemeinsam einchecken. Ist ein Teammitglied nicht anwesend, so müssen die anderen Teammitglieder auf das fehlende Teammitglied warten. Dies gilt auch für Ausrüstungsgegenstände (zB Rad, Radhelm, Startnummer).

L.6 Radfahren bei Relay-Bewerben

Windschattenfahren ist erlaubt. Die Radstrecke muss für den öffentlichen Verkehr gesperrt sein.

L.7 Laufen - Zieleinlauf

Nur das letzte Teammitglied darf die Ziellinie überqueren.

L.8 Penaltybox

a) Relay-Bewerbe, Bundesländermannschaft:

Alle Verstöße gegen das Reglement, welche nicht mit einer Disqualifikation zu ahnden sind, werden mit einer 10 Sekunden Zeitstrafe geahndet, welche in der Penaltybox zu absolvieren ist. Zeitstrafen können von jedem Teammitglied, welches sich gerade im Rennen befindet, in der Penaltybox abgesessen werden, jedenfalls bevor das letzte Teammitglied die Ziellinie passiert.

b) Staffel, Teambewerb:

Es werden die Strafen angewendet, welche für den jeweiligen Bewerb vorgesehen sind. Diese Strafen sind in der jeweiligen Penaltybox (Rad/Lauf) zu verbüßen.

M WINTER-TRIATHLON

M.1 Laufen

- a) Es sind entsprechende Laufschuhe zu verwenden; die Verwendung von Spikes ist erlaubt.
- b) das Tragen des Radhelms ist beim Laufen nicht erlaubt.
- c) die Körperstartnummer(n) des Veranstalters ist/sind stets sichtbar zu tragen

M.2 Mountainbiken

- a) es dürfen nur Mountainbikes verwendet werden;
- b) die Laufradgröße darf nicht kleiner als 26" und nicht größer als 29" sein, die Kombination unterschiedlicher Laufraddurchmesser ist erlaubt. Die Felgen müssen mindestens 1,5" breit sein, die Reifenbreite muss mindestens 40 mm betragen. Slicks und Stollenreifen sind erlaubt;
- c) Spikes sind erlaubt, sofern diese nicht länger als 5mm (gemessen von der Reifenoberfläche) sind;
- d) die Radstrecke sollte eine Crosscountry-Strecke sein, möglichst auf Schnee. Das Rad darf auch geschoben oder getragen werden;
- e) Das Fahrrad muss mit einem Mountainbike-Lenker ausgestattet sein, die Verwendung von Triathlon-Aufsätzen ist verboten.
- f) Windschattenfahren ist erlaubt (auch geschlechterübergreifend), es kann aber aus Sicherheitsgründen bei der Einfahrt zur Wechselzone oder auf markierten Teilabschnitten verboten sein, andere Wettkampfteilnehmer:innen zu überholen;
- g) Wettkampfteilnehmer:innen haben allfällige Reparaturen selbst mit eigenem mitgeführtem Werkzeug und Material ausführen. Es dürfen dabei mit Ausnahme des Rahmens alle Teile gewechselt werden;
- h) Die Annahme fremder Hilfe ist verboten.

M.3 Langlaufen

- a) Das Testen der Langlauf-Skier ist vor dem Wettkampf auf speziell markierten Loipen erlaubt, oder auf der Wettkampf-Loipe selbst, wenn dies so angekündigt wurde.
- b) Der Beginn der Langlaufstrecke ist klar markiert.
- c) Die Langlauf-Skier dürfen erst nach der markierten Linie (Mount-Line) angezogen werden.
- d) Die Athlet:innen dürfen einen Ski und beide Stöcke wechseln. Bei allen Wettkämpfen darf ein Ski nur dann gewechselt werden, wenn der Ski oder die Bindung gebrochen oder beschädigt ist. Der Wechsel kann überall auf der Strecke erfolgen, muss aber außerhalb der Wettkampfstrecke (Loipe) ohne fremde Hilfe durchgeführt werden. Der Ausrüstungsschaden muss dem ChTO nach dem Wettkampf nachgewiesen werden.
- e) Die Wettkampftechnik ist Freestyle. Dies beinhaltet alle bekannten Techniken. Für spezielle Zonen wie zB dem Zieleinlauf kann durch den Technischen Delegierten bzw. ChTO klassischer Stil oder Doppelstock-Einsatz vorgeschrieben sein.
- f) Bei sehr widrigen Wetterverhältnissen, (zB sehr kalt, nass, windig) ist das Tragen eines Radhelms beim Skilanglaufen erlaubt, falls die Beweglichkeit der Finger auf Grund widriger Witterungsverhältnisse zu sehr eingeschränkt ist. Die Entscheidung darüber liegt beim/bei der

Vorsitzenden der Wettkampf-Jury. Eine diesbezügliche Entscheidung wird spätestens bei der vor dem Start stattfindenden Wettkampfbesprechung verlaubar.

- g) Ein/e Athlet:in der überholen will, muss vorgelassen werden.
- h) Die Annahme von fremder Hilfe wie zB Schrittmacher-Dienste, Verpflegung außerhalb der offiziellen Verpflegungsstationen u. dgl., ist verboten.
- i) Die Startnummern des Veranstalters sind sichtbar zu tragen.
- j) Langlaufschuhe sind vorgeschrieben.
- k) Beide Skier sind zu markieren. Die Kontrolle des Materials erfolgt im Ziel.

M.4 Wechselzonen

TO oder andere Offizielle dürfen Athlet:innen in der Wechselzone helfen, d. h. die Bikes einstellen bzw. Ausrüstung übergeben. Dieses Service muss allerdings für alle gelten. Unmittelbar nach der Skiaufstiegslinie ist eine Littering-Zone eingerichtet. Hier müssen ev. verwendete Schuhabdeckungen weggeworfen werden.

M.5 Zieleinlauf

Der Zieleinlauf ist in mehrere Einlaufspuren zu trennen, die Anzahl und Breite dieser ist in Abstimmung mit dem TD oder ChTO durchzuführen. Diese Zieleinlaufspuren sind eindeutig zu markieren und dürfen von den Athlet:innen, sobald eine Spur gewählt wurde, nur mehr für einen Überholvorgang gewechselt werden. Dabei darf jedoch kein/e andere/r Athlet:in behindert werden.

Ein/e Wettkampfteilnehmer:in hat den Bewerb dann beendet, wenn eine Schuhspitze die Ziellinie passiert hat. Kommt es bei einem Bewerb zu einem sehr knappen Zieleinlauf, entscheidet die Wettkampf-Jury über die jeweilige Platzierung nach Prüfung aller diesbezüglich vorhandenen Beweismitteln (Zielkamera, Einlaufprotokoll, Einlaufkontrolle durch TO).

M.6 Reparaturzone

Auf der Radstrecke kann eine Reparaturzone eingerichtet werden, in der die Athlet:innen die Möglichkeit haben, Spezialwerkzeuge und Ersatzteile zu deponieren, sofern diese korrekt verpackt und beschriftet sind. Die Athlet:innen sind für die Durchführung ihrer eigenen Reparaturen verantwortlich. Es ist verboten, komplette Laufräder an diesen Stationen abzugeben.

N CROSS-TRIATHLON / CROSS-DUATHLON – zusätzliche Regeln

Die Wettkampfdistanzen, können auf Grund des Schwierigkeitsgrades (Offroad-Verhältnisse) deutlich geringer als die Standarddistanzen sein. Windschattenfahren ist auf jeden Fall erlaubt, auch geschlechterübergreifend.

MTB- und Laufsplits verlangen besondere Fähigkeiten (Mountainbikeerfahrung) und der/die Athlet:in muss sich bewusst sein, dass es trotz aller seitens des Veranstalters getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu einem erhöhten Sicherheitsrisiko kommen kann. Ein Veranstalter kann daher nicht für Verletzungen und/oder Schäden, die aus einer Teilnahme an solchen Bewerben resultieren, verantwortlich gemacht werden, sofern ihm/ihr kein schuldhaftes Verhalten oder Versäumnis nachgewiesen werden kann.

N.1. Mountainbike

- a) Die Laufradgröße darf nicht kleiner als 26" und nicht größer als 29" sein, die Kombination unterschiedlicher Laufraddurchmesser ist erlaubt. Die Felgen müssen mindestens 1,5" breit sein und die Reifenbreite muss mindestens 40 mm betragen.
- b) Sowohl Profil- als auch Slick-Reifen sind zugelassen.
- c) Athlet:innen dürfen ihr Fahrrad sowohl schiebend als auch tragend fortbewegen.
- d) Das Fahrrad muss mit einem Mountainbike-Lenker ausgestattet sein, die Verwendung von Triathlon-Aufsätzen ist verboten.
- e) Des Weiteren gelten die Anforderungen an Fahrräder gemäß G.3.

O AQUATHLON

ÖTRV-Aquathlon-Bewerbe bestehen aus Schwimmen und Laufen. Die Wettkampfregeln sind analog zu jenen des Triathlons. Der ÖTRV forciert „Aquathlons“ vor allem im Nachwuchsbereich, um speziell die Disziplinen Schwimmen und Laufen im Hinblick auf den olympischen Austragungsmodus im Triathlon (Windschattenrennen) schon frühzeitig zu forcieren bzw. zu fördern. Die Aquathlondistanzen für Österreichische Meisterschaften sind im Punkt B.2 angeführt. Bei Austragungen von Aquathlonbewerben für Nachwuchsklassen unterhalb der Schülerklasse A sind je nach Alter entsprechend kürzere Wettkampfdistanzen vorgesehen.

P PARATRIATHLON / PARADUATHLON

Bei Paratriathlon-Bewerben ist das am jeweiligen Wettkampftag gültige Paratriathlon-Regelwerk von World Triathlon (Abschnitt 17 der World Triathlon Competition Rules), abrufbar unter www.triathlon.org, anzuwenden.

Q AQUABIKE

Aquabike besteht aus Schwimmen und Radfahren und wird nur für Altersklassen-Athlet:innen angeboten. Aquabike-Bewerbe sollen in einen Triathlon-Bewerb mit den gleichen Wettkampfdistanzen eingebunden sein.

Q.1 Distanzen

- a) 1500 m Schwimmen gefolgt von 40 km Radfahren, entsprechend den Distanzen eines Standarddistanz-Triathlons, in den der Aquabike-Bewerb eingebunden sein soll.
- b) 1,0 km bis 4,0 km Schwimmen gefolgt von 90 km bis 180 km Radfahren, entsprechend den Distanzen eines Mittel- oder Langdistanz-Triathlons, wo der Aquabike-Bewerb eingebunden sein soll.

Q.2 Zusätzliche Regeln

- a) Für Aquabike-Bewerbe über die Langdistanz gelten die gleichen Regeln wie für Langdistanz-Triathlons.

Q.3 Zieleinlauf

Der Bewerb endet nach dem Radfahren. Die Ziellinie muss abweichend von der Ziellinie des rahmengebenden Triathlonsbewerbes eingerichtet werden und es darf keinesfalls die Abstiegslinie oder ein Wechselzoneneingang als Ziellinie für einen Aquabikebewerb verwendet werden. Bei Ö(St)M muss diese Ziellinie 100-200m vor der Abstiegslinie sein. Ein/e Wettkampfteilnehmer:in hat den Bewerb dann beendet, wenn der vorderste Punkt des Vorderrades die Ziellinie passiert hat.

Teil III VERANSTALTER

R WETTKAMPFORGANISATION UND -DURCHFÜHRUNG

R.1 Allgemeine Erfordernisse

Um eine ÖTRV-Wettkampfveranstaltung zu organisieren und durchführen zu können, sind von Seiten eines Veranstalters nachstehende Erfordernisse zu erfüllen:

- a) Ein Veranstalter muss über seinen Landesverband Mitglied des ÖTRV sein.
- b) Für die Durchführung einer ÖTRV-Wettkampfveranstaltung ist seitens des Veranstalters ein entsprechender Wettkampfantrag über den jeweiligen Landesverband beim ÖTRV einzubringen. Wettkampfanträge für die Ausrichtung von Ö(ST)M-Bewerben sind spätestens bis zu der vom ÖTRV dafür gestellten Abgabefrist der ÖTRV-Geschäftsstelle zu übermitteln. Wettkampfanträge für alle übrigen ÖTRV-Wettkämpfe sind jedenfalls so früh wie möglich abzugeben, um diese rechtzeitig in den ÖTRV-Veranstaltungskalender aufnehmen zu können.
- c) Wettkampfveranstaltungen in ÖTRV-Sportarten (laut Punkt B), die öffentlich bekannt gemacht werden und auch für jedermann zugänglich sind, für die jedoch kein entsprechender Wettkampfantrag an den ÖTRV gestellt wurde, gelten als „wilde“ Veranstaltungen im Sinne dieses Reglements. Eine Teilnahme an solchen Bewerben ist für ÖTRV-Kaderathlet:innen verboten.
- d) Veranstalter von Ö(ST)M-Bewerben müssen ihre Veranstaltung rechtzeitig durch den vom ÖTRV nominierten TD homologieren lassen und fehlende Homologierungsunterlagen spätestens 2 Wochen vor Veranstaltung nachreichen.
- e) Veranstalter von Ö(ST)M und höherwertiger Bewerbe haben mit dem ÖTRV eine schriftliche Meisterschaftsvereinbarung abzuschließen, in der alle wesentlichen Veranstaltungsdetails enthalten sind.
- f) Die Veranstalterabgabe ist bis spätestens 14 Tage nach Vorschreibung zu überweisen.
- g) Veranstalter können die Organisation und die Durchführung eines ÖTRV-Wettkampfes übertragen, bleiben aber dem ÖTRV gegenüber für diese Veranstaltung verantwortlich.
- h) Eine beim ÖTRV ordnungsgemäß angemeldete Wettkampfveranstaltung ist nach den Bestimmungen der geltenden ÖTRV-Sportordnung zu organisieren und durchzuführen. Veranstalter, die gegen maßgebliche Bestimmungen dieses Reglements verstoßen, müssen mit Sanktionen gemäß ÖTRV-Disziplinarordnung rechnen. Je nach Schwere des Verstoßes kann dies eine Verwarnung, eine Geldstrafe oder ein Veranstaltungsverbot auf Zeit sein.
- i) Als Ausgleich für Vereine, welche keine eigenen TOs stellen können (pro Veranstalterverein müssen jährlich mindestens 2 TOs im Einsatz sein, bei Vereinen ohne Veranstaltung 1 TO) gilt die in der Finanzordnung der Landesverbände vorgesehene Abschlagszahlung.

R.1.1 Genehmigungen

Alle für eine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Bescheide für die Benützung der Örtlichkeiten, Strecken, Straßen, einschließlich aller Aspekte wie Schwimmen, Radfahren, Wechselzonen, Absperrungen, Einsatz von Polizei, Rettung u. dgl. sind vom Veranstalter bei den jeweilig zuständigen Stellen (Behörden und allfällig sonstige Organisationen) rechtzeitig einzuholen. Bei Ö(ST)M-Bewerben sind alle diese Genehmigungen wesentliche Bestandteile der Homologierungsunterlagen. Alle Genehmigungsunterlagen sind auf Verlangen dem ChTO/TD vorzulegen.

R.1.2. Notfallpläne

Jeder Veranstalter hat im Vorfeld der Veranstaltung ein Dokument zu erstellen, in dem die wichtigsten Notfallszenarien (Schlechtwetter/Gewitter, Unpassierbarkeit der Strecke, Rennabbruch aus anderen Gründen) beschrieben, sowie die weitere Vorgangsweise festgelegt wird. Insbesondere ist auf die Kommunikation mit den Athlet:innen einzugehen. Dieses Dokument ist dem/der TD/ChTO vorzulegen. Bei Veranstaltungen, bei denen ein TD nominiert wird, ist ein ausführlicher Notfallplan zu erstellen. Zur Erstellung beider Dokumente wird vom ÖTRV eine Anleitung online zur Verfügung gestellt.

R.1.3. Zeitlimits

Es liegt in der Entscheidung des TD/ChTO, in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter für die einzelnen Teilbewerbe Zeitlimits einzuführen, welche in der Ausschreibung bekannt gegeben werden müssen.

R.2 Besondere Erfordernisse

R.2.1 Wettkampf-Ausschreibung

Für jede ÖTRV-Wettkampfveranstaltung ist rechtzeitig vor deren Durchführung eine Wettkampfausschreibung zu erstellen, die alle für eine Wettkampfteilnahme erforderlichen Informationen enthält.

R.2.1.1 Ausschreibungsentwurf

Veranstalter von Ö(ST)M haben vor Veröffentlichung der Wettkampfausschreibung einen ersten Ausschreibungsentwurf spätestens 10 Wochen vor dem Wettkampf an den/der für diesen Bewerb nominierten TD/ChTO zu schicken, der/die diesen Entwurf auf die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft und diesen innerhalb einer Woche an den Veranstalter unter Angabe von allfälligen Korrekturen bzw. Ergänzungen retourniert. Die endgültige Ausschreibung ist auch an die ÖTRV-Geschäftsstelle zu schicken.

R.2.1.2 Ausschreibungsinhalte

Eine Wettkampfausschreibung bzw. Internetankündigung muss folgende Informationen enthalten:

- ÖTRV-Veranstaltungsnummer (1. Seite der Ausschreibung) inkl. ÖTRV- und Landesverbandslogo
- Name, Datum, Ort, und Wettkampfdistanzen der Veranstaltung
- Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail, Website des Veranstalters (ÖTRV-Verein)
- Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail eines Verantwortlichen des Veranstalters
- Kategorie der Veranstaltung (zB Österreichische Staatsmeisterschaft)
- Beschreibung der Wettkampfstrecken - Steigungen, Gefälle, Bodenbeschaffenheit
- Bei allen Wettkämpfen hat die Ausschreibung jedenfalls zusätzlich noch entsprechende Planunterlagen wie Lageplan und Streckenprofil von Rad- und Laufstrecke sowie Angaben über die Schwimmstrecke (zB Mehrfachkurs) zu enthalten
- Teilnahmeberechtigungen und Hinweis auf Lizenzen
- Altersklassen und Wertungen
- Nenngeld und Nennschluss (auch für Nachmeldungen)
- Anmeldeformulare
- allfällige Limitzeiten
- Hinweise auf die Sportordnung bzw. Verbandsordnung des ÖTRV
- Hinweis auf Windschattenfreigabe oder -verbot
- Ort und Zeit betreffend Nachmeldungen bzw. Abholung der Startunterlagen
- Zeitangaben über Check-In und Check-Out
- Ort und Zeit der Wettkampfbesprechung
- Startzeiten
- Anzahl und Standorte von Verpflegungsstationen inkl. Verpflegungsangebot
- allfällige Massageangebote
- Wettkampfbüro, offizielle Anschlagtafel
- Hinweis und Informationen über Protestmöglichkeit

- Umkleide- und Duschmöglichkeit, Toiletten
- Angaben über allfälliges Preisgeld und dessen Aufteilung, über Ehrenpreise (Pokale/Medaillen)
- Angaben über Zeitpunkt der Siegerehrung
- allfällige Rahmenveranstaltungen wie Pasta Partys u. dgl.
- Information zur Anreise, Parkplätze, Unterkunftsmöglichkeiten u. dgl.

R.2.1.3 Anmeldeformulare

Anmeldeformulare müssen folgende Informationen enthalten:

Daten bzw. Angaben des Veranstalters:

- a) Name der Veranstaltung und die ÖTRV-Veranstaltungsnummer
- b) Zeit und Ort der Veranstaltung
- c) Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail des durchführenden Vereins
- d) Bankverbindung des Veranstalters
- e) Haftungshinweise und Hinweise auf die Teilnahmebedingungen

Daten bzw. Angaben des/der Wettkampfteilnehmer:in:

- a) Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- b) Adresse, Telefon, Fax, E-Mail
- c) bei Staffeln der Name des/der 2. und 3. Staffelteilnehmer:in bzw. Staffelname
- d) Vereinszugehörigkeit
- e) Jahreslizenznummer oder Tageslizenzbezug
- f) Ort, Datum und Unterschrift des/der Teilnehmer:in oder des Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) unter Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses zum/zur Teilnehmer:in

R.2.2 Informationsservice

Veranstalter von ausgeschriebenen ÖTRV-Wettkämpfen haben bereits im Vorfeld des Wettkampfes ein entsprechendes Auskunftsservice für Interessenten vorzusehen. Es muss eine Kontaktmöglichkeit (zB Telefon, Fax, E-Mail-Adresse) zu einer kompetenten Person des Veranstalters (ist in der Ausschreibung anzugeben) angeboten werden, die auch verbindliche Auskünfte über die gegenständliche Wettkampfveranstaltung erteilen kann.

R.3 Wettkampfabwicklung

R.3.1 Rennbüro

Im Bereich des Veranstaltungsgeländes (wenn möglich in der Nähe von Start und Ziel) ist das Rennbüro als „Anlaufstelle“ für alle in den Wettkampf involvierten Personen (Wettkampfteilnehmer:innen, TOs, Funktionär:innen u. dgl.) deutlich als solches gekennzeichnet einzurichten. In diesem Rennbüro hat mindestens eine kompetente Person des Veranstalters während der in der Ausschreibung angeführten Öffnungszeiten (am Wettkampftag jedenfalls während der gesamten Dauer der Veranstaltung), anwesend zu sein. Hier haben u. a. auch die Wettkampfanmeldungen inkl. Nachmeldungen, Lizenzkontrollen (Jahreslizenz und/oder Tageslizenz), Überprüfung der Startberechtigungen u. dgl. zu erfolgen. Ebenso sind dort auch alle wesentlichen Informationen über die Wettkampfveranstaltung zu erteilen bzw. ersichtlich zu machen.

R.3.2 Startunterlagenausgabe

Die Ausgabe der Startunterlagen für die Wettkampfteilnehmer:innen hat entweder im Rennbüro oder in dessen Nähe zu erfolgen und ist deutlich zu kennzeichnen.

R.3.2.1 Startunterlagen

An die Wettkampfteilnehmer:innen sind folgende Startunterlagen auszuteilen:

- a) Alle erforderlichen Startnummern, das sind Körperstartnummer, Radnummer, Helmnummer(n) sowie auch die dafür notwendigen Befestigungsmittel (Sicherheitsnadeln, Kabelbinder o. ä.);
- b) ev. Badehauben (wenn ja, dann für alle) mit Startnummernaufschrift (verpflichtend für Bewerber der Kategorie A);
- c) bei Chip-Zeitnehmung die entsprechenden Transponder (Zeitnehmungs-Chips);
- d) ev. zusätzliches Informationsmaterial wie Streckenpläne, Zeitplan, besondere Regelhinweise u. dgl., falls diese Unterlagen nicht anderweitig ersichtlich gemacht werden;
- e) ev. Bons für die Konsumation an Verpflegungsstation, Siegerehrung etc.;
- f) allfällige Teilnehmerpräsente (T-Shirt, Kappe o. ä.).

R.3.3 Startlisten

Alle offiziellen Startlisten müssen für alle ersichtlich rechtzeitig vor dem Start an einer offiziellen Anschlagtafel ausgehängt werden. Alle Startlisten sind dem/der TD, wenn nominiert, und dem/der ChTO bereits spätestens einen Tag vor dem Wettkampf seitens des Veranstalters zur Verfügung zu stellen. Diese sind dann bis zum Rennen entsprechend zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Aktuelle Startlisten sind auch vor dem Start allen zum Einsatz gelangenden TOs auszuhändigen sowie auch für anwesende Medienleute und Ehrengästen (VIPs) bereit zu halten.

R.3.4 Wettkampfstreckenpläne

Wettkampfstreckenpläne sind spätestens am Tag vor dem Wettkampf zumindest an einer (besser wäre an mehreren) für alle Teilnehmer:innen ersichtlichen Stelle des Veranstaltungsgeländes anzubringen.

Aus diesen Plänen müssen jedenfalls folgende Angaben ersichtlich sein:

- a) der Schwimmkurs (bei Triathlons) mit Position von Start, Schwimmrichtung, Richtungs- und Wendebojen, Entfernungsangaben, Anzahl der Runden bei Mehrfachkursen, Wasserausstieg, Weg in die Wechselzone;
- b) Wechselzone(n) mit Lage der Ein- und Ausgänge sowie den Wettkampfrichtungen in der WZ;
- c) Streckenführung von Rad- und Laufstrecke mit Angaben über Wettkampfrichtung, Wenden, Entfernungen (Kilometerangaben), Rundenanzahl, Steigungen und Gefälle (Streckenprofil), Verpflegungsstationen, allfällige Gefahrenstellen;
- d) Zieleinlauf (Zielschlauch, Ziellinie und Zielraum).

R.3.5 Teilnehmer:innen Markierung

Wettkampfteilnehmer:innen sind bei Aquathlon-, Triathlon- und Duathlonbewerben - abgesehen vom Tragen ihrer Körperstartnummer - vor dem Start mindestens auf beiden Oberarmen deutlich sichtbar und gut leserlich mit einer wasserfesten Farbe mit der Startnummer zu kennzeichnen, ebenso ist die Badehaube zu beschriften. Eine zusätzliche Nummerierung auf einem oder beiden Oberschenkel(n) und/oder auf den Handrücken ist möglich und sinnvoll. Werden vom Veranstalter Tattoos bereitgestellt, so müssen diese verpflichtend auf beiden Oberarmen angebracht werden.

R.3.6 Check-In

Der Check-In (Kontrolle der Wettkampfausrüstung, insbesondere der Radausrüstung) wird von TOs in dem in der Ausschreibung angegebenen Zeitraum durchgeführt. Der genaue Ort des „Check-In“ ist von Seiten des Veranstalters deutlich ersichtlich zu machen. Bei Bedarf ist dafür auch Personal von Seiten des Veranstalters zur Verfügung zu stellen.

R.3.7 Die Wettkampfbesprechung

R.3.7.1 Allgemein

Ein:e Vertreter:in des Veranstalters (zB der/die Rennleiter:in) hat im Beisein des/der ChTO und, wenn nominiert, auch im Beisein des/der TD, kurz vor dem Start eine Wettkampfbesprechung durchzuführen. Bei Wettkämpfen, bei denen zu erwarten ist, dass der Großteil der ÖTRV Verbandsordnung / Durchführungsbereich / Sportordnung

Wettkampfteilnehmer:innen bereits am Vortag des Wettkampfes vor Ort ist, ist auch am Tag (Abend) vor dem Wettkampf eine Wettkampfbesprechung durchzuführen. Sind in diesem Fall auch ausländische Athlet:innen am Start ist die Wettkampfbesprechung auch in englischer Sprache abzuhalten. Bei einer Wettkampfbesprechung am Vortag eines Wettkampfes sollen auch entsprechende audiovisuelle Hilfsmittel (zB in Form einer Power-Point-Präsentation) verwendet werden. Die Wettkampfbesprechung ist insofern aufzuteilen, dass der/die Veranstaltervertreter:in die veranstalterspezifischen Aspekte und de/dier ChTO die entsprechenden Regelhinweise erläutert. Es ist darauf zu achten, dass Erklärungen und Erläuterungen zu den Regeln der ÖTRV-Sportordnung einzig und allein durch den/die ChTO/TD abgegeben werden. Um Missverständnisse zu vermeiden sollten auch die Moderator:innen darauf hingewiesen werden solche Äußerungen zu unterlassen.

R.3.7.2 Inhalt einer Wettkampfbesprechung

- a) Begrüßung der Wettkampfteilnehmer:innen
- b) Erläuterung der Wettkampfstrecken und Hinweise auf allfällige Gefahrenstellen
- c) Hinweise auf allfällige Limitzeiten für den Gesamtbewerb und/oder Teilabschnitte
- d) Hinweise auf die Bestimmungen der ÖTRV-Sportordnung bzw. ÖTRV-Verbandsordnung
- e) besondere Hinweise auf bestimmte für diesen Wettkampf zutreffende Regeln wie zB Wetsuit-Benützung, Windschattenverbot, Penaltybox, Helmregel u. dgl.
- f) Hinweis auf die offiziellen Verpflegungsstationen und ev. auch auf private Betreuerbereiche
- g) Hinweis auf das Verbot der Annahme fremder Hilfe
- h) Bekanntgabe wann und wo allfällige Proteste einzubringen sind
- i) Hinweise auf Ergebnislisten und Siegerehrung
- j) Appell an Wettkampfteilnehmer:innen, sich im Wettkampf fair zu verhalten
- k) Wunsch an Wettkampfteilnehmer:innen zu einem unfallfreien Wettkampferverlauf

R.3.8 Wettkampfbereiche, Wettkampfstrecken

R.3.8.1 Die Wechselzone

- a) Wechselzonen sind auf ebenem, sauberem und barfußgeeignetem Terrain zu errichten und gegenüber Zuseher:innen und anderen Unbeteiligten mittels geeigneter Absperrvorrichtungen (Plastikzäune, Gitter, Transparent-/Bannerbande o. ä.) sicher abzusperren;
- b) Wechselzonen dürfen ab Beginn des „Check-In“ bis zum Ende des „Check-Out“ nur von Wettkampfteilnehmer:innen, Wettkampffunktionär:innen, Ordner:innen des Veranstalters, ev. akkreditierten Medienleuten, betreten werden. Wettkampfteilnehmer:innen ist das Verweilen in der Wechselzone ab Ende des „Check-In“ bis zum Beginn des „Check-Out“ nur während des Wechsels erlaubt. Ein Ordnerdienst ist vorzusehen;
- c) pro Athlet:in ist ein eigener, mit der jeweiligen Startnummer versehener Wechselplatz vorzusehen;
- d) für das Abstellen der Fahrräder - bei Wintertriathlonbewerben auch der Langlaufskier und der Stöcke - sind dafür jeweils geeignete und standsichere Vorrichtungen aufzustellen;
- e) die Wechselplätze sind so anzuordnen, dass für jeden/jede Wettkampfteilnehmer:in ausreichend Platz vorhanden ist. Als Richtmaß ist pro Athlet:in ein Wechselplatz mit mindestens 1m Breite, bei Wintertriathlons mindestens 1,5m Breite zur Verfügung zu stellen;
- f) wenn mehrere Wechselzonenreihen aufgestellt werden, sind diese so anzuordnen, dass zwischen zwei mit Rädern besetzten Reihen mindestens 4m frei bleiben. Zwischen einer Wechselzonenreihe und einer Wechselzonenbegrenzung muss mindestens 3m Platz sein;
- g) die Wechselzone ist so anzulegen, dass alle Wettkampfteilnehmer:innen innerhalb der Wechselzone gleich lange Wege zurücklegen müssen;
- h) für Medien sollten im Nahbereich der Wechselzone abgegrenzte Bereiche eingerichtet werden;
- i) Ein- und Ausgänge von Wechselzonen sind für alle Wettkampfteilnehmer:innen deutlich mit einer Bodenmarkierung zu kennzeichnen;
- j) die vorgesehenen Wettkampfrichtungen innerhalb der Wechselzonen sind entweder mit Hinweisschildern (Richtungspfeile) oder durch veranstaltereigene Ordner anzuzeigen;
- k) falls Wettkampfteilnehmer:innen innerhalb der Wechselzone von Veranstalterseite allfällige Hilfestellungen zuteil werden (zB bei Kinderwettkämpfen), so ist durch eine ausreichende

- Anzahl von Helfer:innen zu gewährleisten, dass diese Hilfestellung auch von allen Wettkampfteilnehmer:innen in gleicher Weise in Anspruch genommen werden kann;
- l) bei Wettbewerben auf der Mittel- und Langdistanz ist in der Wechselzone auch ein Umkleidezelt aufzustellen.
 - m) Bei der Verwendung von Boxen in der Wechselzone sind je Startwelle immer idente Boxen (Abmessung, Farbe) zu verwenden.

R.3.8.2 Der Startraum

Ein Startraum hat folgenden Richtlinien zu entsprechen:

- a) in der Nähe des Startgeländes müssen Toiletten vorhanden sein (maximal 50 m entfernt);
- b) Aufwärmzone für die Wettkampfteilnehmer:innen (zB Schwimmbereich);
- c) der Startraum hat jedenfalls barfuß-geeignet (ev. mit Matten ausgelegt) zu sein;
- d) der Startraum selbst muss für das Teilnehmer:innen Feld groß genug sein und gegenüber Zuseher:innen und sonstigen Unbeteiligten deutlich abgegrenzt sein (mindestens Zaun, Transparent-/Bannerbande o. ä.);
- e) für Medien und VIPs sollte ein eigener abgegrenzter Bereich in unmittelbarer Nähe des Starts vorgesehen werden;
- f) bei Ö(ST)M-Wettbewerben sollten die Teilnehmer:innen (zumindest die Favorit:innen) beim Einchecken in den Startraum vom/von der Moderator:in vorgestellt werden;
- g) wenn sich alle Wettkampfteilnehmer:innen innerhalb dieses Startraumes befinden, können von Seiten der Wettkampfleitung noch letzte Anweisungen vor dem Start erfolgen.

R.3.8.3 Der Start

Der Start ist sowohl vom Land als auch vom Wasser aus möglich. Landstarts sind in unmittelbarer Nähe des Ufers durchzuführen, wobei eine Bodenmarkierung oder ein Startband die genaue Startlinie ersichtlich macht.

Wasserstarts sind so durchzuführen, dass alle Athlet:innen im Wasser sind und eine Startleine die Startlinie darstellt.

Die Startlinie soll generell so breit wie möglich sein, um faire Startbedingungen für alle Teilnehmer:innen zu schaffen.

Bei Tauchstarts muss gewährleistet sein, dass alle Teilnehmer:innen aus Gründen der Fairness auf einer Linie Platz finden (Ponton) und die Wassertiefe an dieser Stelle aus Sicherheitsgründen auch entsprechend ausreichend ist (mindestens 1,80 m).

Startvorgang: „Countdown-Starts“ sind verboten. Ungefähr 1 Minute vor dem Start sind die Athlet:innen zu informieren, dass der Start nun in den Händen des/der Starter:in liegt, der/die in Kürze das Startsignal gibt. Der Start wird durch den/die ChTO freigegeben. Der Start hat durch ein deutliches Startsignal (Schuss, Pfiff, Sirene o. ä.), das den Teilnehmer:innen vorher bereits mitgeteilt wurde, zu erfolgen. Diese Vorgangsweise gilt für alle ÖTRV-Wettkämpfe.

Bei Rennen mit Windschattenverbot kann, wenn dies eine fairere Durchführung des Rennens ermöglicht, ein sogenannter ‚Rolling Start‘ durchgeführt werden. In diesem Fall wird kein Massenstart durchgeführt, sondern die Athlet:innen können innerhalb eines definierten Zeitfensters nach eigenem Ermessen starten. Athlet:innen die in einem früheren Zeitfenster starten, werden disqualifiziert. Athlet:innen, die ihr Zeitfenster für den Start versäumen, können nur nach Genehmigung des ChTO starten und ihre Startzeit ist die erste Startzeit des richtigen Zeitfensters.

R.3.8.3.1 Startgruppen

Große Teilnehmer:innen Felder sind, speziell bei Sprint- und Kurzdistanzwettkämpfen, aus Gründen der Sicherheit, der Fairness und der Übersichtlichkeit, auf zwei oder mehrere Startgruppen mit entsprechend versetzten Startzeiten (Startintervalle) aufzuteilen. Die Startgruppen können nach verschiedenen Auswahlkriterien (zB Altersklassen) zusammengestellt werden. Die Entscheidung über die Größe der Startblöcke sowie die Startintervalle liegt beim/bei der ChTO/TD.

Bei Wettkämpfen mit Windschattenfahrverbot ist jedenfalls darauf zu achten, dass die Teilnehmer:innen Zahl von Startgruppen den nachstehenden Richtlinien (abhängig von Strecke, Profil, Rundenzahl, Straßenbreite etc.) entspricht.

- a) bei Sprintdistanzbewerben: maximal 150 Teilnehmer:innen pro Startblock

- b) bei Olympische Distanz Bewerben: maximal 200 Teilnehmer:innen pro Startblock
- c) bei Mittel- und Langdistanzbewerben: maximal 500 Teilnehmer:innen pro Startblock

Bei Ö(ST)M-Bewerben obliegt es dem ÖTRV eine verpflichtende Durchführung von Wellenstarts mit Festlegung der maximalen Teilnehmer:innen Zahl pro Block und auch Festlegung der jeweiligen Startintervalle dem Veranstalter vorzuschreiben.

Bei Ö(ST)M-Bewerben mit Windschattenerlaubnis ist eine solche Trennung verpflichtend vorgeschrieben.

Dazu werden zwei zeitlich getrennte Rennen für Damen und Herren empfohlen. Ist dies nicht möglich muss gewährleistet sein, dass die Startintervalle so gewählt werden, dass es zu keiner Vermischung der Teilnehmer:innen des Damen- und Herrenrennens auf der Wettkampfstrecke kommen kann.

Athlet:innen von verschiedenen Startgruppen sind auch durch entsprechend unterschiedliche Startnummern (entweder eigene Seriennummern oder farbliche Unterscheidung) für alle erkennbar zu machen. Die Startintervalle sind so anzusetzen, dass eine reibungslose und faire Wettkampfabwicklung gewährleistet ist.

Bei einem Radkurs über mehrere Runden sind die zeitlichen Abstände der Startwellen so festzulegen, dass die Teilnehmer:innen der verschiedenen Startwellen möglichst nicht zusammenkommen.

S Vorgaben und Richtlinien

S.1 Die Zeitnehmung

Für jeden ÖTRV-Wettkampf hat eine Zeitnehmung zu erfolgen, bei der die Wettkampfzeiten aller Teilnehmer:innen zu erfassen sind. Dabei sind neben den Wettkampfgesamtszeiten auch alle Teilzeiten der jeweiligen Disziplinen (Splitzeiten) zu messen.

Für Ö(ST)M ist eine Chip-Zeitnehmung (Transponder) oder eine gleichwertige elektronische Zeitnehmung zu verwenden.

Die Wettkampfzeiten sind wie folgt zu erfassen:

- 1) die Zeit nach Beendigung der ersten Disziplin oder inklusive anschließender Wechselzeit;
- 2) die Radzeit mit beiden Wechselzeiten oder nur inklusive der 2. Wechselzeit;
- 3) die Laufzeit;
- 4) die gesamte Wettkampfzeit (Zielzeit);
- 5) kommt eine Chip-Zeitnehmung zu Anwendung, können bei entsprechender Anzahl von Zeitnehmungsmatten auch zusätzliche Teilzeiten gemessen werden;
- 6) Rundenprotokolle sind vorzusehen.

Wenn ein:e Athlet:in den Timing-Chip während des Rennens verloren hat, kann ein Ersatz-Chip in der Wechselzone (T1 oder T2) zur Verfügung gestellt werden. Es ist die Entscheidung des/der Athlet:in, ob der Ersatzchip angenommen wird. Nimmt der/die Athlet:in den Ersatzchip nicht an, werden die Zwischenzeiten möglicherweise nicht registriert und in den Ergebnissen veröffentlicht. Insbesondere bei Altersklassenrennen kann der Verlust des Timing-Chips zu einem DNF führen, wenn nicht festgestellt werden kann, ob der/die Athlet:in das gesamte Rennen absolviert hat.

S.2 Medizinische Erfordernisse

Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass während der gesamten Wettkampfveranstaltung aufgeteilt auf alle Wettkampfstrecken ausreichendes Sanitätspersonal anwesend ist. Ideal wäre es, wenn auch ein/e Arzt/Ärztin in diesem medizinischen Bereich integriert wäre. Die Rettungskräfte sollten so eingesetzt und positioniert werden, dass sie alle Punkte der Wettkampfstrecke sicher und in kürzester möglicher Zeit erreichen können. Ärzt:innen sowie Rettungspersonal müssen im Bedarfsfall ungehinderten Zutritt zu allen Bereichen des Wettkampfs haben.

Rettungspersonal sollte in folgenden Bereichen anwesend sein:

ÖTRV Verbandsordnung / Durchführungsbereich / Sportordnung

- Beim Start und in der Wechselzone
- Beim Schwimmen Personal der Wasserrettung (auch Taucher)
- Auf der Radstrecke, je nach Länge an mehreren Stellen und mobil
- Auf der Laufstrecke, je nach Länge an mehreren Stellen und mobil
- Im Ziel: Hier sollte je nach Wettkampfdistanz auch ein Massageservice angeboten werden.

Die Veranstalter sind dazu angehalten, dem/der Athlet:in die Möglichkeit zu geben, notwendige medizinische Informationen so zu deponieren, dass sie den Einsatzkräften schnellstmöglich zur Verfügung stehen. Es wird empfohlen, auf der Rückseite der Körperstartnummer ein Feld zur Eintragung der Notfallinformationen aufzudrucken.

S.3 Verpflegung und Verpflegungsstationen

Je nach der Länge eines Wettkampfes (Distanz, Wettkampfdauer) und den herrschenden Witterungsverhältnissen haben Veranstalter in den einzelnen Wettkampfbereichen eine entsprechende Anzahl an Verpflegungsstationen einzurichten. Die Wahl der Verpflegung steht den haben Veranstalter frei. Bezüglich der Mengen ist auf die Witterungsverhältnisse zu achten. Verpflegungsstationen müssen entsprechend dem Teilnehmer:innen Feld groß genug und klar erkennbar sein. An den Verpflegungsstationen soll das Verpflegungsangebot für die Athlet:innen auch deutlich ersichtlich sein. Am wichtigsten sind jedenfalls Getränke, wobei auch unbedingt reines Wasser oder kohlenstofffreies Mineralwasser vorhanden sein sollte. Ideal für eine Verpflegung sind auch isotonische Getränke, Obst, Riegel und Kekse. Bei hohen Temperaturen sollten auch einmalig zu verwendende nasse Schwämme angeboten werden. Es ist jedenfalls darauf zu achten, dass für alle Wettkampfteilnehmer:innen gleich viel Verpflegung vorhanden ist. Wird die Verpflegung durch veranstaltereigene Personen zugereicht, muss dieses Service allen Teilnehmer:innen zu Gute kommen. Bei Mittel- und Langdistanzwettkämpfen ist auf der Rad- und auf der Laufstrecke auch eine deutlich gekennzeichnete private Verpflegungsstation vorzusehen, wo den Athlet:innen die Möglichkeit geboten wird, Verpflegung von eigenen Betreuer:innen anzunehmen.

In folgenden Bereichen sind Verpflegungsstationen vorzusehen:

- a) auf Radstrecken bei Mittel- und Langdistanzbewerben alle 25-30 km. Am besten eignen sich dafür Wasser und andere Getränke in Radflaschen;
- b) auf Laufstrecken je nach Witterung (Temperatur!) alle 2-3 km. Hier sollten jedenfalls ausreichend Getränke (Wasser und sonstige kohlenstofffreie isotonische Getränke) in Bechern und ev. auch Obst, Riegel, Kekse u. dgl. angeboten werden;
- c) im Ziel sollten neben Getränken und Obst auch Riegel, Kuchen, Schokolade u. dgl. angeboten werden. Für Dopingkontrollen sind ausreichend alkohol- und koffeinfreie Getränke in verschlossenen Flaschen bereitzustellen;
- d) Verpflegungsstationen dürfen nur rechtsseitig auf einem geraden, flachen Teilstück positioniert werden. Helfer:innen dürfen nur neben oder hinter den bei der Verpflegungsstation vorgesehenen Tischen positioniert sein. (Nicht vor den Tischen!).

Den Teilnehmer:innen ist es nur im Bereich der Verpflegungszone gestattet, etwas (zB Trinkflaschen, Verpackungen, ...) wegzuworfen. Zu diesem Zweck sind Anfang und Ende der Verpflegungszone für den/die Athlet:in deutlich sichtbar zu kennzeichnen („Anfang/Ende Verpflegungszone“, „Start/End Littering-Zone“).

S.4 Der Schwimmkurs

Die Schwimmstrecke sollte einerseits publikumswirksam (Mehrfachkurs) und andererseits auch teilnehmer:innen freundlich (so wenig wie möglich Überrundungsvorgänge) angelegt sein.

Die Schwimmstrecke hat jedenfalls folgenden Richtlinien zu entsprechen:

- a) die Formgebung des Schwimmkurses sollte so einfach wie möglich sein. Ein komplizierter Schwimmkurs mit vielen Richtungsänderungen führt zu Unsicherheiten und ist zu vermeiden;
- b) die Schwimmstrecke ist so genau wie möglich auszumessen und darf bei Ö(ST)M-Bewerben nicht von den unter Punkt B.2 angeführten Distanzen und der in diesem Punkt festgelegten Toleranzen abweichen;

- c) die Schwimmstrecke ist mittels Bojen so zu markieren, dass der Kurs vom Startbereich aus deutlich erkennbar ist;
- d) die erste Boje zur Richtungsänderung, ist so weit wie möglich von der Startlinie entfernt anzuordnen;
- e) Bojen, die eine Richtungsänderung markieren, sollten mindestens 1 m hoch (über die Wasseroberfläche hinausragen) und von greller Farbe sein;
- f) bei großen Entfernungen zwischen zwei Richtungsbojen sind zweckmäßigerweise kleinere Orientierungsbojen dazwischen zu positionieren (etwa alle 200 m);
- g) bei Wendekursen ist zwischen beiden Schwimmrichtungen eine Leine anzubringen.
- h) werden auch so genannte „Landbojen“ installiert, so sind diese gegenüber Zuschauern entsprechend abzugrenzen. Landbojen müssen jedenfalls so groß und deutlich errichtet werden, dass sie von den Wettkampfteilnehmer:innen spätestens nach Passieren der letzten Wasserboje gut erkennbar sind;
- i) der Schwimmkurs darf keine Kreuzungen aufweisen;
- j) eine ideale Schwimmstreckenordnung ist zB ein Dreieckskurs als Zwei- oder Dreifachkurs mit einer Landboje, bei der die Zuseher:innen die Wettkampfteilnehmer:innen „hautnah“ erleben können;
- k) der Bereich einer Landboje sowie der Weg in die Wechselzone muss jedenfalls barfuß-geeignet (am besten eignen sich dafür Rasenteppiche oder Gummimatten) und zwischen 3 m und 5 m breit sein.
- l) die Wegstrecke vom Wasserausstieg (Schwimmziel) bis zur Wechselzone (Eingang) sollte so kurz wie möglich sein;
- m) die Schwimmstrecke sollte am Tag vor dem Wettkampf bzw. muss spätestens 3 Stunden vor dem Start markiert sein.

S.4.1 Sicherheit

Für die Sicherheit der Wettkampfteilnehmer:innen beim Schwimmbewerb sind von Seiten des Veranstalters eine ausreichende Anzahl von Sicherheitskräften (Rettungsschwimmer:innen, Taucher:innen) einzusetzen, die die Schwimmer:innen in entsprechend seitlichen Abstand mit Booten und/oder Surfbrettern begleiten. TOs in vom Veranstalter beigebrachten Booten, die bei den Richtungsbojen positioniert sind, achten darauf, dass die Bojen auch ordnungsgemäß umschwommen werden. Von Seiten des Veranstalters ist auch dafür zu sorgen, dass während des Schwimmbewerbes keine unbeteiligten Badegäste oder Boote die Schwimmstrecke queren oder beeinträchtigen.

S.5 Die Radstrecke

Radstrecken sollen so gewählt werden, dass diese einerseits publikumswirksam (Mehrfachkurs) und andererseits aber auch teilnehmer:innen-freundlich (so wenig wie möglich Überrundungsvorgänge, ausgenommen bei Windschattenrennen) sind.

Eine Radstrecke hat jedenfalls nachstehenden Richtlinien zu entsprechen:

- a) die Radstrecke ist so genau wie möglich auszumessen und darf bei Ö(ST)M-Bewerben nicht von den unter Punkt B.2 angeführten Distanzen und der in diesem Punkt festgelegten Toleranzen abweichen;
- b) Selektive Radstrecken (Steigungen und Abfahrten) sind jedenfalls immer zu bevorzugen;
- c) bei Wettkämpfen mit Windschattenverbot sollte jedenfalls auch darauf hingezielt werden, dass Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen herangezogen werden;
- d) es ist auch darauf zu achten, dass die Radstrecke einen guten Straßenbelag (Asphalt) aufweist und frei von Verschmutzungen (Splitt, Laub, Erdreich u. dgl.) ist;
- e) es muss auch gewährleistet sein, dass auf der Radstrecke keine direkten Kreuzungen der Rennstrecke bestehen, auf denen sich die Wettkampfteilnehmer kreuzen;
- f) bei Mehrfachkursen sollten wegen der Übersichtlichkeit nicht mehr als 6 Runden zu fahren sein (ausgenommen WT Rennen mit Windschattenfreigabe);
- g) die Radstrecke ist so zu markieren (Hinweisschilder und/oder Bodenmarkierungen), dass für die Wettkampfteilnehmer:innen die Streckenführung eindeutig ersichtlich ist.
- h) es müssen Kilometerangaben ab 5 km angebracht werden (alle 5 km);

- i) auf der Radstrecke sind bei Mittel- und Langdistanzbewerben alle 25-30 km eine Verpflegungsstation mit Getränken und sonstiger Verpflegung einzurichten;
- j) die Markierung der Radstrecke sollte bereits 3 Tage vor dem Wettkampf bzw. muss spätestens am Tag vor dem Wettkampf vorhanden sein (abhängig von der Berechtigung im jeweiligen Veranstaltungsbescheid).

S.5.1 Radstreckensicherung

Auf der Radstrecke sind nachstehende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:

- a) bei Windschatten-Rennen ist die Radstrecke entweder für den übrigen Straßenverkehr komplett zu sperren oder durch geeignete Absicherungsmaßnahmen (entsprechende Anzahl von Exekutivorganen, TOs und sonstigen Ordnerdiensten) so abzusichern, dass ein gefahrloses Windschattenfahren auf der in der Wettkampfrichtung führenden gesamten Straßenseite (Richtungsfahrbahn) während des gesamten Radbewerbes möglich ist;
- b) bei Wettkämpfen mit Windschattenverbot sind alle Kreuzungen und Gefahrenstellen durch Exekutivorgane (Polizei, Feuerwehr) und Ordnerkräfte des Veranstalters, die durch ihre Bekleidung deutlich als solche erkenntlich sein müssen, abzusichern;
- c) auf Gefahrenstellen wie Engstellen, Baustellen, gefährlichen Kurven und Abfahrten ist durch besondere Hinweise (Bodenmarkierungen oder Hinweisschilder) rechtzeitig aufmerksam zu machen. Gefahrenstellen, wie zB Mauervorsprünge, Zäune o. ä., sind zusätzlich mittels Strohballen oder Schaumstoffpolsterungen abzusichern;
- d) Wendepunkte und Verpflegungsstationen sind mindestens 300 m davor anzukündigen;
- e) bei Wendestrecken ist sicherzustellen (zB Fahrbahnteiler), dass eine gefahrlose Begegnung der Radfahrer, insbesondere im Bereich von Engstellen und Kurven, gewährleistet ist;
- f) die Wettkampfspitze ist durch ein deutlich gekennzeichnetes Führungsfahrzeug des Veranstalters (mit eingeschalteter Warnblinkanlage oder „Drehleuchte“), das mindestens 30 Sekunden vor dem/der führenden Radfahrer:in vorausfährt, ersichtlich zu machen (abhängig vom Veranstaltungsbescheid);
- g) hinter dem/der letzten Radfahrer:in muss ein Schlussfahrzeug fahren;
- h) TOs überwachen den Rennverlauf in Bezug auf die Einhaltung der ÖTRV-Sportordnung und ahnden allfällige Regelverstöße;
- i) auf der Radstrecke ist Rettungspersonal (mit Fahrzeug) zu postieren, das bei Bedarf so schnell wie möglich am Einsatzort sein kann;
- j) Veranstalter müssen in jedem Fall über die vorgesehene Radstrecke eine verkehrsbehördliche Bewilligung einholen, in der alle Sicherheitsaspekte enthalten sein müssen.
- k) Veranstalter müssen für das Rennen eine vorher mit dem/der TD oder ChTO vereinbarte Anzahl von Motorrädern zur Verfügung stellen

S.6 Die Laufstrecke

Die Laufstrecken sollten so gewählt werden, dass diese publikumswirksam (Mehrfachkurs) und teilnehmer:innen-freundlich (so wenig wie möglich Übereinandervorgänge) sind.

Eine Laufstrecke hat nachstehenden Richtlinien zu entsprechen:

- a) die Laufstrecke ist so genau wie möglich auszumessen und darf bei Ö(ST)M-Bewerben nicht von den unter Punkt B.2 angeführten Distanzen und der in diesem Punkt festgelegten Toleranzen abweichen;
- b) die Laufstrecke kann verschiedene Bodenbeschaffenheiten aufweisen;
- c) Laufstrecken sollen sich möglichst abseits vom öffentlichen Verkehr befinden;
- d) Wettkampfteilnehmer:innen dürfen sich auf der Laufstrecke nicht kreuzen;
- e) Wendestrecken müssen so breit sein, dass jederzeit eine ungehinderte Begegnung zwischen entgegelaufenden Wettkampfteilnehmer:innen möglich ist;
- f) bei Mehrfachkursen sollten wegen der Übersichtlichkeit maximal 6 Runden vorgesehen werden.
- g) die Laufstrecke ist so zu markieren (Hinweisschilder und/oder Bodenmarkierungen), dass für die Wettkampfteilnehmer:innen die Streckenführung eindeutig ersichtlich ist;
- h) die Laufstrecke ist mit Kilometerangaben (je 1 Kilometer) zu versehen;

- i) auf Laufstrecken sollten alle 2-3 km Verpflegungsstationen (Getränke u. dgl.) eingerichtet werden;
- j) die Markierung der Laufstrecke soll 3 Tage vor dem Wettkampf, bzw. muss spätestens am Vortag des Wettkampfes markiert sein (abhängig von der Berechtigung im jeweiligen Veranstaltungsbescheid).

S.6.1 Laufstreckensicherung

- a) allfällige Kreuzungen und sonstige Gefahrenstellen sind durch Exekutivorgane (Polizei, Feuerwehr) und durch Ordnerkräfte des Veranstalters, die durch ihre Bekleidung deutlich als solche erkenntlich sein müssen, abzusichern;
- b) Wendepunkte und Verpflegungsstationen sind mindestens 100 m davor anzukündigen;
- c) die Wettkampfspitze ist durch ein gekennzeichnetes Führungsfahrzeug des Veranstalters (zB MTB), das mindestens 10 m vor dem Führenden vorausfährt, ersichtlich zu machen;
- d) hinter dem/der letzten Läufer:in muss ein Schlussfahrzeug (zB MTB) fahren;
- e) Rettungspersonal (mit Fahrzeug) ist so zu postieren, dass es bei Bedarf so schnell wie möglich am Einsatzort sein kann;
- f) führt die Laufstrecke entlang von öffentlichen Straßen, so ist diese von der Verkehrsfläche durch deutlich erkennbare Abgrenzungen (Plastikhütchen o. ä.) zu trennen.

S.7 Das Ziel

Ein Ziel hat nachstehenden Richtlinien zu entsprechen:

- a) das Ziel muss klar und deutlich für alle Wettkampfteilnehmer:innen ersichtlich sein. Insbesondere ist dabei auf die Anbringung/Aufstellung von Werbemittel (Bögen etc.) zu achten;
- b) die letzten Meter vor dem Ziel sind als so genannter „Zieleinlaufkanal“ auszubilden, der mindestens 30 m lang und mindestens 3 m breit sein soll und gegenüber dem Zuschauer:innen Bereich mittels geeigneter Absperrvorrichtungen (Zaun, Transparent-/Bannerbande o. ä.) deutlich abgegrenzt ist;
- c) die Ziellinie ist mit einer deutlich sichtbaren Bodenmarkierung (am besten ein ca. 3-5 cm starker und mit greller Farbe geradlinig gezogener Strich) zu kennzeichnen;
- d) wenn möglich sollte an geeigneter Stelle auch eine Zielkamera installiert werden, die den genauen Zieleinlauf filmt. Dabei muss die Ziellinie immer im Bild sein;
- e) es sollte auch an geeigneter Stelle eine digitale Zeitnehmungsuhr positioniert werden, auf der für alle deutlich erkennbar die laufende Wettkampfzeit ersichtlich ist;
- f) nach dem Ziel(-Bogen) ist ein ausreichend großer und gegenüber Zuschauer:innen deutlich und stabil abgegrenzter Zielraum einzurichten;
- g) im Zielraum dürfen sich außer den ins Ziel gekommenen Wettkampfteilnehmer:innen nur Personen der Wettkampfleitung, akkreditierte Medienleute und im Bedarfsfall Rettungs- und Sicherheitspersonal aufhalten. Für die Gewährleistung dieser Bestimmung sind von Veranstalterseite entsprechende Ordnerdienste vorzusehen;
- h) im Zielbereich oder in dessen unmittelbarer Nähe ist eine Verpflegungsstation einzurichten, bei der zumindest Erfrischungsgetränke (jedenfalls auch Wasser) und ev. Obst und Kekse o. ä. für die Wettkampf-Finisher:innen zur Verfügung stehen;
- i) in Zielnähe ist für allfällig erforderliche medizinische Versorgung eine Sanitätsstelle einzurichten. Bei Mittel- und Langdistanzbewerben sollte auch ein Massageservice angeboten werden;
- j) allfällige Doping-Kontrollen sind beim Ausgang aus dem Zielraum zu positionieren;
- k) für eine Moderation im Zielbereich sind der Zielraum und dessen Umgebung mit einer entsprechenden Beschallungsanlage auszustatten;
- l) in Zielnähe ist auch eine Informationstafel anzubringen, auf der laufend die inoffiziellen Wettkampfergebnisse inkl. Disqualifikationen ausgehängt werden;
- m) grundsätzlich besteht bei allen im ÖTRV-Wettkampfkalender geführten Veranstaltungen die Möglichkeit, dass Dopingkontrollen durchgeführt werden. Der Veranstalter hat demnach für die entsprechende Vorbereitung der Maßnahmen auf Grundlage der Vorgaben durch den

WADA-Code bzw. die Regelungen der NADA Austria zu sorgen (aktuelle Vorgaben auf den jeweiligen Websites abrufbar).

S.8. Mangelnde Zusammenarbeit mit dem Veranstalter

Ist die Zusammenarbeit mit dem Veranstalter nicht ausreichend, so ist dies vom/von der ChTO im Wettkampfbericht zu vermerken. Daraufhin ist eine Stellungnahme von beiden Seiten einzuholen. Der/Die Technische Direktor:in kann dann der Technischen Kommission vorschlagen, diese Veranstaltung im kommenden Jahr unter Beobachtung zu stellen, wobei die Kommission über diesen Vorschlag zu entscheiden hat. Wird der Vorschlag des/der Technischen Direktor:in angenommen, wird von der Technischen Kommission ein/e Beobachter:in bestellt, welcher im darauffolgenden Jahr der Veranstaltung beiwohnt, jedoch nicht aktiv (als Athlet:in, TO, ...) daran teilnimmt. Die Kosten für den/die Beobachter:in (Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten laut ÖRTV-Finanzordnung) sind vom jeweiligen Veranstalter zu tragen. Diese/r Beobachter:in hat daraufhin einen Bericht zu verfassen, welcher der Technischen Kommission vorzulegen ist. Sollte auch dessen Bericht negativ ausfallen, so kann die Technische Kommission entscheiden, dem Veranstalter im darauffolgenden Jahr keine Veranstaltungsgenehmigung zu erteilen. Alternativ davon kann auch eine Genehmigung unter Auflagen (Ausschluss von bestimmten Personen von der Mitarbeit an der Veranstaltung, Änderung der Strecke, ...) ausgesprochen werden.

Von einer solcherart ausgesprochenen Sanktion kann nur per **Beschluss durch die ÖTRV-Präsidentenkonferenz** **ÖTRV-Vorstandsbeschluss** mit qualifizierter Mehrheit abgegangen werden.

T PREISE UND PREISVERLEIHUNG

T.1 Preisverleihung

Die Preisverleihung sollte nach Vorliegen der offiziellen Wettkampfergebnisse so bald wie möglich an einem vor Witterungseinflüssen geschützten Ort (Zelt, Saal o. ä.) stattfinden. Das Ambiente dafür sollte ansprechend gestaltet werden (Podium, Siegerpodest, Präsentation der Preise, Sponsorenwand, Blumenschmuck, passende musikalische Untermalung u. dgl.). Bei der Abwicklung der Preisverleihung sollten auch Sponsorenvertreter:innen und sonstige Ehrengäste eingebunden werden. Die Überreichung der ÖM Medaillen bei Österreichischen Meisterschaften und Staatsmeisterschaften wird von einem/einer Delegierten des ÖTRV vorgenommen.

T.2 Preisgeld

Ob, für welche Plätze und in welcher Höhe bei einem Wettkampf Preisgelder ausbezahlt werden, liegt im Ermessen des Veranstalters und ist der Wettkampfausschreibung zu entnehmen.

Die Preisgeldfestlegung bei Ö(ST)M obliegt dem ÖTRV und ist in der Meisterschaftsvereinbarung festgehalten. Die Preisgeldgebarung bei WT und ET-Wettkämpfen wird von diesen Organisationen selbst geregelt und dem jeweiligen Veranstalter mitgeteilt.

Die Staffelung der Preisgelder ist bei Wettkämpfen der Kategorie A so geregelt, dass die Höhe der Preisgelder für die 3 ersten Damen und für die 3 ersten Herren gleich hoch sein muss. Es bleibt dem Veranstalter überlassen, darüber hinaus eine weitere Preisgeldstaffelung (bei Damen und Herren) nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Preisgelder sind, wenn möglich bargeldlos an die Athlet:innen zu überweisen. Im Ausnahmefall sind Preisgelder ausschließlich im Rahmen der offiziellen Siegerehrung und nur persönlich der betroffenen Person auszuhändigen.

Bei Preisgeldbeträgen, die an ausländischen Wettkampfteilnehmer:innen ausbezahlt werden, hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben entrichtet werden.

T.3 Medaillen

Ob, in welchen Klassen und für welche Plätze Ehrenpreise verliehen werden, liegt im Ermessen des Veranstalters und ist der jeweiligen Wettkampfausschreibung zu entnehmen. Die Verleihung von Ehrenpreisen für entsprechende Platzierungen in den einzelnen Wertungsklassen erfolgt im Rahmen

der offiziellen Siegerehrung der jeweiligen Veranstaltung. Die Medaillen bei Ö(ST)M (gemäß den Bestimmungen von Sport Austria Bundes-Sportorganisation) werden vom ÖTRV gestellt und verliehen. Bei Landesmeisterschaften ist diesbezüglich der jeweilige Landesverband zuständig.

Teil IV TECHNICAL OFFICIALS

U TECHNICAL OFFICIALS, WETTKAMPFLEITUNG und ERGEBNISSE

U.1 Allgemeines

Die Aufgabe von TOs ist es, den Wettkampf in Bezug auf die geltenden Bestimmungen der ÖTRV-Sportordnung bzw. ÖTRV-Verbandsordnung zu begleiten und zu überwachen. Sie dürfen sich dabei aller Art elektronischer, magnetischer oder anderer technischer Hilfsmittel bedienen, um Regelverstöße zu dokumentieren.

Das Mindestalter für die Ausbildung zum/zur Technical Official ist 18 Jahre (Volljährigkeit).

Ist ein/e TO auf der Radstrecke in Einsatz, so ist es aus sicherheitstechnischen Gründen nicht erlaubt, das Motorrad selbst zu steuern und die TO-Tätigkeit auszuüben. TOs, die auf der Radstrecke im Einsatz sind, sind vom Veranstalter qualifizierte Motorradfahrer:innen zur Verfügung zu stellen.

U.2 Wettkampfleitung

Die Wettkampfleitung bei ÖTRV-Bewerben besteht aus:

1. der Rennleitung (= Funktionäre des Veranstalters), welche für die regelkonforme Organisation und Abwicklung des Wettkampfs verantwortlich ist,
2. dem/der Rennleiter:in, der/die die Gesamtverantwortung trägt,
3. dem/der TD, wenn nominiert, der/die die höchste Kompetenz in allen technischen Belangen hat,
4. dem/der ChTO, der/die den Einsatz der TOs koordiniert,
5. den TOs, die in allen Bereichen des Wettkampfes darauf achten, dass die geltenden Bestimmungen der ÖTRV-Sportordnung eingehalten werden,
6. und der Wettkampf-Jury, welche (siehe Punkt U.2.1) über eingebrachte Proteste am Wettkampftag entscheidet.

U.2.1 Die Wettkampf Jury

Die Wettkampf-Jury besteht aus 3 Personen:

1. Bei Ö(ST)M und Großbewerben:
 - a. **Technischen/r Delegierten (TD)**
 - b. **Delegierten des Landesverbandes**, in dem die Veranstaltung stattfindet
 - c. **Delegierten des veranstaltenden Vereines**
2. Bei allen anderen Bewerben
 - a. **Chief Technical Official (ChTO)**
 - b. **Delegierten des Landesverbandes**, in dem die Veranstaltung stattfindet
 - c. **Delegierten des veranstaltenden Vereines**

Vorsitzende/r der Wettkampf-Jury ist der/die TD, wenn nominiert, bzw. der/die ChTO.

Mindestens zwei der drei Mitglieder der Wettkampffjury müssen im Besitz einer gültigen ÖTRV-TO-Lizenz sein und sind spätestens 24 Stunden vor dem Wettkampf dem/der Vorsitzenden namhaft zu machen. Falls die Delegierten gemäß b) und c) nicht rechtzeitig bekannt gegeben werden oder die bekanntgegebenen Delegierten am Wettkampftag nicht rechtzeitig vor Ort sind, ist der/die Vorsitzende der Wettkampf-Jury berechtigt, diese Positionen aus dem Kreis der eingesetzten TOs, oder aus Gründen der Objektivität mit nicht eingesetzten, jedoch anwesenden, Funktionär:innen des Landesverbandes und/oder des Veranstalters, die allerdings eine gültige ÖTRV-TO-Lizenz besitzen müssen, zu besetzen.

Diese behandelt am Wettkampftag ordnungsgemäß eingebrachte Proteste und trifft Entscheidungen darüber am Wettkampftag.

U.3 Der/Die Technical Delegate (TD)

Bei Ö(ST)M, sowie bei Rennen mit mehr als 1000 Teilnehmern wird von Seiten des ÖTRV ein/e TD nominiert, der im Besitz einer gültigen ÖTRV-TO-Lizenz mit dem höchstmöglichen ÖTRV-TO-Ausbildungsstandard ist. Er/sie darf nicht Mitglied des veranstaltenden Vereins sein, kann jedoch jenem Landesverband angehören, in dessen Zuständigkeit der Bewerb fällt.

Der/die TD hat die höchste Autorität in allen technischen Fragen des Wettkampfes. Er hat während seines Einsatzes für alle bei dieser Veranstaltung beteiligten Personen durch das Tragen der dafür vorgesehenen ÖTRV-Einsatzbekleidung als solcher erkenntlich zu sein. Der/die TD hat eigenverantwortlich und nach bestem Wissen und Gewissen, im Einklang mit dem geltenden Regelwerk zu handeln und zu entscheiden.

Der/die TD hat bestimmte Aufgaben vor, während und nach dem Bewerb zu erledigen.

Aufgaben vor dem Bewerb:

- a) rechtzeitig (spätestens 2 Wochen vor dem Wettkampf) die Homologierung im Beisein von Verantwortlichen des Veranstalters durchführen. Dabei ist auf alle Bereiche der Veranstaltung einzugehen, speziell auf alle technischen Aspekte, den Medienplan, Sicherheitsaspekte, Zuseher:innen, VIP-Aktivitäten sowie eine verpflichtende Kontrolle der Streckenlängen;
- b) die erforderliche Anzahl der TOs, sowie der entsprechenden Transportmöglichkeiten (Boote, Motorräder mit zusätzlichen Motorradhelmen, Fahrräder, etc.) festzusetzen;
- c) den von Veranstalterseite übermittelten Ausschreibungsentwurf sowie den Inhalt der Veranstaltungsseite auf der Homepage auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und nach Vornahme allfälliger Korrekturen umgehend dem Veranstalter wieder zu retournieren;
- d) engen und laufenden Kontakt mit dem Veranstalter bereits Wochen vor dem Bewerb pflegen;
- e) den/der Technischen Direktor:in des ÖTRV über organisatorische Fortschritte und Entwicklungen, jedenfalls aber über allfällig auftretende Probleme informieren;
- f) den/die ChTO dieses Bewerbes kontaktieren und laufend informieren.
- g) Bei Veranstaltungen, bei denen ein/e TD vorgesehen ist, hat dieser laufende Messungen der Wassertemperatur anzuordnen und Entscheidungen bzgl. der Verwendung von Kälteschutzanzügen (zB Neopren) zu treffen;
- h) den Wettkampfort eine Woche vor dem Wettkampf besuchen und letzte Details klären. Der/die TD hat die Autorität, seiner/ihrer Einschätzung nach allen notwendigen Änderungen zu technischen Aspekten des Wettkampfs anzuordnen;
- i) rechtzeitige Maßnahmen für den Fall von Doping-Kontrollen anordnen bzw. veranlassen;
- j) bei einer Wettkampfbesprechung am Vortag des Wettkampfes anwesend sein.
- k) die Erstellung eines TO-Einsatzplans in Zusammenarbeit mit dem/der ChTO.
- l) Vorbereitung der TO-Abrechnungsunterlagen (insb. der anzuwendenden Vergütungssätze)
- m) Ein verpflichtendes Briefing der Motorradfahrer ist durchzuführen.

Aufgaben während des Bewerbes (Wettkampftag):

Der/die TD muss während des gesamten Wettkampfs anwesend sein und muss durch geeignete Kommunikationsmittel (Funk, Handy) jederzeit mit dem/der Hauptverantwortlichen des Veranstalters (Rennleitung) und dem/der ChTO in Verbindung treten können, um rechtzeitig notwendige Anweisungen geben zu können.

Aufgaben nach dem Wettkampf:

Nach dem Rennen hat der/die TD mit den Organisationsverantwortlichen und dem ChTO das Rennen zu besprechen und den ChTO in weiterer Folge bei der Fertigstellung des Wettkampfberichtes zu unterstützen. Der/die TD wird im Falle eines Einspruches im Zusammenhang mit der gegenständlichen Wettkampfveranstaltung auch als Zeuge zum Schiedsgerichtsverfahren geladen.

U.4 Der Chief Technical Official (ChTO)

Bei Ö(ST)M-Bewerben wird der/die ChTO vom/von der Technischen Direktor:in des ÖTRV nominiert. Der/die ChTO muss im Besitz einer gültigen ÖTRV-TO-Lizenz mit dem höchstmöglichen ÖTRV-TO-Ausbildungsstandard sein und sollte nicht dem Landesverband des Veranstaltervereines angehören.

Bei Landesmeisterschaften und allen anderen Bewerben wird der/die ChTO vom/von der TK des jeweiligen Landesverbandes nominiert. Dabei muss der/die ChTO im Besitz einer gültigen ÖTRV-TO-Lizenz sein und darf nicht dem veranstaltenden Verein angehören.

Der/die ChTO hat während seines Einsatzes für alle bei dieser Veranstaltung beteiligten Personen durch das Tragen der dafür vorgesehenen ÖTRV-Einsatzbekleidung als solcher erkenntlich zu sein. Der/die ChTO hat eigenverantwortlich nach bestem Wissen und Gewissen vorzugehen und Entscheidungen im Einklang mit dem geltenden Regelwerk zu treffen.

Der/die ChTO hat bestimmte Aufgaben vor, während und nach dem Bewerb zu erledigen.

Aufgaben vor dem Wettkampf:

- a) den rechtzeitigen Kontakt mit dem/der TD (so nominiert) und dem Veranstalter suchen;
- b) sich anhand von Informationen und Ausschreibungsunterlagen bereits im Vorfeld des Bewerbes einen groben Überblick von der Wettkampfveranstaltung verschaffen.

Aufgaben am Wettkampftag:

- a) die eingesetzten TOs im Rahmen einer TO-Einsatzbesprechung in ihre Aufgaben und Einsatzbereiche einweisen, die für den Wettkampf relevanten Telefonnummern (Rettung, Wasserrettung, Rennleiter, ...) zu verteilen und die interne Kommunikation besprechen;
- b) mit dem/der TD, wenn nominiert, eng zusammenarbeiten;
- c) wenn kein TD nominiert ist, ist verpflichtend ein Briefing der Motorradfahrer durchzuführen;
- d) Kontrolle der Teilnehmerlisten (Starterlisten) auf mögliche Fehler;
- e) rechtzeitig (1 Stunde vor dem Start) die Wassertemperatur messen, mit Ausnahme der Regelung unter „TD“ U.3.g, die Entscheidung über die Verwendung von Kälteschutzanzügen treffen und verlautbaren;
- f) alle Wettkampfstrecken rechtzeitig vor dem Start in Bezug auf Sicherheit besichtigen bzw. diese Besichtigung teilweise auch an andere TO delegieren;
- g) dem Veranstalter notwendige Auflagen gemäß dieser Sportordnung auferlegen;
- h) die Wettkampfbesprechung gemeinsam mit einem/einer verantwortlichen Funktionär:in (Rennleiter:in) des Veranstalters abzuhalten. Bei Bewerben mit großer Anzahl internationaler Teilnehmer:innen ist diese auch in englischer Sprache zu halten. Im Rahmen dieser Wettkampfbesprechung sind auf die für den jeweiligen Wettkampf besonders zutreffende Regeln und Besonderheiten hinzuweisen;
- i) die Start-Freigabe erteilen, wenn alle erforderlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind;
- j) während des gesamten Wettkampfes nach eigenem Ermessen den Wettkampf begleiten bzw. auch überwachen. Er/sie muss durch geeignete Kommunikationsmittel (Funk, Handy) jederzeit die Möglichkeit haben, sowohl mit dem/der TD als auch mit der Rennleitung in Verbindung zu treten;
- k) Vorsorge für den Fall von Doping-Kontrollen treffen bzw. anordnen;
- l) veranlassen, dass die offizielle Anschlagtafel gut sichtbar positioniert wird;
- m) allfällige Disqualifikationen nach Vorliegen aller TO-Protokolle, spätestens 15 Minuten nachdem der letzte Teilnehmer das Ziel erreicht hat, der Rennleitung zur Verlautbarung bekannt zu geben. Bei Mittel- und Langdistanz-Wettkämpfen werden ausgesprochene Disqualifikationen zu mehreren, bereits vor dem Wettkampf festgesetzten Zeiten (zB im 2-Stundenrhythmus nachdem der/die erste Wettkampfteilnehmer:in im Ziel ist) bekannt gegeben bzw. verlautbart;
- n) ist Mitglied der Wettkampf-Jury. Bei Bewerben, bei denen kein TD nominiert wurde, hat er den Vorsitz und gibt Entscheidungen der Wettkampf-Jury über eingebrachte Proteste bekannt;
- o) Entgegennahme von Protesten;
- p) Kontrolle der Protestzeiten: 15 Minuten nach Wettkampfschluss, 30 Minuten nach Aushang des Ergebnisses gegen das Ergebnis.

Aufgaben nach dem Bewerb

- a) unmittelbar nach dem Wettkampf (Rennschluss) gemeinsam mit allen eingesetzten TOs (wenn nominiert im Beisein des/der TD) eine TO-Abschlussbesprechung abhalten, bei der u. a. auch alle ausgesprochenen Disqualifikationen besprochen werden;
- b) nach dem Bewerb so lange anwesend sein, bis alle Vor-Ort-Entscheidungen gefallen sind;
- c) Kontrolle aller inoffiziellen Ergebnislisten anhand der vorliegenden Streckenprotokolle;
- d) Überwachung der Siegerehrung im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung;
- e) TO-Abrechnung (einschließlich TD, wenn nominiert) mittels der dafür vorgesehenen Formulare ehestmöglich, jedoch spätestens eine Woche nach der Veranstaltung an den Veranstalter zu senden;
- f) den Wettkampfbericht (vorgesehenes ÖTRV-Formular) verfassen (ggf. in Kooperation mit einem eingeteilten TD) und diesen spätestens eine Woche nach dem Wettkampf an den Veranstalter, an den/die TK des jeweiligen Landesverbandes und auch an die ÖTRV-Geschäftsstelle senden;
- g) der ChTO kann im Falle eines Einspruchs im Zusammenhang mit der gegenständlichen Wettkampfveranstaltung auch als Zeuge zum Schiedsgerichtsverfahren geladen werden.

U.5 Die Technical Officials (TO)

TOs werden hinsichtlich ihres Einsatzes vom/von der jeweiligen TK oder dessen/deren Stellvertreter:in jenes Landesverbandes nominiert, in dem der Wettkampf durchgeführt wird. TOs haben während ihres Einsatzes durch das Tragen der dafür vorgesehenen ÖTRV-Einsatzbekleidung als solche erkenntlich zu sein und die vom ÖTRV dafür vorgesehene TO-Ausrüstung (Bekleidung, TO-Utensilien) zu verwenden. TOs haben Wettkampfbewerbe auf die Einhaltung der Bestimmungen der ÖTRV-Sportordnung zu überwachen. Sie haben dabei eigenverantwortlich nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln. Entscheidungen sind mit größter Umsicht und Sorgfalt und im Einklang mit dem geltenden Regelwerk zu treffen. Nominierte TOs haben sich rechtzeitig am Veranstaltungsort einzufinden und unverzüglich mit dem/der ChTO Kontakt aufzunehmen.

Der Einsatz eines TOs außerhalb seines Landesverbandes muss in Absprache mit dem/der Technischen Koordinator:in oder Stellvertreter:in des angestammten LVs erfolgen.

Aufgaben:

- a) Teilnahme an der TO-Einsatzbesprechung;
- b) Streckenkontrollen vor dem Start;
- c) Ausrüstungskontrolle beim Check-In (Rad, Helm, Neopren, LL-Schier bei Wintertriathlons);
- d) Veranlassung bzw. Überwachung, dass der Start sicher und fair durchgeführt wird;
- e) Veranlassung bzw. Überwachung, dass ausreichendes Sicherheitspersonal (Wasserrettung, Taucher:innen) beim Schwimmbewerb vorhanden ist;
- f) Überwachung des Schwimmbewerbes, Kontrolle ob Rundenzählung erfolgt;
- g) im Bereich der Wechselzone: Kontrolle, ob an richtiger Stelle der Kälteschutzanzug ausgezogen wird, ob an richtiger Stelle auf das Rad auf- bzw. vom Rad abgestiegen wird, ob der Helm geschlossen ist, so lange der/die Teilnehmer:in sich im Besitz des Rades befindet, ob der richtige Wechsellplatz verwendet wird;
- h) Überwachung der Verbote Windschattenfahren und Annahme fremder Hilfe (Verpflegung außerhalb der offiziellen Verpflegungsstationen, permanentes Begleiten), unfaires Verhalten, Penaltybox und Kontrolle ob durch Veranstalter Rundenzählung erfolgt. Für die Wettkampfüberwachung auf der Radstrecke haben sich die TOs der seitens des Veranstalters in ausreichender Zahl bereitzustellenden Motorräder (inkl. Fahrer:innen) zu bedienen, wobei die TOs während der Fahrt ausschließlich als Beifahrer:innen vom Rücksitz des Motorrades aus zu agieren haben;
- i) Kontrolle, ob der Zieleinlauf (Zielkanal) und das Ziel (Zielbogen, Ziellinie) klar und deutlich gekennzeichnet sind und Zielkanal und Zielraum gegenüber dem Zuschauer:innen Bereich deutlich und sicher abgegrenzt sind. Überwachung, dass sich im Zielbereich nur absolut notwendiges Personal befindet, Registrierung der Reihenfolge des Zieleinlaufes der Wettkampfteilnehmer:innen gemeinsam mit der Zeitnehmung (Einlaufprotokoll) und Entscheidung bei sehr knappen Zieleinläufen;

- j) Kontrolle, dass die erforderlichen Verpflegungsstationen eingerichtet und mit dem notwendigen Personal ausgestattet sind;
- k) Aufnahme aller wahrgenommenen Regelverstöße in einem TO-Protokoll unter Anführung aller zweckdienlichen Angaben (Uhrzeit, Startnummer(n) des/der betroffenen Athlet:in, Art des Regelverstößes, Name(n) von allfälligen Zeug:innen, eventuelle Ortsangaben). Alle TO-Protokolle sind dem/der ChTO so bald wie möglich, spätestens jedoch im Zuge der TO-Abschlussbesprechung zur Kenntnis zu bringen;
- l) für den /die ChTO zur Verfügung stehen, solange dies notwendig ist;
- m) wahrheitsgemäße Angabe aller für die Abrechnung notwendigen Daten an den/die ChTO.

Anzahl der eingesetzten TOs:

Wie viele TOs bei einem Wettkampf notwendig sind, kann nicht generell festgesetzt werden. Die erforderliche Anzahl hängt im Wesentlichen davon ab, ob es sich um ein Windschattenrennen handelt oder nicht und wie viele Teilnehmer:innen am Start sind und wie die Radstrecke bei Wettkämpfen mit Windschattenfahrverbot aussieht (Einfach- oder Mehrfachkurs, flach oder steil). Als Anhaltspunkt für eine erforderliche Anzahl an TOs bei Bewerbungen kann nachstehende Empfehlung herangezogen werden (abhängig von Strecke, Profil, Rundenzahl, Straßenbreite etc.):

bei Windschattenrennen:	(TD) + ChTO	+ 3 TOs	bis 100 Teilnehmer:innen
		+ 6 TOs	über 100 Teilnehmer:innen
bei Windschattenverbot:	(TD) + ChTO	+ 6 TOs	bis 200 Teilnehmer:innen
		+ 8 TOs	bis 500 Teilnehmer:innen
		+ 10 TOs	bis 1000 Teilnehmer:innen
		+ 20 TOs	über 1000 Teilnehmer:innen

U.6 Technische/r Koordinator:in und Stellvertreter:in der Landesverbände

Die Einberufung der TOs laut Vorgaben des TDs oder des Homologierungsberichts obliegt dem/der Technischen Koordinator:in des Landesverbands oder dessen Stellvertreter:in.

U.7 Veranstalterverpflichtungen gegenüber TD, ChTO und TO

ÖTRV Veranstalter haben gegenüber TD, ChTO und TOs folgende Verpflichtungen:

- a) für den erforderlichen mobilen Einsatz des/der TD, des/der ChTO und der TOs sind seitens des Veranstalters entsprechend geeignete Transportmittel (zB Motorräder mit Fahrer:innen und wenn möglich Zweithelm) zur Verfügung zu stellen;
- b) Der/die TD und/oder der/die ChTO sind auf Verlangen auch mit einem veranstaltereigenen Kommunikationsmittel (Funk) auszustatten;
- c) für TO-Besprechungen und für die Wettkampf-Jury ist ein geeigneter und ungestörter Raum (mit Tisch und Sitzgelegenheiten) zur Verfügung zu stellen;
- d) Veranstalter haben TD, ChTO und TO in Ausübung ihrer Funktion jederzeit ungehinderten Zutritt zu allen mit der Wettkampfabwicklung verbundenen Bereichen zu gewähren;
- e) TD, ChTO und TO ist es in Ausübung ihrer Funktion auch zu gewähren, sich bei den offiziellen Verpflegungsstationen für die Wettkampfteilnehmer:innen zu bedienen;
- f) den Anordnungen von TD und ChTO hinsichtlich der erteilten Auflagen ist unbedingt Folge zu leisten;
- g) die durch den/die ChTO ermittelten Aufwandsentschädigungen sind ehestmöglich, jedoch spätestens eine Woche nach Erhalt der diesbezüglichen Abrechnungsunterlagen zu bezahlen bzw. zu überweisen.

U.7.1 Kosten für ChTO und TO

Die anfallenden Kosten (gemäß ÖTRV-Finanzordnung) für den Einsatz des/der ChTO trägt bei Ö(ST)M-Bewerben der ÖTRV, die Kosten des/der TD werden ebenfalls vom ÖTRV übernommen, wenn diese/r den/die TD nominiert hat. Die anfallenden Kosten der übrigen TOs trägt der jeweilige Veranstalter. Die Abrechnung dieser Kosten wird durch den/die ChTO vorgenommen.

U.7.2 Dopingkontrollen

Die Umsetzung von Dopingkontrollen sind nach den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping Bestimmungen zu gewährleisten.

U. 8 Wettkampfergebnisse

Vorläufige Wettkampfergebnisse sollen bereits während des Wettkampfs durch den/die Veranstaltungsmoderator:in angesagt werden, bleiben aber inoffiziell, bis alle Proteste und Einsprüche behandelt sind. Inoffizielle Wettkampfergebnisse sind auch so bald wie möglich an einer für alle gut zugänglichen Informationstafel ersichtlich zu machen.

Über jeden ÖTRV-Wettkampf ist seitens des Veranstalters nach Abschluss der Veranstaltung (nachdem über alle allfälligen Proteste entschieden wurde) eine offizielle Ergebnisliste zu erstellen, in der alle für diesen Wettkampf vorgesehenen Wertungen (laut Ausschreibung) getrennt nach Geschlecht und Wertungsklassen enthalten sein müssen. Die offiziellen Wettkampfergebnisse sind bei der Siegerehrung zu verwenden **und dürfen nachträglich nicht mehr verändert werden**.

Ergebnislisten müssen von jedem/jeder Wettkampfteilnehmer:in folgende Informationen beinhalten:

- a) Gesamtrang
- b) Startnummer
- c) Name und Vorname
- d) Geburtsjahr
- e) Verein
- f) Klassenrang
- g) Split-Zeiten
- h) Endzeit
- i) Bei disqualifizierten Teilnehmer:innen die Bezeichnung „DSQ“ (inkl. Grund)
- j) Bei ausgeschiedenen Teilnehmer:innen die Bezeichnung „DNF“ (**DID NOT FINISH**)
- k) Bei nicht gestarteten Teilnehmer:innen die Bezeichnung „DNS“ (**DID NOT START**)

Die offiziellen Wettkampfergebnisse sind so bald wie möglich auf der Veranstaltungshomepage zu veröffentlichen bzw. spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Wettkampf vom Veranstalter per Mail als Linkhinweis oder elektronische Datei zu senden an:

- a) Den/die ChTO
- b) den jeweiligen Landesverband
- c) den ÖTRV

V PROTESTE

V.1 Allgemeines

Ein Protest kann eingebracht werden von:

- a) Wettkampfteilnehmer:innen (bei Minderjährigen in Vertretung durch eine erwachsene Person)
- b) Ermächtigten Personen in Vertretung von Wettkampfteilnehmer:innen

Ein Protest kann **ausschließlich** eingebracht werden gegen:

- die eigene Disqualifikation (ausgenommen bei Gewissensentscheidungen)
- die Startberechtigung von anderen Wettkampfteilnehmer:innen (Equipment o. ä.)
- vermeintliche Fehler des Veranstalters oder der Wettkampfleitung
- die inoffizielle Ergebnisliste bzw. die Zeitnehmung

Proteste müssen **schriftlich** (Formular laut ÖTRV-Sportordnung) und mit Hinterlegung einer **Protestgebühr** in der jeweils gültigen Höhe (derzeit € 40,-) und unter Angabe eines genau formulierten Protestgrundes beim/bei der Vorsitzenden der Wettkampf-Jury eingebracht werden.

Protestzeiten: 15 Minuten nach Wertungsschluss. Darüber hinaus 30 Minuten nach Aushang des Ergebnisses ausschließlich gegen das Ergebnis. Die Protestgebühr wird refundiert, falls dem Protest stattgegeben wird. Proteste gegen „Gewissensentscheidungen“ können nicht eingebracht werden.

Bewegtbildmaterial bzw. Fotos von nicht einem Wettkampfteam (TO-Team) angehörigen Personen werden nicht als Beweismittel für etwaige Protestentscheide herangezogen.

V.1.1 Gewissensentscheidungen

Gewissensentscheidungen sind TO-Entscheidungen auf Grund von wahrgenommenen Regelverstößen, deren Nichtigkeit nicht bewiesen werden kann (zB Verstöße gegen die Windschattenfahrverbotsregel, grobe Unsportlichkeiten, grobe Beleidigungen und/oder Drohungen gegen Organe der Rennleitung, Nichtbefolgung von gerechtfertigten Anordnungen durch Organe der Rennleitung).

Achtung: bei Disqualifikationen, die einer Gewissensentscheidung zu Grunde liegen, ist der zur Disqualifikation führende Regelverstoß (Disqualifikationsgrund) im TO-Protokoll und auf der Informationstafel eindeutig anzuführen!

Ein/e Athlet:in, dem ein Protest seitens der Wettkampf-Jury auf Grund einer angeblichen Gewissensentscheidung verweigert oder abgewiesen wurde, hat jedenfalls das Recht, durch den ÖTRV (TD oder dessen/deren Stellvertreterin) prüfen zu lassen, ob es sich beim angegebenen Disqualifikationsgrund um eine Gewissensentscheidung handelt. Ein derartiger Antrag ist innerhalb von 3 Tagen nach dem Wettkampf bei der ÖTRV-Geschäftsstelle einzubringen. Nur bei einer ungerechtfertigten Abweisung des Protests kann auch ein Einspruch an den ÖTRV eingebracht werden.

V.2 Proteste gegen:

V.2.1 Proteste gegen die Startberechtigung

Ein Protest gegen die Startberechtigung eines/einer Wettkampfteilnehmer:in muss schriftlich eingebracht werden. Der/die betroffene Athlet:in darf starten. Die Entscheidung über den Protest wird vor der Verkündung des Ergebnisses durch die Wettkampf-Jury getroffen.

V.2.2 Proteste gegen den Veranstalter und/oder die Wettkampfleitung

Proteste gegen vermeintliche organisatorische Mängel seitens des Veranstalters (zB Sicherheit der Wettkampfstrecken oder Abweichungen von geltenden Regeln) und/oder gegen vermeintlich Fehlentscheidungen von TOs (zB bei der Beurteilung, ob eine Ausrüstung regelkonform ist, oder nicht) müssen so schnell wie möglich nach deren Wahrnehmung schriftlich eingebracht werden.

V.2.3 Proteste gegen die Zeitnehmung und/oder die inoffizielle Ergebnisliste

Proteste wegen vermeintliche Mängel betreffend die Zeitnehmung sowie vermeintliche Fehler in der inoffiziellen Ergebnisliste müssen umgehend, spätestens jedoch 30 Minuten nach Bekanntgabe der inoffiziellen Ergebnisse, schriftlich eingebracht werden.

V.2.4 Proteste gegen eine Disqualifikation

Proteste gegen eine Disqualifikation müssen innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe der Disqualifikation schriftlich eingebracht werden. Gegen Gewissensentscheidungen (zB Disqualifikation wegen Windschattenfahren) ist kein Protest möglich!

Ein/e wegen Windschattenfahren disqualifizierte/r Wettkampfteilnehmer:in hat jedoch das Recht, von der Wettkampfjury zu erfahren, wann (Uhrzeit) und hinter wem (Startnummer) er/sie von einem/einer TO (lt. TO-Protokoll) beim Windschattenfahren ertappt worden ist, um einen allfälligen Irrtum eines TOs (zB Zahlensturz) auszuschließen.

V.2.5 Protestfristen

Um einen Protest rechtzeitig einzubringen, damit dieser auch zur Behandlung kommen kann, muss der/die Athlet:in folgende Fristen einhalten:

Proteste gegen die Startberechtigung eines/einer Athlet:in (V.2.1): Unmittelbar nach Bekanntwerden der Umstände, die eine Berechtigung zum Start vermeintlich ausschließen, spätestens jedoch 15 Minuten nach Wertungsschluss (letzter Athlet überquert die Ziellinie).

Proteste gegen den Veranstalter und/oder die Wettkampfleitung (V.2.2): 15 Minuten nach Überqueren der Ziellinie durch den/die protestierende/n Athleten.

Proteste gegen die Zeitnehmung und/oder die inoffizielle Ergebnisliste (V.2.3.): 30 Minuten nach Aushang der inoffiziellen Ergebnisse und der Verlautbarung durch den/die Moderator:in (es gilt der Zeitpunkt des späteren Umstandes).

Proteste gegen eine Disqualifikation (V.2.4): 30 Minuten nach Aushang der Disqualifikation und der Verlautbarung durch den/die Moderator:in (es gilt der Zeitpunkt des späteren Umstandes).

Bei Großbewerben auf der Mittel- und Langdistanz können durch den/die TD davon abweichende, fixe Protestzeiträume festgelegt werden, sofern dies in der Ausschreibung und der Wettkampfbesprechung rechtzeitig verlautbart wurde.

V.3 Inhalt eines Protestes

Ein Protest muss nachstehendes beinhalten:

1. Vor- und Zuname und Kontaktdaten des Protestwerbers sowie ev. die Startnummer;
2. Genaue Beschreibung des Regelverstößes / der falschen Regelanwendung, auf welchem/welcher der Protest basiert;
3. Namen, Kontaktdaten und Unterschriften von allfälligen Zeugen;
4. Ev. sonstiges Beweismaterial.

V.3.1 Behandlung eines Protestes

Die Protestjury ist zugleich die Wettkampfjury bestehend aus:

- a) **Technical Delegate (TD)**, wenn nominiert
- b) **Chief Technical Official (ChTO)**
- c) **Delegiertem des Landesverbandes**, in dem die Veranstaltung stattfindet
- d) **Delegiertem des veranstaltenden Vereines**

Die Protest-Jury muss dabei wie folgt vorgehen:

- a) Alle einen Protest betreffenden Personen (zB Athlet:innen und/oder dessen Vertretungen, Personen der Wettkampfleitung etc.) haben die Möglichkeit sich vor den Mitgliedern der Wettkampf-Jury zum Protest zu äußern (Hearing).
- b) Die Zeit und der Ort dieses nicht öffentlichen Hearings wird allen Betroffenen rechtzeitig mitgeteilt.
- c) Der/Die Vorsitzende verliest am Beginn dieses Hearings den eingebrachten Protest.
- d) Alle Parteien erhalten die Möglichkeit, ihre Sicht der Dinge darzustellen.
- e) Beweise und Zeug:innen Aussagen von allen sind gleichwertig zu behandeln.
- f) Nach Anhörung aller betroffenen Personen und Überprüfung aller entscheidungsrelevanten Unterlagen, werden die daraus gewonnenen Erkenntnisse innerhalb der Wettkampf-Jury (ohne weitere Personen) nochmals ausführlich besprochen. Daraufhin wird über den Protest durch Abstimmung (einfache Mehrheit) eine Entscheidung getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- g) Die Entscheidung wird sofort verlautbart und den Parteien auch ehestmöglich schriftlich ausgefolgt, wobei eine Entscheidungsbegründung angeführt sein muss.
- h) Wird einem Protest stattgegeben, wird die Protestgebühr zurückerstattet. Wird ein Protest abschlägig entschieden, geht die Protestgebühr an jene Organisation, die für die Bezahlung der TO-Kosten für diesen Wettkampf aufkommt.
- i) Gegen eine Entscheidung der Wettkampf-Jury kann Einspruch erhoben werden (siehe Punkt W.1 und W.2). Über einen solchen Einspruch entscheidet das jeweils zuständige Wettkampf-Schiedsgericht (siehe Punkt W.3). Diese Entscheidung ist endgültig.

- j) Das originale Protestformular(schreiben) des/der Protestwerber:in und die schriftliche Entscheidung der Wettkampf-Jury müssen jedenfalls bis zu einem möglichen Einspruch sicher aufbewahrt und im Falle eines Einspruches (Schiedsgerichtsverfahren) dem Wettkampf-Schiedsgericht als Beweismittel vorgelegt werden.
- k) Die Entscheidung der Jury darf nachträglich keine Änderung der erreichten Endzeit eines/einer Athlet:in (durch Addition oder Subtraktion von Zeitgutschriften/-strafen) bewirken.
Wird durch die Jury festgestellt, dass eine verhängte Zeitstrafe nicht rechtmäßig war, so kann diese Zeitstrafe nicht von der Endzeit des/der betroffenen Athlet:in abgezogen werden.

W EINSPRÜCHE

W.1 Allgemeines

Einsprüche können eingebracht werden:

- a) gegen Entscheidungen der Wettkampf-Jury (außer bei Gewissensentscheidungen*).
*Athlet:innen, deren Protest von der Wettkampf-Jury auf Grund einer angeblichen Gewissensentscheidung abgelehnt wurde, können jedenfalls durch den ÖTRV prüfen lassen, ob in diesem Falle eine Gewissensentscheidung vorliegt. Kommt der ÖTRV zur Erkenntnis, dass es sich im gegenständlichen Falle um keine Gewissensentscheidung handelt, kann ein Einspruch eingebracht werden, anderenfalls nicht;
- b) wegen fehlenden Entscheidungen (Untätigkeit) der Wettkampf-Jury;
- c) wegen vermeintlicher Fehler in der Wettkampforganisation.

Ein solcher Einspruch kann von Wettkampfteilnehmer:innen oder deren Vertreter:innen sowie auch von anderen in diesen Wettkampf involvierten Personen eingebracht werden. Ein Einspruch kann jedoch nicht statt eines Protestes eingebracht werden, das heißt: ein Einspruch, der am Veranstaltungstag bereits in Form eines Protestes möglich gewesen wäre, diese Möglichkeit aber nicht wahrgenommen wurde, ist nicht möglich.

Ein allfälliger Einspruch ist spätestens 1 Woche nach der Entscheidung der Wettkampf-Jury bzw. spätestens 1 Woche nach dem Wettkampf schriftlich und in 5-facher Ausfertigung bei der jeweils dafür zuständigen und nachstehend angeführten Triathlonorganisation einzubringen:

- | | |
|--|--|
| a) beim World Triathlon Tribunal | bei World Triathlon-Bewerben (Punkt B.3) |
| b) bei der Geschäftsstelle des ÖTRV | bei ÖTRV-Bewerben der Kategorie A |
| c) beim jeweiligen Landesverband (Präsident) | bei ÖTRV-Bewerben der Kategorie B/C |

Das Einbringen eines Einspruches ist mit der Bezahlung einer Einspruchsgebühr verbunden. Die Höhe ist in der ÖTRV Finanzordnung geregelt, die Einspruchsgebühr wird vom Finanzreferenten des ÖTRV vorgeschrieben.

W.2 Inhalt eines Einspruches

Der Einspruch muss beinhalten:

1. Name, Ort und Datum des Wettkampfes;
2. Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail des Veranstaltervereins sowie eines/einer Vertreter:in;
3. Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail des Einspruchswerbers und/oder dessen Vertreter:in;
4. den Protest;
5. die schriftliche Entscheidung der Wettkampf-Jury über diesen Protest;
6. den Einspruchsgrund;
7. Zeug:innen: Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail;
8. Fakten und Beweismittel

W.3 Das Wettkampf-Schiedsgericht

W.3.1 Zusammensetzung und Nominierung des Wettkampf-Schiedsgerichtes

Das Wettkampf-Schiedsgericht wird wie folgt zusammengesetzt:

bei World Triathlon/Europe Triathlon-Wettkämpfen: laut geltendem World Triathlon-Reglement

bei ÖTRV-Wettkämpfen der Kategorie A:

- a) Dem/der Technischen Direktor:in des ÖTRV oder seiner Stellvertreter:in (die Entscheidung wer von diesen nominiert wird, liegt beim ÖTRV-Präsidium).
- b) 2 Technischen Koordinator:innen von Landesverbänden oder deren Stellvertreter:innen die jedenfalls auch im Besitz einer gültigen ÖTRV-TO-Lizenz sein müssen, jedoch nicht der Wettkampfleitung des betroffenen Wettkampfes angehört haben und auch nicht dem Landesverband des Einspruchswerbers angehören. Es darf weiters kein persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens (Vereinskolleg:innen, eigener Landesverband o. ä.) der Mitglieder bestehen.

Vorsitzender/Vorsitzende des Wettkampf-Schiedsgerichtes ist der/die Technische Direktor:in des ÖTRV oder einer seiner Stellvertreter:innen.

Das entsprechende Wettkampf-Schiedsgericht gemäß den Vorgaben unter Punkt b) wird durch das ÖTRV-Präsidium innerhalb von 4 Wochen nach Einbringen des Protestes zusammengesetzt und nominiert. Die Einspruchsunterlagen werden daraufhin umgehend von der ÖTRV-Geschäftsstelle allen Schiedsgerichtsmitgliedern zur Vorbereitung auf das bevorstehende Verfahren übermittelt.

bei ÖTRV-Wettkämpfen der Kategorie B/C:

- a) Dem/der TK des dortigen Landesverbandes oder dessen Stellvertreter:in.
- b) 2 TOs des Landesverbandes mit gültiger ÖTRV-TO-Lizenz, die jedoch nicht der Wettkampfleitung des betroffenen Wettkampfes angehört haben.

Vorsitzender/Vorsitzende ist der/die TK des Landesverbandes oder dessen/deren Stellvertreter:in.

Das entsprechende Wettkampf-Schiedsgericht gemäß den Vorgaben unter Punkt b) wird durch ein beschlussfähiges Gremium des Landesverbandes (zB Präsidium) innerhalb von 2 Wochen nach Einbringen des Protestes zusammengesetzt und nominiert. Die Einspruchsunterlagen werden daraufhin umgehend vom Präsidenten des Landesverbandes allen Schiedsgerichtsmitgliedern zur entsprechenden Vorbereitung auf das bevorstehende Verfahren übermittelt.

W.3.2 Einberufung

Der/die nominierte Vorsitzende des Wettkampf-Schiedsgerichtes beruft das Wettkampf-Schiedsgericht ehestmöglich schriftlich unter Angabe des Datums, der Uhrzeit und des Ortes der Zusammenkunft ein und setzt darüber auch gleichzeitig jene Organisation in Kenntnis, die das Schiedsgericht nominiert hat.

Kommt ein Schiedsgerichtsmitglied der Einberufung durch den/die Vorsitzenden nicht nach, kann das Schiedsgerichtsverfahren trotzdem durchgeführt werden und eine Entscheidung auch in dessen Abwesenheit getroffen werden.

Zum Schiedsgerichtsverfahren sind durch den/die Vorsitzende/n auch noch folgende Personen zur allfälligen Befragung schriftlich zu laden:

1. Der/die Einspruchswerber:in und/oder dessen Vertreter:in
2. Der/die Vorsitzende der Wettkampf-Jury (TD oder ChTO) des betreffenden Wettkampfes
3. Ein/e kompetente:r Vertreter:in von Seiten des betreffenden Veranstaltervereines
4. allfällig weitere Zeug:innen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren

Kommt eine oder mehrere der unter a) - d) angeführte Person(en) der Vorladung durch den/die Vorsitzende/n nicht nach, kann auch ohne Anwesenheit bzw. ohne Anhörung dieser Person(en) das Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt und eine Entscheidung getroffen werden.

W.3.3 Schiedsgerichtsverfahren

Im Zuge des Schiedsgerichtsverfahrens hat der/die Vorsitzende vor allen geladenen Personen den Einspruch zu verlesen. Alle Schiedsgerichtsmitglieder haben daraufhin die Möglichkeit, Befragungen an den betroffenen bzw. handelnden Personen des betreffenden Wettkampfes durchzuführen. Allen geladenen Personen wird eine angemessene Zeit zur Darstellung ihrer Sicht der Dinge eingeräumt. Im Nichtbeisein dieser befragten Personen hat das Schiedsgericht sodann über alle eingebrachten Einspruchsunterlagen und den allfällig neu gewonnenen Informationen und Erkenntnissen eingehend zu diskutieren und zu beraten und nach bestem Wissen und Gewissen und unter Berücksichtigung aller geltenden Reglemente mittels Abstimmung eine Entscheidung herbeizuführen (einfache Mehrheit).

Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung ehestmöglich zu treffen. In dieser Entscheidung sind auch alle daraus resultierenden Konsequenzen und Veranlassungen festzulegen. Der/Die Vorsitzende hat ein schriftliches Protokoll zu führen, das von allen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterschreiben ist. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes wird allen Betroffenen zur Kenntnis gebracht. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ist nicht möglich. Wird dem Einspruch stattgegeben, wird die Einspruchsgebühr zurückerstattet. Wird der Einspruch abschlägig behandelt, fällt die Einspruchsgebühr dem jeweiligen Verband zu.

W.4 World Triathlon Bewerbe in Österreich

Entscheidungen der Wettkampf-Jury **bei World Triathlon-Bewerben in Österreich** können beim World Triathlon Tribunal beeinsprucht werden. Ein Einspruch muss binnen 14 Tagen an das World Triathlon Präsidium geschickt werden.

Entscheidungen des World Triathlon Tribunals können schlussendlich beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne, Schweiz, beeinsprucht werden. Der CAS ist letzte mögliche Instanz.

X HOMOLOGIERUNG

X.1 Allgemein

Gemäß dem Punkt B.3.1.2 a) haben Veranstalter von Kategorie A Bewerben ihre Veranstaltung rechtzeitig vor deren Durchführung einer Homologierung durch den/die TD unterziehen zu lassen. Eine solche Homologierung hat alle wettkampfspezifischen Bereiche dieses Bewerbes zu erfassen. Als spätestster Zeitpunkt für den Abschluss der Homologierung gelten 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin.

Zuständig für eine Homologierung von nicht Ö(ST)M Bewerben ist der/die TK des Landesverbandes oder dessen/deren Stellvertreter:in.

X.2 Vorgangsweise

Der/Die TD und ein oder mehrere kompetente Vertreter:innen von Seiten des Veranstalters (Verein) haben an einem gemeinsam vereinbarten Termin (spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) eine Besichtigung aller Wettkampfbereiche vor Ort, wie Rennbüro, Start- und Zielgelände, Wechselzone(n), alle vorgesehenen Wettkampfstrecken (zB bei einem Triathlon die Schwimm-, Rad- und Laufstrecke), vorzunehmen und alle Aspekte der Veranstaltung eingehend zu besprechen. Diesbezüglich sind von Seiten des Veranstalters alle dafür notwendigen Homologierungsunterlagen mindestens in zweifacher Ausfertigung mitzubringen, wobei eine vollständige Ausfertigung dem/der TD zur Verfügung zu stellen ist.

X.3 Homologierungsunterlagen

Homologierungsunterlagen haben jedenfalls Nachstehendes zu enthalten:

- a) Name der Veranstaltung
- b) Veranstaltungsdatum
- c) Genauer Veranstaltungsort
- d) Veranstalterverein (Name und Kontaktdaten)

- e) Verantwortlicher Veranstaltervertreter (Name und Kontaktdaten)
- f) Wettkampfkategorie und Wettkampfdistanzen
- g) Wertungen und Wertungsklassen
- h) maßstabsgetreue Planunterlagen über alle Wettkampfstrecken. Von Rad- und Laufstrecken auch entsprechende Streckenprofile. Aus den Lageplänen müssen die Wettkampfrichtungen ersichtlich sein. Aus den Lageplänen muss ersichtlich sein, wo welche Sicherheitsorgane und allfällige Verpflegungsstationen positioniert werden
- i) bei Mehrfachkursen: Angabe der Rundenzahl
- j) eine Lageskizze über die Wechselzone(n), aus der die Wechselzonenein- und ausgänge und der Wettkampfablauf deutlich ersichtlich sind. Ebenso sind die Abstände zwischen zwei Wechselplatzreihen bzw. zwischen Wechselplatzreihe und Abzäunung einzutragen.
- k) eine Lageskizze über den Zielbereich, aus der der Zieleinlaufkanal, der Zielraum und die Zielorganisation (Standort von Zeitnehmung, Moderator:in, Medien, Zielverpflegung, Rettung, Ausgang etc.) genau ersichtlich sind. Wenn diese Skizze nicht maßstabsgetreu ist, sind die Abmessungen über die Größe des Zielraumes einzutragen
- l) alle für die Durchführung erforderlichen behördlichen Bewilligungen (zB BH-Bescheid)
- m) Angaben über Sanitätsdienste (welche Organisationen, wie viel Personen)
- n) genaue Angaben über die vorhandene Infrastruktur im Veranstaltungsgelände (Toiletten, Duschen, Rennbüro, Raum für TOs bzw. Wettkampf-Jury, Ort der Siegerehrung)
- o) Angaben des zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen Equipments (Boote, Motorräder, Helme, Fahrräder, etc.)
- p) Angaben über die Zeitnehmung (Name und Funktionsweise)
- q) Namen und Telefon des/der Rennleiter:in und von allfälligen Teilbereichsverantwortlichen
- r) Vorgesehener Zeitplan (zB Abholung der Startunterlagen, Check-In, Wettkampfbesprechung, Start, Wertungsschluss, Siegerehrung... etc.)

X.4 Homologierungsbericht

Der/Die TD hat über die durchgeführte Homologierung einen Homologierungsbericht zu erstellen, der sowohl vom TD als auch von einem/einer kompetenten Vertreter:in des Veranstaltervereines zu unterfertigen ist.

Der TD hat je eine Ausfertigung des unterfertigten Homologierungsberichtes inklusive aller Homologierungsunterlagen an folgende Adressaten zu senden:

1. Die ÖTRV-Geschäftsstelle zur Evidenzhaltung
2. Den Veranstalter (Verein)
3. Den/Der Technischen Direktor:in des ÖTRV
4. Eine Ausfertigung verbleibt beim/bei der TD

Eine Homologierung behält solange ihre Gültigkeit, solange keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden, längstens jedoch 5 Jahre.

X.5 Homologierungskosten

Die Kosten der Person, die eine Veranstaltungs-Homologierung vorgenommen hat (TD, TK oder dessen Stellvertreter:in), trägt der jeweilige Veranstalter, bei Ö(ST)M-Bewerben der ÖTRV. Die Höhe der Kosten (Tagsätze, Fahrtkosten, allfällig sonstige Aufwendungen) sind in der ÖTRV-Finanzordnung geregelt.

Y SCHLUSSWORT

Der Österreichische Triathlonverband hofft mit der vorliegenden Sportordnung allen in- und ausländischen Teilnehmer:innen an ÖTRV-Wettkämpfen, sowie allen Veranstaltern faire und vor allem sichere Wettkampfbedingungen und hilfreiche Veranstaltungsunterlagen zu bieten. Der ÖTRV wünscht allen viel Freude mit diesen Sportarten und viel Erfolg bei den Wettkämpfen.

Für die Technische Kommission des Österreichischen Triathlonverbandes

Friedrich Schwarz
Technischer Direktor des ÖTRV

Werner Michalicka
Stv. Technischer Direktor des ÖTRV

Serviceadresse: Allfällige Fragen zur ÖTRV-Sportordnung sind bitte an die Mailadresse technik@triathlon-austria.at zu richten.

Teil V APPENDIX

APX.1 Abkürzungsverzeichnis

ADBG	Anti-Doping Bundesgesetz
BSO	Bundes-Sportorganisation, Sport Austria
bzw.	beziehungsweise
CAS	Court of Arbitration for Sport
ChTO	Chief Technical Official
d. h.	das heißt
DNF	did not finish
DNS	did not start
DSQ	disqualifiziert
EC	Europacup
EM	Europäische Meisterschaft
ET	Europe Triathlon
etc.	et cetera
ev.	eventuell
FINA	Fédération internationale de natation (International Swimming Federation)
FIS	Fédération Internationale de Ski (International Ski Federation)
ggf.	gegebenenfalls
IOC	International Olympic Committee
LM	Landesmeisterschaft
NADA	Nationale Anti-Doping Agentur Austria
o. a.	oben angeführt
o. ä.	oder ähnliches
ÖBSV	Österreichischer Behindertensportverband
ÖM	Österreichische Meisterschaft
ÖOC	Österreichische Olympische Komitee
ÖSTM	Österreichische Staatsmeisterschaft
ÖTRV	Österreichischer Triathlonverband
StVO	Straßenverkehrsordnung
T1 / T2	Transition 1 / Transition 2 (Wechselzone)
TD	Technische/r Delegierte/r
TDIr	Technische/r Direktor:in
TK	Technische/r Koordinator:in
TO	Technical Official
u. a.	unter anderem
u. dgl.	und dergleichen
UCI	Union Cycliste Internationale (International Cycling Union)
WA	World Athletics (Dachverband nationaler Sportverbände für Leichtathletik)
WADA	World Anti-Doping Agency
WC	World Cup
WM	Weltmeisterschaft
WT	World Triathlon
WTC	World Triathlon Championship
WTCS	World Triathlon Championship Series
zB	zum Beispiel

APX.2 Strafen

Dieser Katalog stellt die häufigsten Regelverletzungen den dazugehörigen Sanktionen gegenüber! Die Aufzählung ist keineswegs als vollständig anzusehen, d. h. auch bei in dieser Liste nicht aufgeführten Regelverstößen kann und muss eine Strafe ausgesprochen werden!

ALLGEMEIN		
Regelverstoß	Strafe	Referenz
1. Verlassen der Wettkampfstrecke	- <i>Stop and Go und Wiederaufnahme des Wettkampfes an derselben Stelle;</i> - <i>Ist dies nicht möglich DSQ</i>	D.3.2.1
2. Verlassen der Rennstrecke aus Sicherheitsgründen; Rennen wird jedoch an einer anderen Stelle wieder aufgenommen	- <i>Unabsichtlich: mündliche Verwarnung, wenn möglich Korrektur</i> - <i>Absichtlich: DSQ</i>	D.3.2.1
3. Beleidigende Aussagen oder Gesten gegenüber einem Offiziellen	- <i>DSQ und Meldung an den ÖTRV</i>	D.3.2.1 E.1
4. Grob unsportliches Verhalten	- <i>DSQ und Meldung an den ÖTRV</i>	D.3.2.1 E.1
5. Annahme von Hilfe ausgenommen von offizieller Seite	- <i>Wenn es geahndet und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden kann: Zeitstrafe</i> - <i>Wenn nicht: DSQ</i>	D.3.2.1 E.1
6. Weigerung, die Anweisungen der Offiziellen zu befolgen	- <i>DSQ</i>	D.3.2.1 E.1
7. Tragen einer veränderten Startnummer, bzw. fehlerhafte Positionierung der Startnummer	- <i>Unabsichtlich: mündliche Verwarnung, wenn möglich Korrektur</i> - <i>Absichtlich: DSQ</i>	D.3.2.1 , E.8 , G.1 , H.1
8. Tragen einer Startnummer während des Schwimmbewerbs bei Wetsuit-Verbot	- <i>Wenn es geahndet und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden kann: Zeitstrafe</i> - <i>Wenn nicht: DSQ</i>	F.3.3
9. Wegwerfen von Ausrüstung und persönlichen Gegenständen außerhalb der dafür vorgesehenen Zonen	- <i>DSQ</i>	D.3.2.1 E.2
10. Benützung nicht erlaubter Ausrüstungsgegenstände	- <i>DSQ</i>	D.3.2.1 E.1

11. Das Tragen von Ausrüstungsgegenständen, welche eine Gefahr für sich und andere darstellt	- Wenn möglich und korrigierbar: Verwarnung und Korrektur - Wenn nicht: DSQ	E.1
12. Verletzung von rennspezifischen Verkehrsregeln	- Unabsichtlich: mündliche Verwarnung, wenn möglich Korrektur - Absichtlich: DSQ	D.3.2.1 E.1 G.1.1
13. Absichtliches Herbeiführen eine „ex aequo“-Entscheidung in Kategorie A Bewerben	- DSQ	D.3.2.1
14. Oberkörperbekleidung wird nicht ordnungsgemäß auf den Schultern getragen der Brustkorb wird nicht bedeckt oder ein Reißverschluss auf der Vorderseite ist im unteren Bereich nicht überwiegend geschlossen	- Verwarnung und Korrektur - Wenn nicht : Zeitstrafe	H.1
15. Teilnahme unter Angabe eines falschen Namens oder Alters oder anderweitiger falscher Informationen	- DSQ und Information ÖTRV wegen weiterer Disziplinarmaßnahmen	E.5 E.6
16. Teilnahme ohne Teilnahmeberechtigung	- DSQ und Information ÖTRV wegen weiterer Disziplinarmaßnahmen	E.5 E.6
17. Wiederholter Verstoß gegen die ÖTRV-Regularen	- DSQ und Information ÖTRV wegen weiterer Disziplinarmaßnahmen	D1 oder D3
18. Verwendung verbotener Substanzen	- Strafen gemäß ADBG und WADA Code	E.3
19. Wettkampf mit nacktem Oberkörper	- Wenn korrigierbar: Zeitstrafe - Wenn nicht: DSQ	G.1 H.1
20. Nacktheit oder ungebührliche Entblößung	- DSQ	I.1
21. Weitergabe von Ausrüstungsgegenständen, wobei nicht beide Athlet:innen das Rennen regelkonform fortführen können	- DSQ für beide	E.1
22. Nichtantritt der Zeitstrafe (zum vorgesehenen Zeitpunkt)	- DSQ	D.3.2.1
23. Teilnahme an einem Wettkampf während einer Suspendierung durch den nationalen oder internationalen Verband	- DSQ und Information ÖTRV wegen weiterer Disziplinarmaßnahmen	E.5

24. Verwendung elektronischer Geräte, die die Aufmerksamkeit beeinträchtigen	- Wenn es geahndet und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden kann: Zeitstrafe - Wenn nicht: DSQ	D.3.2.1 E.1
25. Die Vorwärtsbewegung eines/einer Athlet:in wird durch einen/eine andere/n Athlet:in physisch unterstützt	- DSQ für beide	E.1

SCHWIMMEN		
Regelverstoß	Strafe	Referenz
26. Start vor dem Startsignal	- Zeitstrafe	F.2
27. Das Tragen von Bekleidungsstücken in „Non-Wetsuit“-Rennen mit Windschattenfreigabe, die über die Schultern Ellbogen hinausreichen (nur Träger sind erlaubt) oder über die Knie reichen, ebenso das Tragen von Kompressionsstrümpfen oder –socken.	- Vor dem Start: Verwarnung und Korrektur - Während des Rennens: DSQ	F.3.3
28. Das Tragen von Bekleidungsstücken Neoprenhauben in „Non-Wetsuit“-Rennen mit Windschattenverbot, die über die Ellbogen oder über die Knie reichen, ebenso sowie das Tragen von Kompressionsstrümpfen oder –socken wenn Wetsuit nicht verpflichtend vorgeschrieben sind.	- Vor dem Start: Verwarnung und Korrektur - Während des Rennens: DSQ	F.3.2 F.3.3
29. Physischer Kontakt zu einem/einer anderen Athlet:in um dessen/deren Rennverlauf zu behindern und keine Bemühungen, sich zu entfernen	- Zeitstrafe	G.1 D.3.2.1
30. Absichtlich herbeigeführter physischer Kontakt zu eine/n andere/n Athlet:in, um dessen/deren Fortschritt zu behindern, sich einen unfairen Vorteil zu verschaffen und möglicherweise Schaden zuzufügen	- DSQ und Information ÖTRV wegen weiterer Disziplinarmaßnahmen	G.1 D.3.2.1

WECHSELZONE		
Regelverstoß	Strafe	Referenz
31. Abstellen des Fahrrades an einem anderen als dem eigenen Wechselplatz	- Vor dem Rennen: Verwarnung, Korrektur - Während des Rennens: Zeitstrafe	I.1
32. Rad falsch eingerackt	- Zeitstrafe	I.1
33. Geöffneter oder nicht ordentlich geschlossener Radhelm in der Wechselzone sobald der/die Athlet:in im Besitz des Rades ist	- Verwarnung und Korrektur	I.1
34. Auf-/Absteigen auf das Fahrrad vor der Auf-/Abstiegslinie	- Zeitstrafe	I.1
35. Positionierung der Ausrüstung außerhalb des Wechselplatzes	- Zeitstrafe	I.1
36. Positionsmarkierung in der Wechselzone	- Verwarnung und Korrektur - Wenn nicht: Markierung entfernen und der/die Athlet:in wird nicht davon informiert	I.1
37. Eingriff in die Ausrüstung eines/einer anderen Athlet:in in der Wechselzone	- Verwarnung und Korrektur	I.1
38. Wechsel bei Staffelbewerben außerhalb der festgelegten Wechselzone	- DSQ für gesamtes Team	L.4
39. Verrichten der Notdurft in der Wechselzone (außerhalb der Toiletanlagen)	- DSQ	E.1

RADFAHREN		
Regelverstoß	Strafe	Referenz
40. Vorwärtsbewegung ohne Rad auf der Radstrecke	- Wenn korrigierbar: Zeitstrafe Wenn nicht: DSQ	G.1
41. Windschattenfahren bei Windschattenverbot bei Sprint-Distanz-Rennen	- Pro Vergehen: 1 Minute 30 Sekunden in der Penaltybox	D.3.1.2 G.2.3 G.2.4
42. Windschattenfahren bei Windschattenverbot bei Standard-Distanz-Rennen	- Pro Vergehen: 2 1 Minuten in der Penaltybox	D.3.1.2 G.2.3 G.2.4

43. Windschattenfahren bei Windschattenverbot bei Mittel- und Langdistanz-Rennen	- <i>Pro Vergehen: 5 2 Minuten in der Penaltybox</i>	G.2.3 G.2.4 D.3.1.2
44. Windschattenfahren bei Windschattenverbot bei Langdistanz-Rennen	- <i>Pro Vergehen: 3 Minuten in der Penaltybox</i>	G.2.3 G.2.4 D.3.1.2
45. Windschattenfahren zwischen unterschiedlichen Geschlechtern bei Windschattenfreigabe	- <i>Zeitstrafe pro Vergehen Dauer je Distanz</i>	G.2.2
46. Windschattenfahren hinter einem Fahrzeug oder Motorrad bei Windschattenverbot	- <i>Verwarnung und Korrektur</i> - <i>Wenn nicht: Zeitstrafe</i>	G.2.2
47. Windschattenfahren hinter einem Fahrzeug oder Motorrad bei Windschattenfreigabe	- <i>Verwarnung und Korrektur</i> - <i>Wenn nicht: Zeitstrafe</i>	G.2.3
48. Blockieren oder anderweitiges Behindern eines/einer anderen Athlet:in bei Windschattenverbot	- <i>Zeitstrafe</i>	G.2.3 G.2.8
49. Geöffneter oder nicht ordentlich verschlossener Radhelm während des Radsegments	- <i>Wenn korrigiert: Zeitstrafe</i> - <i>Wenn nicht: DSQ</i>	D.3.2.1 G.3.3
50. Abnahme des Radhelms auf der Radstrecke, auch im Falle eines Stops	- <i>Wenn korrigiert: Zeitstrafe</i> - <i>Wenn nicht: DSQ</i>	G.3.3
51. Nichttragen des Radhelms auf der Radstrecke	- <i>DSQ</i>	G.1 G.3.3
52. Benutzung einer Toilette während Ableistung einer Zeitstrafe	- <i>Strafzeit-Countdown wird angehalten bis zur Rückkehr zur Penaltybox</i>	D.3.1.3
53. Durchführung von Reparaturen während der Ableistung einer Zeitstrafe	- <i>Verwarnung und Korrektur</i> - <i>Wenn nicht: DSQ</i>	D.3.1.3
54. Physischer Kontakt mit anderen Wettkampfteilnehmer:innen. Die Tatsache, dass es bei einem Wettkampf manchmal auch zu Berührungen und/oder geringen Zusammenstößen zwischen Wettkampfteilnehmer:innen kommen kann, resultiert daraus, dass sich in der Regel mehrere gleich oder ähnlich positionierte Athlet:innen auf beschränktem Raum bewegen. Derartige Positionskämpfe stellen allerdings noch keine Regelverletzung dar.	- <i>Unabsichtlich: mündliche Verwarnung</i> - <i>Absichtlich: DSQ</i>	D.3.2.1

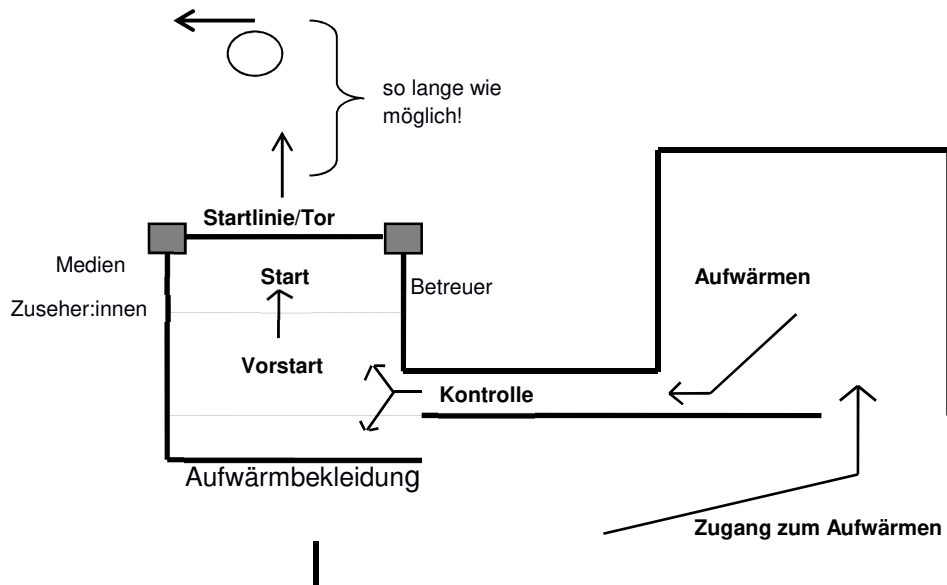
55. Radfahren in verbotenen Positionen	- <i>Verwarnung und Korrektur</i> - <i>Wenn nicht: DSQ</i>	<u>G.1.2</u>
56. Abstellen des Fahrrades an einem anderen als dem eigenen Wechselplatz	- <i>Vor dem Rennen:</i> <i>Verwarnung, Korrektur</i> - <i>Während des Rennens:</i> - <i>Zeitstrafe</i>	<u>I.1</u>
57. Überholen bei angeordneten Überholverbieten auf allen Bereichen des Wettkampfes	- <i>DSQ</i>	<u>G.2.3</u>

LAUFEN		
Regelverstoß	Strafe	Referenz
58. Laufen oder Langlaufen mit Radhelm (mit Ausnahmen)	- <i>DSQ</i>	<u>H.1</u>
59. Barfußlauf auf der Laufstrecke	- <i>DSQ</i>	<u>H.1</u>
60. Physischer Kontakt zu einem/einer anderen Athlet:in um dessen/deren Rennverlauf zu behindern und keine Bemühungen, sich zu entfernen	- <i>Zeitstrafe</i>	<u>H.1</u> <u>D.3.2.1</u>
61. Absichtlich herbeigeführter physischer Kontakt zu eine/n andere/n Athlet:in, um dessen/deren Fortschritt zu behindern, sich einen unfairen Vorteil zu verschaffen und möglicherweise Schaden zuzufügen	- <i>DSQ und Information ÖTRV wegen weiterer Disziplinarmaßnahmen</i>	<u>H.1</u> <u>D.3.2.1</u>

APX.3 Planbeispiele für Wettkampfbereiche

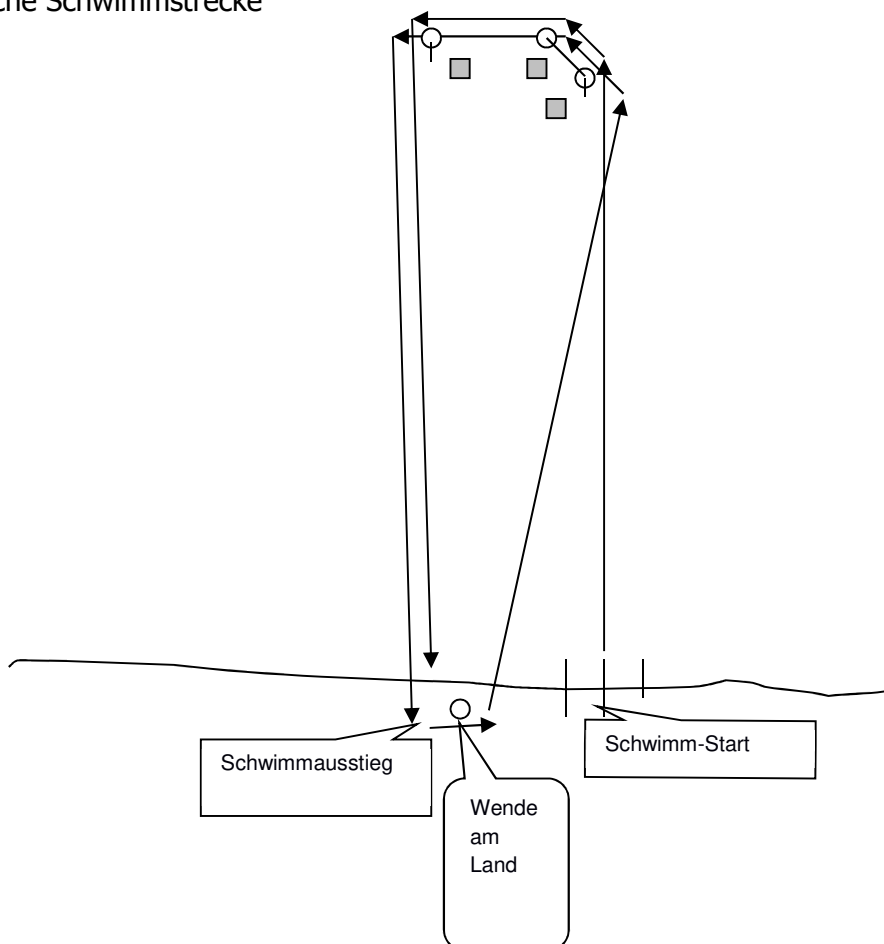
APX.3.1 Startbereich

Nachstehend eine Möglichkeit, wie ein Startbereich gestaltet werden kann



APX.3.2 Schwimmkurs

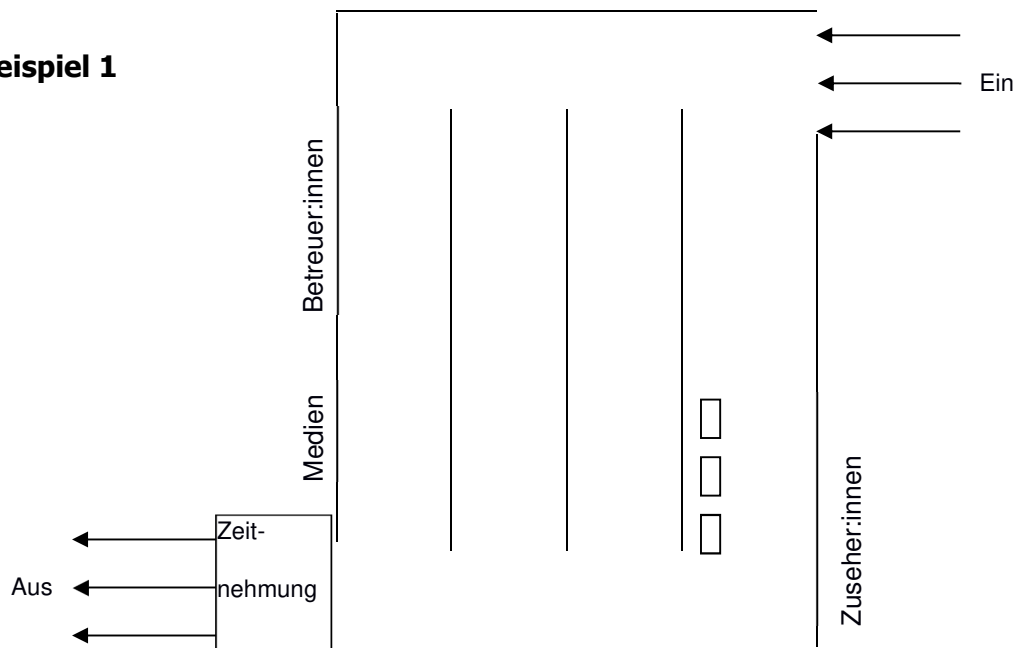
Eine mögliche Schwimmstrecke



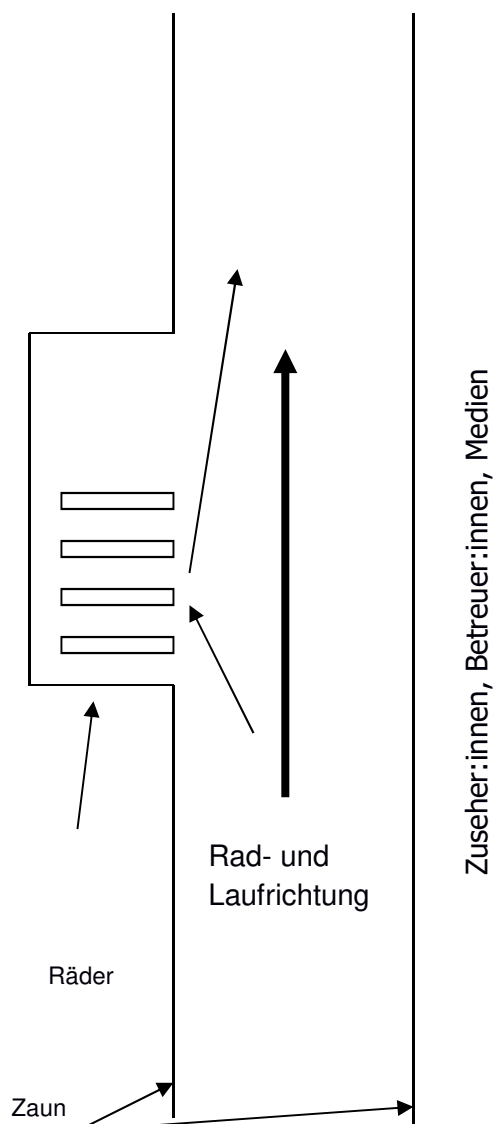
APX.3.3 Wechselzone

2 Beispiele für eine mögliche Gestaltung der Wechselzone

Beispiel 1



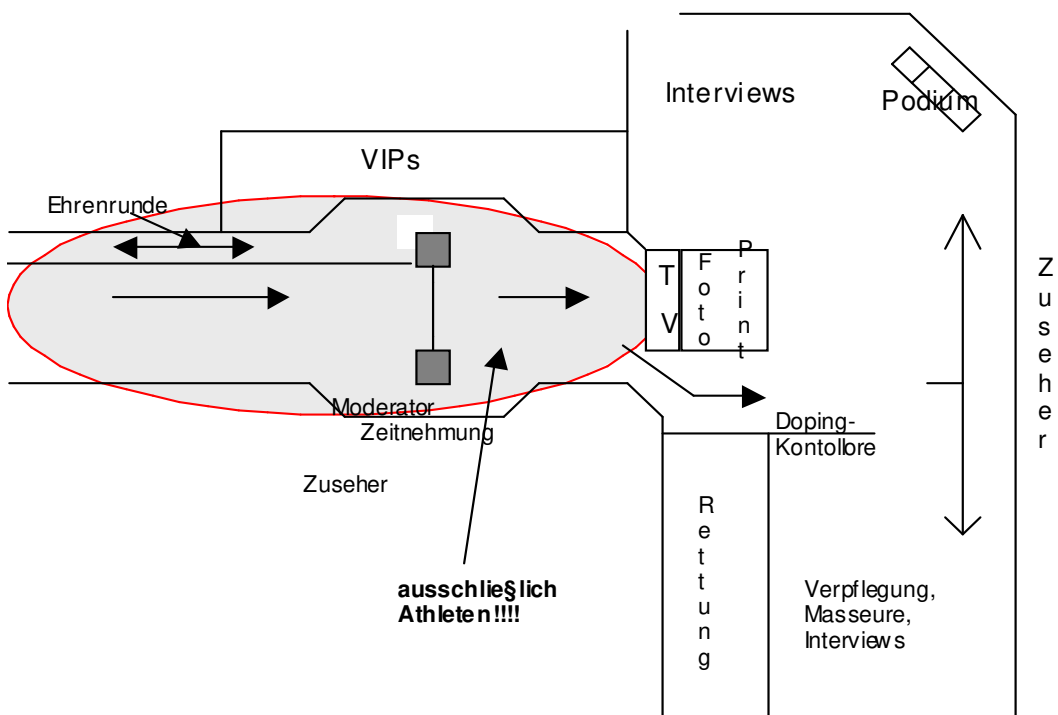
Beispiel 2



Die Wechselzone ist zur Straße nicht abgesperrt. Die Athlet:innen können sich einfach bewegen, für TV ist der Aufbau optimal.

APX.3.4 Ziel

Nachstehend abgebildet eine mögliche Zielgestaltung



APX.4 Protest-/Einspruchsformular

Freistädter Straße 119, 4040 Linz | Tel: +43 (0) 732 381221
 Web: www.triathlon-austria.at | E-Mail: office@triathlon-austria.at
 IBAN: AT58 1860 0000 1020 3800 | BIC: VKBLAT2L | VKB Bank | ZVR: 239043599



ÖTRV - Protest-/Einspruch-Formular

für allfällige Proteste/Einsprüche bei ÖTRV-Wettkämpfen gemäß ÖTRV-Wettkampfbeglement

Daten des/der Protest- oder Einspruchwerbers/in		
Vorname		Nachname
		Start-Nr. falls WK-
PLZ	Ort	Anschrift
E-Mailadresse		Telefonnummer
☐ erhebt Protest gegen:		
Proteste sind zeitgerecht bei der Wettkampf-Jury (vor Ort) einzulegen		
☐ erhebt Einspruch gegen:		
Einsprüche sind innerhalb einer Woche nach dem Wettkampf bei der ÖTRV-Geschäftsstelle einzureichen		
Daten der Veranstaltung, bei der Protest/Einspruch erhoben wird:		
Name der Veranstaltung		ÖTRV Nr.
Ort, Datum		
Begründung des Protestes/Einspruchs (bei Bedarf ist ein Beiblatt anzufügen)		
Ort, Datum		Unterschrift Protest-/Einspruchwerber/in
☐ Die Protestgebühr (€ 40,00) wurde hinterlegt. ☐ Die Einspruchsgebühr (€ 50,00) wurde bezahlt.		
☐ Dem Protest / Einspruch wird stattgegeben. ☐ Der Protest / Einspruch wird abgelehnt.		
Entscheidungsbegründung der Wettkampfjury/ÖTRV-Schiedsgericht (bei Bedarf ist ein Beiblatt anzufügen):		
Name und TO Nr. des/der Vorsitzenden der Wettkampf-Jury /des ÖTRV-Schiedsgerichts		
Ort, Datum		Unterschrift des/der Vorsitzenden der Wettkampfjury/des ÖTRV Schiedsgerichts

APX.5 Anti-Doping Bestimmungen¹

Der Österreichische Triathlonverband, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen von World Triathlon sowohl im Wettkampf als auch im Training. Des Weiteren sind die dem Österreichischen Triathlonverband, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

Der Österreichische Triathlonverband, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportler:innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Österreichischen Triathlonverbandes die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

Hinsichtlich der Verfahren vor der ÖADR oder USK hat der Österreichische Triathlonverband zu veranlassen, dass die zugehörigen Sportler:innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen den Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitwirken. Die Nichtbefolgung einer Ladung der ÖADR oder der USK zieht organisationsinterne Konsequenzen nach sich.

Als Konsequenz dieses Vergehens können

- zB befristete Teilnahmeverbote an Wettkämpfen oder Trainings
 - zB befristete Lizenzentzüge
 - zB Geldstrafen
- ausgesprochen werden.

Die Organe, Mitarbeiter:innen, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionär:innen des Österreichischen Triathlonverbandes oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom Österreichischen Triathlonverband oder eines seiner Mitglieder veranstaltet werden, ist die Geltung der gegenständlich angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen. Zusätzlich verpflichtet sich der/die Sportler:in mit der

¹ Gemäß den Statuten sowie den sonstigen Regelwerken des Österreichischen Triathlonverbandes (ÖTRV) gelten für diesen sowie die ihm nachstehenden Organisationen, Sportlerinnen und Sportler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen die Anti-Doping Regelungen von World Triathlon sowie jene des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) und des WADA Codes in der jeweils gültigen Fassung. Demnach wird nach Auslegung der Anti-Doping Bestimmungen in den Statuten sowie den sonstigen Regelwerken des ÖTRV auf die jeweils aktuelle Fassung des ADBG Bezug genommen. Daher sind auf die gegenständliche Sportordnung die Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021) anzuwenden.

Teilnahme an Wettkämpfen / Wettkampfveranstaltungen des Österreichischen Triathlonverbandes sowie diese nachstehenden Organisationen zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Der/die teilnehmende Sportler:in ist jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.